



N i e d e r s c h r i f t

über die 03. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 6. Juli 2016, um 18:05 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Ersatz-GRin Brigitte Kern

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Ersatz-GRin MMag.^a Ruth Langer

Vertretung für Herrn Gemeinderat
MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.
während der TOP 1. bis
einschließlich 2.6.

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

ab TOP 2.7.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderat Walter Vedlin

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

beigezogen:

Bauamtsleiter Ing. Peter Angerer	zu TOP 12.2.
DI Michael Bachlechner, PLANALP Ziviltechniker GmbH	Raumordnungstagespunkte TOP 2.1. bis 2.4. und 2.7. bis 2.26.
Mag. Stefan Deflorian (Tirol Kliniken)	zu TOP 2.5. und 2.6.
DI Alois Radelsböck (Tirol Kliniken)	zu TOP 2.5. und 2.6.

abwesend:

Gemeinderat Michael Henökl	entschuldigt
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.	entschuldigt abwesend während der TOP 1. bis einschließlich 2.6.

Protokollunterfertiger:

GR Dr. Schiffner und GR DI (FH) Erbeznik

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 26.04.2016
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12a) betreffend Gste 1029/2, 1108/15, 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/20, 1108/21, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26, 1108/27, 1108/31, 1108/32, 447/18, 498/1, 498/2, 533, 539/1, 539/4, 541/3, 545/8, 549/1 und 551/3, KG Hall (Kenntlichmachung Straßenflächen)
 - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12b) betreffend Gste .584, .640, .642, .643, 1026/2, 1042/1, 487/1, 489/2, 500/1, 500/2, 500/4, 583/1, 583/2, 583/3, 583/6, 584/1 und 584/3, alle KG Hall (Kenntlichmachung Straßenflächen)
 - 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12c) betreffend Gste 3716/15, 3716/2, 3716/7, 3717/1 und 3717/2, alle Heiligkreuz I, sowie Gste .396, .416, .480/2, 1031, 1104/4, 1104/7, 164/13, 164/14, 164/15, 164/5, 165/6, 215, 242/14, 242/46, 263/1, 263/2, 263/4, 263/5, 287, 56/3, 56/4, 566/16, 566/5, 566/7, 568/1, 568/2, 586/5, 592, 77/10, 77/2, 77/5, 932/15, 932/3 und 988, alle KG Hall (Kenntlichmachung Straßenflächen)

- 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e) betreffend Gste .314, .624, .1187, 650, 651/1, 651/3, 630/2, 651/4, 633/1, 630/5, 633/2, 604, 94, 666/4, 633/4, 644/4, 666/5, 649/2, 1042/1, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen
- 2.5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2016) betreffend Gste 464/2, 458/5, 458/7, 464/1, .597 sowie Teilflächen der Gste 458/1 und 458/6, alle KG Hall, Milser Straße
- 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 21) betreffend Gste .597, 458/7, 458/5, 464/1 sowie Teilflächen der Gste 1009/1 und 458/1, alle KG Hall, Milser Straße
- 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 23) betreffend eine Teilfläche des Gst 557/10, KG Hall
- 2.8. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2015) betreffend Gst 557/10, KG Hall, Anna-Dengel-Straße
- 2.9. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2015) betreffend Gst 3734/7 und eine Teilfläche des Gst 3734/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig
- 2.10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 11
- 2.11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 5/2016) betreffend Gste 16, 26, 39, 112, 122, 123, 124, 125 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110, 111 und 128, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld / Lorettostraße / KR-Felder-Straße
- 2.12. Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 3/2016) betreffend Gst 112 und Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße
- 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 26) betreffend eine Teilfläche des Gst 819/5, KG Hall, Fassergasse
- 2.14. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 27) betreffend Gste .1292 und 884/3, beide KG Hall, Alte Landstraße
- 2.15. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 8/2016) betreffend Gste .1292 und 884/3, beide KG Hall, Alte Landstraße
- 2.16. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 28) betreffend Gste 3706/2 und 3740/4 sowie eine Teilfläche des Gst 3706/1, alle KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße
- 2.17. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2016) betreffend Teilflächen der Gste 3706/1 und 3706/2, beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße
- 2.18. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 29) betreffend Gst 263/1, KG Hall, Thurnfeldgasse
- 2.19. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2016) betreffend Gste 281 und 263/1, beide KG Hall, Thurnfeldgasse
- 2.20. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2016) betreffend Gst 290/1 und eine Teilfläche des Gst 290/2, beide KG Hall, Milser Straße

- 2.21. Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2016) betreffend Gst .11, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
- 2.22. Änderung bzw. Neuerlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 11/2016) betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2 sowie Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, Mitterweg
- 2.23. Umwidmung von Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, KG Hall (Schopperweg) - Abschluss eines Raumordnungsvertrages sowie Ankauf von Verkehrsflächen
- 2.24. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhang B des Verordnungstextes hinsichtlich Einfügung Index „Ö4“
- 2.25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2016) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg
- 2.26. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 25) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg
- 3. Mittelfreigaben
- 4. Nachtragskredite
 - 4.1. Antrag KR-Felder Straße Deckschicht
 - 4.2. Baukostenzuschuss Altstadtbeleuchtung
 - 4.3. Antrag DFI Umsetzung
 - 4.4. Erweiterungsmöglichkeit des Sportplatzes Schöneegg - Ankauf des Gst 402 vom Land Tirol
 - 4.5. Erhöhung der Anzahl der Ausschüsse und der Erweiterung des Stadtrates
- 5. Auftragsvergaben
 - 5.1. Neupflasterung im Zuge der Sanierung Agramsgasse - Ausführungsentscheidung sowie Absichtserklärung zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel im HHPL 2017
- 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
- 7. Schulgeldordnung Musikschule
- 8. Antrag der SPÖ Hall vom GR 02.02.2016 betreffend Jugend-Frauen-Nachttaxi
- 9. Antrag Sitzungen des Gemeinderates im Haus im Seidnergarten von FÜR HALL - Die Grünen Hall - Sozialdemokratie Hall vom 30.03.2016
- 10. Sitzungsgeld für Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder von Ausschüssen sind
- 11. Verkehrsverordnungen
 - 11.1. Verordnung der Führung des Radverkehrs entgegen der Einbahn in der Schweygerstraße
 - 11.2. Verordnung eines Schutzweges über die Trientlstraße im Kreuzungsbereich mit der Alten Landstraße

12. Kindergarten Bachlechnerstraße
 - 12.1. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße mittels Einräumung eines Baurechts auf den Grundstücken 5/1 und .921, KG Hall (Bachlechnerstraße)
 - 12.2. KIGA Bachlechnerstraße - Finanzierung des Vorhabens und Auftragsvergaben
13. Bericht aus dem Überprüfungsausschuss
14. Personalangelegenheiten
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung bringt Bgm. Posch zur Kenntnis, dass das Ersatzmitglied des Gemeinderates Günther Zechberger mit am 04.07.2016 eingelangtem Schreiben auf sein Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates und damit auch auf seine Funktion als Mitglied des Kulturausschusses verzichtet habe.

zu 1. Niederschrift vom 26.04.2016

Die Niederschrift vom 26.04.2016 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

Die Raumordnungs-Tagesordnungspunkte - mit Ausnahme der TOP 2.5. und 2.6. - werden von DI Michael Bachlechner von PLANALP ZT GmbH referiert.

zu 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12a) betreffend Gste 1029/2, 1108/15, 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/20, 1108/21, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26, 1108/27, 1108/31, 1108/32, 447/18, 498/1, 498/2, 533, 539/1, 539/4, 541/3, 545/8, 549/1 und 551/3, KG Hall (Kenntlichmachung Straßenflächen)

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12a) im Bereich der Grundstücke 1108/15, 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/20, 1108/21, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26, 1108/27, 1108/31, 1108/32, 447/18, 498/1, 498/2, 533, 539/1, 539/4, 549/1 und 551/3, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, dessen Inhalt kurz dargestellt wird:

Grundstücksbesitzer Schopperweg 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50 und 54, 6060 Hall i.T., eingelangt am 14.03.2016

Stellungnahme:

- Die Gp 1108/4 (Teil des Schopperweges) erschließe insgesamt nur 12 mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaute Grundstücke. Der Weg habe eine durchgehende Breite von rd. 4,0 m und reiche aufgrund der jahrelangen täglichen Erfahrung der Anwohner zur Erschließung und Versorgung der Liegenschaften vollkommen aus.
- Durch die Widmung von Teilbereichen als Verkehrsflächen würden die Baugrundstücke keine einheitliche Widmung gem. § 2 Abs. 12 TBO mehr aufweisen. Eine Neuvermessung der Baugrundstücke sei daher erforderlich.

Die Grundstücksbesitzer schlagen die Ausweisung einer Einbahnstraße vor. Dies sei aus ihrer Sicht die sinnvollere Lösung.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlung von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Raumordnungsfachliche Vorbemerkung:

In verschiedenen Stellungnahmen zu den Kenntlichmachungen der Straßenflächen werden Einwände gegen die geplante „Widmungsänderung“ in Verkehrsflächen erhoben. Dazu ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Festlegung geplanter Verkehrsflächen nicht um eine Umwidmung, sondern um die Ersichtlichmachung der geplanten Verkehrsflächen handelt. Gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011 gelten Grundflächen, für die eine solche Festlegung erfolgt, erst ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Verkehrsflächen. Bis dorthin bleibt die bestehende (Bauland-)widmung aufrecht und es bleibt daher auch die einheitliche Bauplatzwidmung – trotz Belegung eines Teils eines Grundstücks mit der Festlegung als Verkehrsfläche – bestehen. Im elektronischen Flächenwidmungsplan wird leider teilweise auch für die Festlegung von Verkehrsflächen der Begriff „Umwidmung“ verwendet, obwohl es sich tatsächlich nicht um eine Umwidmung handelt.

Festzuhalten ist auch, dass zahlreichen Einschreibern offensichtlich nicht bewusst war, dass Teile ihrer Grundstücke durch die Festlegungen des bis Ende 2015 rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplanes der Stadt Hall (2003) bereits bisher als Verkehrsflächen der Gemeinde vorgesehen waren.

Ad Stellungnahme:

Die Festlegung von Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Bereich des Schopperweges erfolgt aufgrund der im bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan (2003) festgelegten Straßenfluchtlinien. Der Schopperweg hat derzeit eine Breite von 3,9 – 4,0 m und dient der Erschließung eines locker mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Bereiches. Eine wesentliche Verdichtung des Bereiches ist gemäß den Festlegungen der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im gegenständlichen Bereich nicht vorgesehen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht entsprechend dem allgemeinen Bebauungsplan (2003) die Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 zum durchgängigen Ausbau des Schopperweges auf 5,0 m vor. Gem. den Vorgaben der RVS ist für den Begegnungsfall Pkw-Pkw bei beidseits festen Hindernissen eine Mindestbreite von 4,6 m erforderlich. Unter Berücksichtigung möglicher späterer Verdichtungen und der Erfordernisse der Schneeräumung wurde in der Beurteilung der Stellungnahmen zur 1. Auflage empfohlen, an der im allgemeinen Bebauungsplan (2003) vorgesehenen Straßenbreite festzuhalten.

Zum Vorschlag der Anwohner zur Ausweisung einer Einbahnstraße im Bereich der gegenständlichen Schleife des Schopperweges ist folgendes festzustellen: Aus raum-

und verkehrsplanungsfachlicher Sicht ist in Anbetracht des geringen Verkehrsaufkommens und der Kürze des Weges die Ausweisung der gegenständlichen Schleife des Schopperweges als Einbahnstraße grundsätzlich denkbar (Begegnungsfall Pkw-Rad bei beidseits festen Hindernissen mind. 3,6 m lt. RVS; Radverkehr aus Einbahn jedenfalls auszunehmen). Dabei handelt es sich allerdings um eine politische Grundsatzentscheidung. In der Konsequenz wäre im gegenständlichen Bereich eine Beschränkung der Verdichtungsmöglichkeiten sicherzustellen bzw. in einem Bebauungsplan der Erhalt der Ein- und Zweifamilienhausbebauung, welche raumplanungsfachlich ohnehin als anstrebenswert erachtet wird, abzusichern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung einer Teilfläche der Parzellen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 nicht den Verlust der einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 zur Folge hat. Die jeweilige bestehende Widmung bleibt trotz der Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 bestehen. Plangrafisch liegt daher die schwarz umrandet und gepunktet dargestellte geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 auf der jeweils farbig dargestellten Widmung.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird grundsätzlich empfohlen, die Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Bereich des Schopperweges unverändert zu belassen. Sollte eine politische Grundsatzentscheidung zur Ausweisung der gegenständlichen Schleife des Schopperweges als Einbahnstraße (Begegnungsfall Pkw-Rad mind. 3,6 m lt. RVS; Radverkehr aus Einbahn jedenfalls auszunehmen) und in der Konsequenz eine Beschränkung der Verdichtungsmöglichkeiten getroffen werden, wird der Verzicht auf die Festlegung der gegenständlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 und der Beibehalt der bestehenden Wegbreite von 3,9 – 4,0 m als raumplanungsfachlich vertretbar eingestuft.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Festlegung

Grundstück 1108/15, KG Hall, (rund 6 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/16, KG Hall, (rund 11 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/17, KG Hall, (rund 10 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/18, KG Hall, (rund 11 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/20, KG Hall, (rund 8 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/21, KG Hall, (rund 11 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/23, KG Hall, (rund 14 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/24, KG Hall, (rund 11 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/25, KG Hall, (rund 12 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/26, KG Hall, (rund 11 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/27, KG Hall, (rund 15 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/31, KG Hall, (rund 6 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1108/32, KG Hall, (rund 10 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 447/18, KG Hall, (rund 6 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 498/1, KG Hall, (rund 200 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 498/2, KG Hall, (rund 556 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 533, KG Hall, (rund 149 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 539/1, KG Hall, (rund 416 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 539/4, KG Hall, (rund 829 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 549/1, KG Hall, (rund 651 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 551/3, KG Hall, (rund 16 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

BEGRÜNDUNG:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12b) betreffend Gste .584, .640, .642, .643, 1026/2, 1042/1, 487/1, 489/2, 500/1, 500/2, 500/4, 583/1, 583/2, 583/3, 583/6, 584/1 und 584/3, alle KG Hall (Kenntlichmachung Straßenflächen)**

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des Gste .584, .640, .642, .643, 1026/2, 1042/1, 487/1, 489/2, 500/1, 500/2, 500/4, 583/1, 583/2, 583/3, 583/6, 584/1 und 584/3, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, die nach dem Datum des Einlangens bei der Stadt Hall gereiht wurden und deren Inhalte kurz dargestellt werden.

Nr. 1: S. Reuer / P. Reuer / R. Mikula / D. Verant / N. Weber / W. Kern, Münzergasse 11, 6060 Hall i.T., eingelangt am 17.02.2016

Nr. 2: ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck, eingelangt am 02.03.2016

Nr. 3/3a/3b: Familie Wallner, Försterpark 4a, 6060 Hall i.T., teilw. vertreten durch Janovsky / Stecher Rechtsanwälte, Burggasse 8, 6130 Schwaz, sowie Interessensgemeinschaft Försterpark, gemeinsam eingelangt am 10.03.2016

Nr. 4: Astrid Brüstle, Försterpark 2, 6060 Hall i.T., eingelangt am 16.03.2016

Stellungnahme Nr. 1:

Die Miteigentümer der Liegenschaft Münzergasse 11 teilen mit, Einspruch gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes 12b zu erheben. Eine Unterschriftenliste für den Bereich Münzergasse/Försterpark werde nachgereicht.

Stellungnahme Nr. 2:

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, nimmt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 12b wie folgt Stellung: Gegen die Änderung im Bereich der Gp 1042/1, KG Hall, werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 108 m² (derzeit Freiland) zu einem angemessenen Kaufpreis von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben werden würden. Die Feststellung der Entbehrlichkeit werde nach dem Vorliegen eines angemessenen Kaufangebotes veranlasst.

Stellungnahmen Nr. 3/3a/3b:

Herr Dr. Martin Wallner nimmt namens der Familie Wallner zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes als Eigentümer der Gp 583/1, KG Hall, Stellung (Stellungnahme Nr. 3). Dem Schreiben beigelegt sind das seitens des Einschreiters, vertreten durch Janovsky / Stecher Rechtsanwälte, zur 1. Auflage eingebrachte Schriftstück (Stellungnahme Nr. 3a) sowie die zur 1. Auflage eingebrachte Stellungnahme der Interessensgemeinschaft Försterpark - Eigentümer und Betroffene von Liegenschaften im Försterpark, der Lendgasse und Münzergasse (Stellungnahme Nr. 3b).

Für die Wohnstraße im Försterpark ergebe sich zum Entwurf vom 23.9.2015 nur eine kleine Änderung am westseitigen Straßenende. So sollten nun im Bereich der Bp .584 nur mehr 16 m² (statt 37 m²) und im Bereich der Gp 583/6 22 m² (statt 7 m²) als geplante öffentliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 festgelegt werden. Es seien nur für den Försterpark 442 m² mehr an Straße geplant. Das Ausmaß der zu versiegelnden Fläche in Folge der großteils schon beschlossenen Änderungen des Flächenwidmungsplans sollte zu denken geben. Es werde das öffentliche Interesse, welches aus der Bevölkerung kommen solle, angesichts nahezu 100 unterzeichnender Anwohner gegen den Straßenausbau in Abrede gestellt.

Man bringe die im Oktober abgegebenen Stellungnahmen der Rechtsanwältin Dr. Paula Stecher und der Interessensvertretung Försterpark erneut ein und weise stichwortartig auf die Kritikpunkte hin: Grundstücksentwertung, Verlust von PKW-Stellplätzen, Zerstörung des Parkcharakters, Verlust des Baumbestandes, Befürchtung einer höheren Geschwindigkeit des Verkehrs, derzeit bereits ausreichend Platz für LKW, Försterpark als Standort der Radfahrprüfung vieler Kinder, fehlendes Straßengesamtkonzept.

Im erneut eingebrachten Schreiben (Stellungnahme Nr. 3a) von Herr Dr. Martin Wallner, vertreten durch Janovsky / Stecher Rechtsanwälte, wird angeführt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund des Bauverbotes eine beträchtliche Entwertung des als geplante örtliche Verkehrsfläche kenntlich gemachten Bereichs beinhalte. Es handle sich um einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte des Einschreiters. Im Schreiben wird weiter angeführt, dass in kontextueller Interpretation des Gesetzestextes nur hinsichtlich überörtlicher Planungen Vorbehaltsflächen mit einem Bauverbot belegt

werden könnten. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird als „vorsorgliche Enteignung am Papier“ bezeichnet. Es wird grundsätzlich die Sinnhaftigkeit der Verbreiterung der Straße in Frage gestellt. Bei einer Inanspruchnahme der geplanten Verkehrsflächen müssten mehrere alte Eichen-, Kastanien- und Ahornbäume gefällt werden. Die Straße sei breit genug, erforderlichenfalls könnten LKW zu den Häusern zu fahren. Eine Verbreiterung der Straße berge zudem die Gefahr, dass durch dann schneller fahrende Autofahrer dort spielende Kinder und Fußgänger gefährdet wären und in der Folge dann wieder Maßnahmen zur Verlangsamung getroffen werden müssten. Weiter wird festgehalten, dass durch eine Verbreiterung ein auf Privatgrund befindlicher Autoparkplatz wegfallen könnte. Den Einschreiter könnte damit unter Umständen die Pflicht zur Schaffung eines neuen Parkplatzes treffen, um die Erfordernisse der Stellplatzverordnung einzuhalten. Für diesen Fall werde vorsorglich bereits eine adäquate Entschädigung gem. § 73 TROG angesprochen. Durch die geplante Änderung sei der Einschreiter in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Eigentumsfreiheit verletzt. Für einen Eingriffsvorbehalt fände sich kein Raum, da weder ein konkreter Bedarf bestünde noch ein öffentliches Interesse bestehe.

Im ebenfalls erneut eingebrachten Schreiben der Interessensgemeinschaft Försterpark - Eigentümer und Betroffene von Liegenschaften im Försterpark, der Lendgasse und Münzergasse – (Stellungnahme Nr. 3b) wird angeführt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes durch das daraus entstehende Bauverbot eine massive Entwertung der Grundstücke darstelle, selbst wenn es sich derzeit nur um eine sogenannte Vorhaltung handle. Im Falle einer Realisierung der geplanten örtlichen Straße komme dies einer Enteignung gleich. Weiter wird der Verlust von PKW-Stellplätzen, deren Verlust nicht durch eine mögliche Entschädigung aufzuwiegen sei, befürchtet. Die Wohnstraße Försterpark werde speziell an Wochenenden als städtisches Erholungsgebiet genutzt. Bei einer Umsetzung des vorliegenden Entwurfes würde das Areal seinen Parkcharakter verlieren und dies zu einer deutlichen Verschlechterung der Wohn- und Kleinklimaqualität führen. Der bestehende motorisierte Verkehr funktioniere und zeige keine Überlastung oder erhöhten Gefahrenpotentiale. Vielmehr erzwingen die bestehende Straße die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit und ein aufmerksames Miteinander. Die regelmäßige Entsorgung der Müllinsel, die mit LKWs über die Lendgasse durch den Försterpark durchgeführt werde, sei durch die derzeitige Straßenbreite nicht behindert, zumal selbst ganze Hausfertigteile problemlos transportiert werden könnten. Es sei nicht dargelegt worden, ob es zum vorgelegten Entwurf ein Straßengesamtkonzept gebe und zu welchem Zweck die Verbreiterung diene. Es werde daher kein Bedarf für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes gesehen. Die Stadtgemeinde werde von den Unterzeichnenden ersucht, davon Abstand zu nehmen.

Stellungnahme Nr. 4:

Frau Astrid Brüstle teilt als Eigentümerin der Bp .642 mit, dass sie mit der Änderung nicht einverstanden sei. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes habe zur Folge, dass im Westen der Parzelle ein Parkplatz um ca. einen halben Meter gekürzt und damit unbrauchbar werde. Da Stellplätze in der Stadt Hall i.T. rar seien, sei nicht einzusehen, dass für den Ausbau einer Straße, die breit genug für ein Müllfahrzeug sei, ein Parkplatz wegfallende. Auch im Osten der Parzelle würden Stellplätze gekürzt. Die noch bestehende Ecke, welche genau der Flucht einer Mauer entspreche, trage dazu bei, dass die Autos automatisch langsamer und vorsichtiger fahren würden. Die Verbreiterung der Straße im Försterpark sei nicht zielführend, da im Bereich der Lendgasse und am Münzerturm bereits Engstellen bestehen würden. Weiter müssten für die Verbreiterung zahlreiche große Bäume und Büsche, die Sauerstoff erzeugen und Staub binden, entfernt werden. Da sich die Anwohner (ca. 80-100 Unterschriften) gegen eine Verbreiterung ausgesprochen haben, sollten die Politiker dies zur Kenntnis nehmen und auch im Sinne der Umwelt auf die geplante Maßnahme verzichten.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Raumordnungsfachliche Vorbemerkung:

In verschiedenen Stellungnahmen zu den Kenntlichmachungen der Straßenflächen werden Einwände gegen die geplante „Widmungsänderung“ in Verkehrsflächen erhoben. Dazu ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Festlegung geplanter Verkehrsflächen nicht um eine Umwidmung, sondern um die Ersichtlichmachung der geplanten Verkehrsflächen handelt. Gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011 gelten Grundflächen, für die eine solche Festlegung erfolgt, erst ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Verkehrsflächen. Bis dorthin bleibt die bestehende (Bauland-)widmung aufrecht und es bleibt daher auch die einheitliche Bauplatzwidmung – trotz Belegung eines Teils eines Grundstücks mit der Festlegung als Verkehrsfläche – bestehen. Im elektronischen Flächenwidmungsplan wird leider teilweise auch für die Festlegung von Verkehrsflächen der Begriff „Umwidmung“ verwendet, obwohl es sich tatsächlich nicht um eine Umwidmung handelt.

Festzuhalten ist auch, dass zahlreichen Einschreitern offensichtlich nicht bewusst war, dass Teile ihrer Grundstücke durch die Festlegungen des bis Ende 2015 rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplanes der Stadt Hall (2003) bereits bisher als Verkehrsflächen der Gemeinde vorgesehen waren.

Ad Stellungnahme Nr. 1:

Der Erschließungsweg Försterpark weist lt. DKM über eine Strecke von rd. 70 m eine Breite von nur rd. 3,2 – 3,3 m auf, im Bereich einer Engstelle östlich der Kurve ist er nur rd. 2,6 m breit. Der bis Ende 2015 rechtskräftige allgemeine Bebauungsplan (2003) sieht für den Försterpark eine beidseitige Verbreiterung der Straße auf minimal rd. 5,2 m vor. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah ebenfalls einen Straßenausbau, wenn auch in geringerem Ausmaß, überwiegend nordseitig vor. Die Festlegung von Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Bereich Försterpark erfolgte im Entwurf der 1. Auflage auf Basis von im Vorfeld vom Bauamt übermittelten Vorgaben (Stellungnahme und Skizze des Straßentechnikers der Stadt Hall i.T.), welche einen Ausbau auf 5,2 m bei einer nordseitigen Verbreiterung um 1,0 m vorsahen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf im Bereich der Bp .584, KG Hall, (Münzergasse 11) im Hinblick auf die 2. Auflage geändert. Der geplante Straßenausbau wurde weiter nach Süden, in den Bereich der im Eigentum der Stadt Hall i.T. befindlichen Gp 583/6 verschoben. Während im Entwurf zur 1. Auflage noch eine rd. 37 m² um-fassende Teilfläche der Bp .584 als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 vorgesehen war, reduziert sich das beanspruchte Flächenausmaß im Entwurf zur 2. Auflage auf rd. 16 m².

Der Försterpark dient der Erschließung eines überwiegend in mittlerer Dichte bebauten Bereiches (Dichtezone 2). Eine wesentliche Verdichtung ist gemäß den Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im gegenständlichen Bereich nicht vorgesehen. Die Straße ist nicht durchgehend einsehbar. Gem. den Vorgaben der RVS ist für den Begegnungsfall Lkw-Pkw / Bus-Pkw bei beidseits festen Hindernissen eine Mindestbreite von 5,2 m erforderlich. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Verbreiterung des Erschließungsweges im geplanten Ausmaß zu befürworten.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, den bereits im allgemeinen Bebauungsplan (2003) vorgesehenen Straßenausbau im Bereich des Försterparks durch die Festlegung von Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 abzusichern. Ein Ausbauquerschnitt von 5,2 m (Begegnungsfall Lkw/Pkw), wie vom Bauamt der Stadt Hall i.T. vorgegeben, wird für zweckmäßig erachtet.

Ad Stellungnahme Nr. 2:

Die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Fläche als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 erfolgt aufgrund der im bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan (2003) festgelegten Straßenfluchtlinien. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind die in den betreffenden Änderungsplänen getroffenen Festlegungen sinnvoll und sollten unverändert beibehalten werden.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 unverändert zu belassen.

Ad Stellungnahmen Nr. 3/3a/3b:

Eine Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Flächenwidmungsplan steht im Widerspruch zu einer diesem Zweck widersprechenden Bebauung des gegenständlichen Bereiches. Unabhängig vom § 53 Abs. 1 TROG 2011 können – wie vom Verfasser der vorliegenden Stellungnahme dargestellt – in Hinsicht auf überörtliche Planungen Flächen mit einem Vorbehalt gem. § 53 Abs. 2 belegt werden.

Die Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 hat nicht unmittelbar die Forderung nach einer Beseitigung bestehenden baulicher Anlagen in diesem Bereich zur Folge. Sie dient der mittelfristigen Absicherung des Streifens als Verkehrsfläche und sieht ein Verbot einer diesem Zweck widersprechenden, neuen Bebauung im gegenständlichen Bereich vor.

Gem. den Vorgaben der RVS ist für den Begegnungsfall Pkw-Pkw bei beidseits festen Hindernissen eine Mindestbreite von 4,6 m, für den Begegnungsfall Lkw-Pkw eine Mindestbreite von 5,2 m erforderlich. In Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist damit eine Notwendigkeit zur raumordnungsrechtlichen Absicherung eines möglichen Straßenausbaus gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Durchschnittsgeschwindigkeit nicht unmittelbar mit der Vergrößerung des Straßenquerschnitts verbunden ist. Vielmehr entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung des Straßenraumes.

Der konkrete Entschädigungsanspruch, insbesondere in Hinblick auf die Konsequenzen des Wegfallens von Stellplätzen, ist im Rahmen einer allfälligen Grundablöse mit der Stadt Hall i.T. zu klären.

Darüber hinaus wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 und die Beurteilung der Stellungnahmen zur 1. Auflage des Entwurfes vom 10.11.2015 verwiesen.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Ad Stellungnahme Nr. 4:

Die Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 hat nicht unmittelbar die Forderung nach einer Beseitigung bestehenden baulicher Anlagen in diesem Bereich zur Folge. Sie dient der mittelfristigen Absicherung des Streifens als Verkehrsfläche und sieht ein Verbot einer diesem Zweck widersprechenden, neuen Bebauung im gegenständlichen Bereich vor. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Durchschnittsgeschwindigkeit nicht unmittelbar mit der Vergrößerung des Straßenquerschnitts verbunden ist. Vielmehr entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung des Straßenraumes.

Darüber hinaus wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme verwiesen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Festlegung

Grundstück .584, KG Hall, (rund 16 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück .640, KG Hall, (rund 23 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück .642, KG Hall, (rund 15 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück .643, KG Hall, (rund 32 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1026/2, KG Hall, (rund 9 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 108 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 487/1, KG Hall, (rund 5 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 487/1, KG Hall, (rund 40 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 489/2, KG Hall, (rund 9 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 500/1, KG Hall, (rund 9 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 500/1, KG Hall, (rund 2 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 500/2, KG Hall, (rund 106 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 500/2, KG Hall, (rund 188 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 500/4, KG Hall, (rund 43 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 500/4, KG Hall, (rund 11 m²) als Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

Grundstück 583/1, KG Hall, (rund 14 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 583/2, KG Hall, (rund 13 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 583/3, KG Hall, (rund 21 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 583/6, KG Hall, (rund 22 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 584/1, KG Hall, (rund 104 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 584/3, KG Hall, (rund 11 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

BEGRÜNDUNG:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

StR Schramm-Skoficz äußert, dass man den Leuten sagen sollte, dass es sich hier nur um Vorbehaltsflächen handle, und noch nicht um konkrete Planungen.

Bgm. Posch antwortet, dass dies schon erfolgt sei, es handle sich gegenständlich ja nur um die „Nachfolge“ der bis Ende 2015 bestehenden Straßenfluchtlinien im Bebauungsplan. Es gebe für die Eigentümer keine Nachteile, es handle sich im Wesentlichen um die Fortschreibung der bisherigen Situation.

Vbgm. Nuding ergänzt, dass es im Zuge der 2. Auflage durch die Verlegung der Straßenfluchtlinie zum Grundbestand der Stadt hin sogar dazu gekommen sei, dass Privateigentum weniger beeinträchtigt werde.

StR Schramm-Skoficz regt dennoch einen entsprechenden Hinweis in der Stadtzeitung an.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12c) betreffend Gste 3716/15, 3716/2, 3716/7, 3717/1 und 3717/2, alle Heiligkreuz I, sowie Gste .396, .416, .480/2, 1031, 1104/4, 1104/7, 164/13, 164/14, 164/15, 164/5, 165/6, 215, 242/14, 242/46, 263/1, 263/2, 263/4, 263/5, 287, 56/3, 56/4, 566/16, 566/5, 566/7, 568/1, 568/2, 586/5, 592, 77/10, 77/2, 77/5, 932/15, 932/3 und 988, alle KG Hall (Kenntlichmachung Straßenflächen)**

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 3716/15, 3716/2, 3716/7, 3717/1 und 3717/2, alle Heiligkreuz I, sowie Gste .396, .416, .480/2, 1031, 1104/4, 1104/7, 164/13, 164/14, 164/15, 164/5, 165/6, 215, 242/14, 242/46, 263/1, 263/2, 263/4, 263/5, 287, 56/3, 56/4, 566/16, 566/5, 566/7, 568/1, 568/2, 586/5, 592, 77/10, 77/2, 77/5, 932/15, 932/3 und 988, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, die nach dem Datum des Einlangens bei der Stadt Hall gereiht wurden und deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Josef Baldauf, Pfannhausstraße 1, 6060 Hall i.T., eingelangt am 19.02.2016
- Nr. 2: Georg Moser, Lendgasse 3, 6060 Hall i.T., eingelangt am 11.03.2016
- Nr. 3: DI Manfred Steinlechner, Eitzenberg 32, 4792 Münzkirchen, gesendet per E-Mail am 14.03.2016, zusätzlich in Briefform eingelangt am 16.03.2016
- Nr. 4: Brigitta Bair / Elisabeth Klotz-Bair, Scheidensteinstraße 4, 6060 Hall i.T., eingelangt am 14.03.2016
- Nr. 5: Erna, Thomas und Matina Steinlechner / Peter Posch, Seberstraße 5, 5a, 5b, Milser Str. 1, 6060 Hall i.T., eingelangt am 15.03.2016
- Nr. 6: Christine Danler, Höhlebachstr. 15, 6167 Neustift i.St., eingelangt am 15.03.2016
- Nr. 7: Christine Danler, Höhlebachstr. 15, 6167 Neustift i.St., vertreten durch RA Mag. Christoph Rupp, Anichstraße 5a, 6020 Innsbruck, eingelangt am 18.03.2016
- Nr. 8: DDr. Andreas Faistenberger, Milserstr. 2, 6060 Hall i.T., eingelangt am 21.03.2016

Stellungnahme Nr. 1:

Herr Josef Baldauf lehne als Eigentümer der Gp 242/46, KG Hall, die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes ab. Eine Verbreiterung der Fuxmagengasse würde im Wohngebiet zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen führen. Schon jetzt würden Autofahrer auf dem Weg nach Absam den Schleichweg nutzen, um die Ampeln in Hall zu umfahren.

Stellungnahme Nr. 2:

Herr Georg Moser erhebt als Eigentümer der Bp .480/2 und der Gp 566/16, KG Hall, Einspruch gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes. Be-ründet wird dies mit dem Wunsch zur Erhaltung des Bereichs am Gießen als private Ruhezone sowie als „grüne Lunge“ der Stadt Hall i.T. Der Gießen habe sich aufgrund verschiedener Initiativen zu einem klaren und sauberen Gewässer entwickelt und sei dadurch zu einem wahren Naturbiotop geworden. Man im Bereich der Gp 566/16 auch diverse Bepflanzungen vorgenommen, die der Fauna und Flora zu Gute kommen. Auch für die Ufergrundstückspflege werde gesorgt.

Stellungnahme Nr. 3:

Frau Brigitta Bair und Frau Elisabeth Klotz-Bair erheben als Liegenschaftseigentümerinnen Einspruch gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn 3717/1 und 3717/2. Die Scheidensteinstraße samt Gehsteig sei breit genug. Sollte ein Radweg errichtet werden wollen, könnte dieser auch auf der südlichen Seite der Scheidensteinstraße, wo bereits der Gehsteig besteht, angeordnet werden.

Stellungnahme Nr. 4:

Herr DI Manfred Steinlechner erhebt als Miteigentümer Einspruch gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 3717/1. Auf der gegenüberliegenden Seite der Scheidensteinstraße befinde sich ein Grünstreifen, welcher für den Bau eines Rad- und Fußweges besser geeignet sei als die Gp 3717/1.

Stellungnahme Nr. 5:

Erna, Thomas und Martina Steinlechner sowie Herr Peter Posch erheben als Grundstückseigentümer Einspruch gegen die Festlegung einer rd. 510 m² umfassenden Teilfläche der Gp 3717/1 als geplante örtliche Straße. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes würde eine unverhältnismäßig grobe Benachteiligung der Grundstückseigentümer bewirken, da die Fläche einen sehr hohen Grundstücks-wert habe und kein öffentliches Interesse erkennbar sei. Eine öffentliche Straße sei bereits vorhanden und eine Verbreiterung würde die Lebensqualität für die Anwohner massiv beeinträchtigen. Die Umwidmung stehe im Widerspruch zum Bemühen der Eigentümer, ein einheitliches Konzept für das ganze Grundstück mit der Stadt Hall i.T. zu bewirken. Man schlage der Stadt vor, mit allen Eigentümern über die zukünftige Verwendung des Grundstücks zu sprechen und bitte um einen Terminvorschlag.

Stellungnahmen Nr. 6 und Nr. 7:

Frau Christine Danler erhebt als Miteigentümerin Einspruch (Stellungnahme Nr. 11) gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 3717/1. In einem weiteren Schreiben (Stellungnahme Nr. 12) wird der Einspruch, vertreten durch RA Mag. Christoph Rupp, begründet. So sei im ortsplanerischen Gutachten lediglich ausgeführt, dass aufgrund des geplanten Straßenbaus davon auszugehen sei, dass damit keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden seien. Eine fundierte Überprüfung sei damit nicht erfolgt. Durch die Verbreiterung würde es zu einer erheblichen Leistungssteigerung der Straße kommen, womit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit eine erhöhte Umweltbelastung einhergehen würden. Unabhängig davon bestehe nach Ansicht des Einschreiters keine Notwendigkeit für einen Straßenausbau zur Erschließung des umliegenden Gebietes. Vielmehr käme es zu einer erheblichen Einschränkung des Eigentumsrechts des Einschreiters.

Stellungnahme Nr. 8:

DDr. Andreas Faistenberger nimmt als Miteigentümer der Gpn 44/2, 45, 46/3 und der Bp .270 (gelegen im Stiftsgarten bzw. Faistenbergergarten) zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn 56/3 und 56/4 Stellung. Nach Auskunft von Fr. DI Kempf vom städtischen Bauamt handle es sich bei der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes um einen bloßen „Formalakt“, zumal die Änderung an sich angeblich bereits „im Jahr 2001 beschlossen“ worden sei. Die Planung sei offensichtlich über die Köpfe der betroffenen Liegenschaftseigentümer hinweg erfolgt. Nur so sei zu erklären, dass die Tertiarschwernern dem Vernehmen nach erst jetzt klar geworden sei, dass die Stadt auf ihren Grundstücken eine „Straße“ entlang des Gießens plane. Unabhängig von der Frage, ob ein solches Vorhaben ohne die Zustimmung sämtlicher involvierter Liegenschaftseigentümer überhaupt zu verwirklichen sein werde, ließe sich unschwer feststellen, dass der geplante Verlauf dieser Straße ursprünglich südlich des Gießens ausgewiesen worden sei. Nun sei im Bereich der Gpn 56/3 und 56/4 der Straßenverlauf nördlich des Gießens vorgesehen. Erst vor kurzer Zeit sei die südlich gelegene Gp 566/11 mit einem „Beton-Monstrum“ bebaut worden, wodurch die Silhouette der Haller Altstadt, die sich dem Betrachter aus Richtung Südosten bot, entwertet worden sei. Jeder Quadrat-zentimeter dieses Grundstücks sei versiegelt worden. Anschließend sei auch noch – wie in früheren Schreiben an die Stadt Hall i.T. ausgeführt – auf den Gpn 56/3 und 56/4 sämtliche Vegetation vernichtet und sogar das humose Erdreich gegen

schotterhaltiges Aushubmaterial ausgetauscht sowie anschließend mittels Rüttelwalze verdichtet worden. Dies sei offenbar im Bestreben erfolgt, künftig auch die ganze Fläche zu versiegeln. Da der Bauführer allem Anschein nach nicht gewillt war, die geplante Straßenführung über die Gp 566/11 – wie vormals eigentlich projektiert – verlaufen zu lassen, kam die Stadt diesem offenbar insoweit entgegen, als der Straßenverlauf nunmehr eben weiter nördlich geplant sei und eine technisch aufwendige Überbrückung des Gießens notwendig werde.

Es stehe zu befürchten, dass bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes die eigentlich zugrundeliegende Absicht nur vom Liegenschaftseigner dazu verwendet werde, die Grundstücke zu versiegeln, um dort Parkplätze oder andere Stellflächen zu schaffen. Diesen Missbrauch gelte es zu verhindern, zumal sich der Geländestreifen nördlich des Gießens in der Altstadt-Schutzzone befinde und hier eigentlich strengere Maßstäbe im Hinblick auf das Ortsbild gelten müssten. Es sei daher wünschenswert, die Gpn 56/3 und 56/4 weiterhin ohne jede Einschränkung im Freiland zu belassen und dem Liegenschaftseigentümer aufzutragen, den Zustand vor der Vernichtung der Vegetation wiederherzustellen. Die „geplante Straße“, die ohnehin in absehbarer Zeit kaum realisierbar sein dürfte, solle wieder, wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen, im Bereich der Gp 566/11 vorgesehen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Raumordnungsfachliche Vorbemerkung:

In verschiedenen Stellungnahmen zu den Kenntlichmachungen der Straßenflächen werden Einwände gegen die geplante „Widmungsänderung“ in Verkehrsflächen erhoben. Dazu ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Festlegung geplanter Verkehrsflächen nicht um eine Umwidmung, sondern um die Ersichtlichmachung der geplanten Verkehrsflächen handelt. Gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011 gelten Grundflächen, für die eine solche Festlegung erfolgt, erst ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Verkehrsflächen. Bis dorthin bleibt die bestehende (Bauland-)widmung aufrecht und es bleibt daher auch die einheitliche Bauplatzwidmung – trotz Belegung eines Teils eines Grundstücks mit der Festlegung als Verkehrsfläche – bestehen. Im elektronischen Flächenwidmungsplan wird leider teilweise auch für die Festlegung von Verkehrsflächen der Begriff „Umwidmung“ verwendet, obwohl es sich tatsächlich nicht um eine Umwidmung handelt.

Festzuhalten ist auch, dass zahlreichen Einschreitern offensichtlich nicht bewusst war, dass Teile ihrer Grundstücke durch die Festlegungen des bis Ende 2015 rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplanes der Stadt Hall (2003) bereits bisher als Verkehrsflächen der Gemeinde vorgesehen waren.

Ad Stellungnahme Nr. 1:

Im bis Ende 2015 rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan (2003) ist im gegenständlichen Bereich noch keine Verbreiterung der Fuxmagengasse festgelegt. Erst der Entwurf zum Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah eine Verbreiterung vor (Ausbauquerschnitt 5,1 – 5,5 m: Orientierung am Begegnungsfall Lkw-Pkw, Bus-Pkw bei beidseits festen Hindernissen, mind. 5,2 m lt. RVS). Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die im gegenständlichen Bereich getroffene Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 sinnvoll.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Durchschnittsgeschwindigkeit nicht unmittelbar mit der Vergrößerung des Straßenquerschnitts verbunden ist. Vielmehr entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung des Straßenraumes.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

Ad Stellungnahme Nr. 2:

Der bis Ende 2015 rechtskräftige Allgemeine Bebauungsplan (2003) sieht südlich des Salzgießens die Errichtung eines Geh- und Radweges vor. Die Straßenfluchtlinie befindet sich, da im Freiland gelegen, allerdings außerhalb des Planungsbereiches. Die Straßenfluchtlinie wurde daher nicht festgelegt, sondern ist als Erschließungskonzept zu verstehen. Südlich der Lendgasse ist eine Breite von 3,5 m, nördlich der Lendgasse eine Breite von 3,0 m vorgesehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah die Errichtung des Geh- und Radweges unverändert vor. Im Örtlichen Raumordnungskonzept sind die Flächen nördlich und südlich des Salzgießens als Erholungsraum festgelegt. Gemäß dem Flächenwidmungsplan befinden sich die an den Salzgießen anschließenden Flächen zwischen Münzergasse und Brockenweg mit Ausnahme der Gp 566/11 (Fröschl-Haus) im Freiland gem. § 41 TROG 2011.

Die gegenständliche Festlegung von Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 südlich des Salzgießens erfolgt auf Basis der im allgemeinen Bebauungsplan (2003) außerhalb des Planungsbereiches kenntlich gemachten Straßenfluchtlinien. Die gegenständlichen Flächen befinden sich abgesehen von der Gp 566/11 im Freiland gem. § 41 TROG 2011. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Absicherung des vorgesehenen Geh- und Radweges grundsätzlich zu befürworten.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, den bereits im allgemeinen Bebauungsplan (2003) außerhalb des Planungsbereiches vorgesehenen Geh- und Radweg südlich des Salzgießens durch die Festlegung der erforderlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 abzusichern, um für die Stadt Hall i.T. die Option zur Realisierung des Weges in Zukunft offen zu halten.

Ad Stellungnahme Nr. 3:

Im bis Ende 2015 rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan (2003) ist der Aus-bau der Scheidensteinstraße auf eine Breite von rd. 13,0 m grundsätzlich vorgesehen. Die Straßenfluchtlinie befindet sich, da im Bereich der Gp 3717/1 und des Südteils der Gp 3717/2 im Freiland gelegen, allerdings außerhalb des Planungsbereiches. Die Straßenfluchtlinie wurde daher nicht festgelegt, sondern ist als Erschließungskonzept zu verstehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah keine Änderung der Festlegungen des Allgemeinen Bebauungsplanes vor. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Heiligkreuz I wurde der vorgesehene Ausbau nicht berücksichtigt. Nach Auskunft der Stadt Hall i.T. ist im gegenständlichen Bereich die Errichtung eines Radweges parallel zur Scheidensteinstraße geplant.

Die Mehrzahl der Grundstücke südlich der Scheidensteinstraße ist im Gegensatz zur gegenständlichen Fläche nördlich der Straße bereits bebaut. Ein schmaler Grundstreifen unmittelbar südlich der Straße ist mit Bäumen bepflanzt. Eine Verlegung des nördlich der Scheidensteinstraße angedachten Geh- und Radweges auf die Südseite ist daher nicht umsetzbar. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist ein Verzicht auf die Festlegung der

gegenständlichen Teilflächen der Gpn 3717/1 und 3717/2 als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 nicht vertretbar.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

Ad Stellungnahme Nr. 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Auszug Grundstücksverzeichnis (GDB Stand 01.10.2015) nur Herr Josef Steinlechner, Frau Brigitte Bair und Frau Berta Stöckl Eigentümer der Gp 3717/1 sind.

Darüber hinaus wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

Ad Stellungnahme Nr. 5:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Auszug Grundstücksverzeichnis (GDB Stand 01.10.2015) nur Herr Josef Steinlechner, Frau Brigitte Bair und Frau Berta Stöckl Eigentümer der Gp 3717/1 sind.

Die Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 dient der mittelfristigen Absicherung des Streifens als Verkehrsfläche (Auskunft der Stadt Hall i.T.: Errichtung eines Radweges) und sieht ein Verbot einer diesem Zweck widersprechenden, neuen Bebauung im gegenständlichen Bereich vor. Im Falle einer allfälligen Abtretung der gegenständlichen Teilfläche ist dies durch eine angemessene Abfindung abzugelten.

Die Gp 3717/1 ist im örtlichen Raumordnungskonzept der Stadt Hall i.T. als Erholungsraum (FE 1: Sport- und Freizeiteinrichtungen, z.B. Schwimmbäder, Sportanlagen, Campingplätze etc.) festgelegt. Im Flächenwidmungsplan ist sie zur Gänze als Freiland gem. § 41 TROG 2011 ausgewiesen. Die Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 und die Errichtung eines Radweges im Randbereich der Gp 3717/1 stehen nicht im Widerspruch zu einer künftigen Nutzung der gegenständlichen Grundparzelle. Gegenwärtig besteht seitens der Stadt Hall i.T. offensichtlich kein Bedarf an einer den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechenden Nutzung der gegenständlichen Grundparzelle.

Darüber hinaus wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

Ad Stellungnahmen Nr. 6 und Nr. 7:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Auszug Grundstücksverzeichnis (GDB Stand 01.10.2015) nur Herr Josef Steinlechner, Frau Brigitte Bair und Frau Berta Stöckl Eigentümer der Gp 3717/1 sind.

Die Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 dient der mittelfristigen Absicherung des Streifens als Verkehrsfläche (Auskunft der Stadt Hall

i.T.: Errichtung eines Radweges) und sieht ein Verbot einer diesem Zweck widersprechenden, neuen Bebauung im gegenständlichen Bereich vor. Mit der Errichtung eines Radweges parallel zur Scheidensteinstraße sind keine Leistungssteigerung der Straße und damit auch kein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine erhöhte Umweltbelastung verbunden. Die Förderung des Radverkehrs dient grundsätzlich der Reduktion von Umweltbelastungen. Darüber hinaus ist da-rauf hinzuweisen, dass es sich in Hinblick auf die Umweltbelastung bei der Gp 3717/1 derzeit um eine landwirtschaftliche Intensivfläche handelt. Im Falle einer allfälligen Abtretung der gegenständlichen Teilfläche ist dies durch eine angemessene Ablöse seitens der Stadt Hall i.T. abzugelten.

Darüber hinaus wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird auf Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

Ad Stellungnahme Nr. 8:

Zwischen der Stadt Hall i.T. und den Rechtsvorgängern der Pomis GmbH wurde 2010 ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen, in dem sich die Eigentümer einverstanden erklärt haben, den vorgesehenen Geh- und Radweg auf die beiden nördlich des Gießens gelegenen Gpn 56/3 und 56/4 zu verlegen. Auf den ursprünglich für den Geh- und Radweg südlich des Gießens vorgesehenen Flächen wurden im Zuge der Errichtung des Geschäftshauses „Fröschlhaus“ für das Objekt nach Auskunft des Projektanten erforderliche Parkflächen errichtet.

Der Raumordnungsvertrag war bei Erstellung des Änderungsplanes der 1. Auflage dem Verfasser noch nicht bekannt und wurde daher nicht berücksichtigt. Aus raumplanungsfachlicher Sicht war daher eine Verschiebung der Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 nach Norden in den Bereich der Gpn 56/3 und 56/4 aufgrund des geltenden Raumordnungsvertrages notwendig.

Trotz der Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 verbleiben die Gpn 56/3 und 56/4 unverändert zur Gänze im Freiland. Eine Wiederherstellung der Vegetation kann mit den Instrumenten der Raumordnung nicht erzwungen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Raumordnungsvertrag darauf Bezug genommen wird, dass der Radweg in der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgesehen sei. Der Radweg entlang des Salzgießens ist in der rechtskräftigen Fassung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes allerdings nicht mehr enthalten.

Darüber hinaus wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 2 verwiesen.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Festlegung

Grundstück .396, KG Hall, (rund 14 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück .416, KG Hall, (rund 15 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück .480/2, KG Hall, (rund 60 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1031, KG Hall, (rund 14 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1104/4, KG Hall, (rund 23 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1104/7, KG Hall, (rund 66 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1104/7, KG Hall, (rund 1 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 164/13, KG Hall, (rund 95 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 164/14, KG Hall, (rund 22 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 164/15, KG Hall, (rund 87 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 164/5, KG Hall, (rund 811 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 165/6, KG Hall, (rund 420 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 215, KG Hall, (rund 4 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 215, KG Hall, (rund 21 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 242/14, KG Hall, (rund 60 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 242/46, KG Hall, (rund 38 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 263/1, KG Hall, (rund 370 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 263/2, KG Hall, (rund 225 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 263/4, KG Hall, (rund 106 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 263/5, KG Hall, (rund 118 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 287, KG Hall, (rund 11 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3716/15, KG Heiligkreuz I, (rund 7 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3716/2, KG Heiligkreuz I, (rund 62 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3716/7, KG Heiligkreuz I, (rund 37 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3717/1, KG Heiligkreuz I, (rund 510 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3717/2, KG 8108 Heiligkreuz I, (rund 30 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 56/3, KG 81007 Hall, (rund 103 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 56/4, KG Hall, (rund 57 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 566/16, KG Hall, (rund 78 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 566/5, KG Hall, (rund 187 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 566/7, KG Hall, (rund 107 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 568/1, KG Hall, (rund 27 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 568/2, KG Hall, (rund 166 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 586/5, KG Hall, (rund 152 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 592, KG Hall, (rund 222 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 77/10, KG Hall, (rund 554 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 77/2, KG Hall, (rund 689 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 77/5, KG Hall, (rund 38 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 932/15, KG Hall, (rund 34 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 932/3, KG Hall, (rund 4 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 988, KG Hall, (rund 573 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 988, KG Hall, (rund 71 m²) als Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

BEGRÜNDUNG:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e) betreffend Gste .314, .624, .1187, 650, 651/1, 651/3, 630/2, 651/4, 633/1, 630/5, 633/2, 604, 94, 666/4, 633/4, 644/4, 666/5, 649/2, 1042/1, alle KG Hall, Kenntlichmachung Straßenflächen**

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke .1187, .314, .624, 1042/1, 1112/1, 604, 630/2, 630/5, 633/1, 633/2, 633/3, 633/4, 644/4, 649/2, 650, 651/1, 651/3, 651/4, 666/4, 666/5, 94 und 969/1, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 24.09.2015 bis 22.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalte nachfolgend kurz dargestellt werden:

ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck, eingelangt am 28.10.2015

Teilflächen der Gste 1042/1, 633/1, der Bp .624, KG Hall: Gegen die Änderung werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des Verkehrsweges benötigten Grundflächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr im Ausmaß von ca. 2 m² (bestehender Verkehrsweg) sowie ca. 13 m² (allgem. Mischgebiet) zu angemessenen Kaufpreisen von der Stadtgemeinde Hall in Tirol käuflich erworben werden würden. Der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 1042/1 mit einem betroffenen Flächenausmaß von ca. 966 m² (allgemeines Mischgebiet) werde nicht zugestimmt. Diese Fläche sei an einen Dritten vermietet und solle weiterhin der Erzielung von Erträgen dienen. Es werde vorgeschlagen, die Lage des betreffenden Verkehrsweges in Richtung Norden auf Gst 630/2 zu verschieben.

Wohnungseigentümer Innsbrucker Straße 23a (9 Unterzeichner), 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 22.10.2015

Es wird angeführt, dass im Rahmen der Errichtung des Betriebes Lidl 2010 die Getznerstraße bereits auf 8,5 m verbreitert worden sei. Den Eigentümern des Hauses Innsbrucker Straße 23 a sei bei einer Begehung der Erhalt ihrer Grundstücksgrenze ausdrücklich zugesagt worden. Durch die Ansiedelung der Firmen Hofer und Lidl sei das Verkehrsaufkommen stark gestiegen und somit die Belastung deutlich gewachsen. Bei einer weiteren Verbreiterung der Getznerstraße werde der Verlust vieler der nur in geringer Anzahl bestehenden Parkplätze befürchtet. In Folge des geringeren Abstandes zur Straße sei auch eine nochmalige Erhöhung der Belastung durch den Verkehr zu erwarten. Grundsätzlich wäre es wohl angezeigt, die für eine Verbreiterung der Straße erforderlichen Flächen, dort zu holen, wo auch der Bedarf entsteht bzw. entstand, nämlich von den gewerblich genutzten Flächen.

Petra Rainer-Scartezzini, Amtsbachgasse 1, 6060 Hall in Tirol, vertreten durch RA Dr. Christine Mascher, Stadtgraben 15, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 23.10.2015

Frau Petra Rainer-Scartezzini nimmt, vertreten durch RA Dr. Christine Mascher, zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst 94, KG Hall, Stellung. Man spreche sich gegen die geplante Änderung aus. Es werde den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs. 2 TROG 2011 nicht Rechnung getragen. Die Stadt Hall in Tirol bekenne sich seit Jahren zu einer ökologischen Ausrichtung, insbesondere zur Zurückdrängung des Verkehrs in jenen Bereichen, die dem Wohnen und Leben der Bevölkerung dienen würden. So sei in dichten Siedlungsgebieten der Rückbau von Straßen in Wohnstraßen veranlasst bzw. in die Wege geleitet worden. Auch das Gst 94 befinde sich im größeren Zusammenhang gesehen in einem derartigen Siedlungsgebiet, welches dadurch gekennzeichnet sei, dass sich neben infrastrukturellen Einrichtungen (Tankstelle, Bank, Restaurants, Lebensmittelmärkte) auch Wohnungen befinden würden. Die Einschreiterin bewohne mit ihrer Familie das Haus Amtsbachgasse 1. Zudem sei im Haus der von ihr geführte Lebensmittelmarkt „Feinkost Scartezzini“ untergebracht. Teile der Liegenschaft seien fremdvermietet. Die Einschreiterin sei daher nicht nur für sich selbst und ihre Familie, sondern auch für ihre und die Kunden ihrer Mieter unbedingt auf Parkflächen zum Erhalt des Standorts angewiesen. Durch den geplanten Fuß- und Radweg (*Aktenvermerk über einen Besprechungstermin in der Landesbaudirektion-Innsbruck am 20.10.2015, Beilage zur Stellungnahme Nr. 30*) werde die Zufahrt zu ihrem Lebensmittelgeschäft wie auch zu den vermieteten Liegenschaftsteilen bzw. Räumlichkeiten verunmöglicht, jedenfalls in unzulässiger Weise erschwert. Die Einschreiterin sehe sich mit massiven Einkommenseinbußen in ihrem angestammten

Beruf als Lebensmittelhändlerin ebenso wie bei ihren Mietern konfrontiert, die dann jedenfalls abwandern könnten. Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes greife sohin direkt in ihre Rechtsposition ein.

IWG Wohnbau GmbH, Eduard-Bodem Gasse 5-7, 6020 Innsbruck, eingelangt am 27.10.2015

Die IWG Wohnbau GmbH begrüße als Eigentümerin der Gste 633/2 und 633/3, KG Hall, grundsätzlich, dass das Verkehrsflächenkonzept im gegenständlichen Bereich überdacht und verbessert werde. Auf Gst 633/2 solle es zu einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von 160 m² kommen. Im Falle der Umsetzung der neuen Straße verliere man Stellplätze im Bereich der nördlich des Gebäudes befindlichen Parkfläche. Aufgrund der südlich des Gebäudes befindlichen Parkflächen, Sickermulden und Ladezonen solle das noch konkret zu planende Tiefbauprojekt vorsehen, dass der Kreuzungsbereich südlich der zum Gebäude gehörenden Trafostation situiert werde.

Eine Wegführung auf den Gsten 633/2 und 633/3 führe zu einer unbefriedigenden und unter Umständen gefährlichen Verkehrssituation. Der Verkehrsfluss werde durch Ladezonen und Parkflächen beeinträchtigt. Der Kreuzungsbereich solle sich künftig soweit als möglich südlich der westlichen Tiefgaragenein- und -ausfahrt befinden, um eine Gefahrenzone zu vermeiden.

Bauwaren Canal & Co. KG, Tschidererweg 2, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 28.10.2015

Die Bauwaren Canal & Co. KG nimmt als Eigentümerin des Gst 633/4, KG Hall, zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes Stellung. Die Bauwaren Canal & Co. KG betreibe auf den südlich gelegenen Grundstücken 633/1 und .624 einen Bauwarenhandel. Auch diese Grundstücke seien von der Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen, befänden sich allerdings im Eigentum der ÖBB. Man habe ein langfristiges Vertragsverhältnis mit der Eigentümerin und sei an einem Erwerb dieser Grundstücke interessiert.

Die Gste 633/1 und 624 würden derzeit als Betriebsgelände genutzt und seien mit zwei Gebäuden bebaut. Die Freiflächen würden als Lagerflächen, Verkehrs- und Parkflächen sowie zu Entwässerungszwecken genutzt. Aus betrieblicher Sicht erscheine die zur Verfügung stehende Fläche bereits jetzt zu klein, weshalb auf dem im Eigentum der Canal & Co. KG befindlichen Gst 633/4 seit längerem die Errichtung eines Hochregallagers geplant sei. Dieses könne allerdings aufgrund der bestehenden Abstand-Höhe-Relationen bzw. Bau- und Straßenfluchten nicht realisiert werden. Durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes würde das Gst 633/4 verkleinert und könnte in Zukunft für die Errichtung eines Hochregallagers überhaupt nicht mehr herangezogen werden. Es werde daher angeregt, die geplante Straßenfläche im Bereich des Gst 633/4 soweit nach Norden abzurücken, dass dieses Grundstück weiterhin als Betriebsfläche genutzt werden und das geplante Hochregallager errichtet werden könne, und im Bereich der Gste 633/1 und .624 unter Bedacht auf die bestehende Bebauung nur jene Flächen heranzuziehen, welche unbedingt erforderlich seien.

Tiroler Rohre GmbH, Innsbrucker Straße 51, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 28.10.2015 (354-2015-00020, 12e)

Die Tiroler Rohre GmbH stimme als Eigentümerin der Gste 666/4 und 666/5, KG Hall, der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht zu. Das Werksareal sei in Richtung Norden, Westen und Süden durch Bahn und Bundesstraße begrenzt. Notwendige Erweiterungsflächen für Produktion und Lager stünden nur auf den östlich angrenzenden Grundstücksflächen zur Verfügung. Es seien daher bereits Abklärungen und Optionen für die Übernahme dieser Grundstücksflächen mit den Eigentümern

getroffen worden. Die Erschließung dieser Flächen würde über das bestehende Werksareal der Tiroler Rohre GmbH erfolgen. Der im Entwurf vorgesehene Ausbau der Getznerstraße sei daher nicht erforderlich.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 beschlossen, dass der Entwurf geändert werden soll.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:

Vorbemerkung

In zahlreichen Stellungnahmen werden Einwände gegen die geplante „Widmungsänderung“ in Verkehrsflächen erhoben. Dazu ist festzustellen, dass es sich bei der vorgesehenen Festlegung geplanter Verkehrsflächen nicht um eine Umwidmung, sondern um die Ersichtlichmachung der geplanten Verkehrsflächen handelt. Gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011 gelten Grundflächen, für die eine solche Festlegung erfolgt, erst ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Verkehrsflächen. Bis dorthin bleibt die bestehende (Bauland-)widmung aufrecht und es bleibt daher auch die einheitliche Bauplatzwidmung – trotz Belegung eines Teils eines Grundstücks mit der Festlegung als Verkehrsfläche – bestehen. Im elektronischen Flächenwidmungsplan wird leider auch für die Festlegung von Verkehrsfläche der Begriff „Umwidmung“ verwendet, obwohl es sich tatsächlich nicht um eine Umwidmung handelt.

Festzuhalten ist auch, dass zahlreichen Einschreibern offensichtlich nicht bewusst war, dass Teile ihrer Grundstücke durch die Festlegungen des (bis Ende 2015) noch rechtgültigen allgemeinen Bebauungsplanes der Stadt Hall bereits bisher als Verkehrsflächen der Gemeinde vorgesehen waren.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH:

Die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 erfolgt - mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche im Bereich der Rohrbachstraße - aufgrund der im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind die in den betreffenden Änderungsplänen getroffenen Festlegungen sinnvoll und sollten unverändert beibehalten werden.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Festlegung der gegenständlichen, im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 unverändert zu belassen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme der Wohnungseigentümer Innsbrucker Straße 23a:

Im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 ist der Ausbau der Getznerstraße auf eine Breite von rd. 6,3 m vorgesehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah darüber hinaus eine größere Ausrundung im Bereich der Einmündung in die Innsbrucker Straße vor. In der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts ist die durchgängige Verbreiterung der Getznerstraße als Verkehrsmaßnahme Vk02 festgelegt.

Im Rahmen der Errichtung des Betriebes Lidl wurde für die betreffende, westlich der Getznerstraße liegende Grundparzelle ein Bebauungsplan erlassen. Dieser sieht den mittlerweile bereits durchgeführten Ausbau der Getznerstraße auf rd. 8,5 m ohne Einbeziehung von Flächen des Gste 651/1 (Innsbrucker Straße 23 a) und der südlich anschließenden 630/5 vor. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Straßenbreite von 8,5 im gegenständlichen Bereich als ausreichend erachtet. Ein Verzicht auf die Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Bereich der Gste 651/1 und 630/5 wird abgesehen von einer Verschwenkung im Südteil als vertretbar erachtet.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Aufgrund der Tatsache, dass bereits im Rahmen der Errichtung des Betriebes Lidl ein Ausbau der Getznerstraße auf rd. 8,5 m erfolgt ist, wird empfohlen, auf die Festlegung der gegenständlichen Teilflächen der Gste 651/1 und 630/5, KG Hall, als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG abgesehen von einer Verschwenkung im Südteil zu verzichten.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme von Frau Petra Rainer-Scartezini, vertreten durch RA Dr. Christine Mascher:

Die im gegenständlichen Änderungsplan getroffene Festlegung resultiert aus einem vom Bauamt der Stadt Hall in Tirol im Vorfeld übermittelten Projekt der Landesstraßenverwaltung zum Ausbau der Kreuzung Amtsbachgasse-Pfannhausstraße-Bahnhofstraße. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Festlegung der für das Kreuzungsausbauprojekt erforderlichen Flächen als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 sinnvoll.

Der konkrete Entschädigungsanspruch, insbesondere in Hinblick auf die Konsequenzen des allfälligen Wegfallens von Stellplätzen, ist im Rahmen einer allfälligen Grundablöse mit der Stadt Hall in Tirol bzw. dem Land Tirol zu klären.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen, um die Umsetzung des vorliegenden Ausbauprojektes der Kreuzung zu ermöglichen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme der IWG Wohnbau GmbH:

Im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 ist die Errichtung einer Spange Getznerstraße – Tschidererweg vorgesehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah keine Änderung der Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes vor.

Für den Großteil der Gste 633/2 und 633/3 besteht zudem ein neuerer Bebauungsplan, welcher den geplanten Straßenausbau an der West- und Südseite des bestehenden Gebäudes vorsieht. Nicht vom Planungsbereich dieses neueren Bebauungsplanes umfasst ist lediglich eine 160 m² umfassende Teilfläche im Westen des Gste 633/2. Die vorgesehene Festlegung einer geplanten örtlichen Straße gem. § 53 Abs. 1 bezieht sich ausschließlich auf diesen Bereich. Der betreffende Bereich wird bereits als Teil der Zufahrt zu den Parkflächen und Ladezonen genutzt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist ein Verzicht auf die vorgesehene Festlegung als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Bereich der 160 m² umfassenden Teilfläche im äußersten Westen des Gste 633/2 nicht vertretbar, da sonst der geplante Straßenausbau nicht zweckmäßig erfolgen kann.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme der Bauwaren Canal & Co. KG:

Im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 ist die Errichtung einer Spange Getznerstraße – Tschidererweg vorgesehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah keine Änderung der Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes vor. Die vorgeschlagene Verlegung der geplanten Straße nach Norden würde die neu bebauten Gste 633/2 und 633/3 stärker belasten.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme der Tiroler Rohre GmbH:

Im rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 ist die Errichtung einer Spange Getznerstraße – Tschidererweg vorgesehen. Der Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan 2004 sah keine Änderung der Festlegungen des allgemeinen Bebauungsplanes vor. In der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts ist die durchgängige Verbreiterung der Getznerstraße als Verkehrsmaßnahme Vk02 festgelegt.

Die Erweiterungspläne der Tiroler Rohr GmbH im gegenständlichen Bereich sind der Stadt Hall in Tirol derzeit nicht bekannt. Sollten sich die Absichten in späterer Folge konkretisieren, ist ein Verzicht auf die tatsächliche Errichtung der Straße im gegenständlichen Bereich denkbar. Der aktuelle Informationsstand rechtfertigt jedoch keinen Verzicht auf die geplante Verkehrsfläche.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird empfohlen, keine Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung vorzunehmen. Sollten sich die Erweiterungspläne seitens der Tiroler Rohre GmbH konkretisieren, wäre ein späterer Verzicht denkbar.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e) der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .314, .624, .1187, 650, 651/1, 651/3, 630/2, 651/4, 633/1, 630/5, 633/2, 604, 94, 666/4, 633/4, 644/4, 666/5, 649/2, 1042/1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung / Kenntlichmachung Straßenflächen

im Bereich des Grundstückes .1187, KG Hall, (rund 3 m²) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes .314, KG Hall, (rund 2 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes .624, KG Hall, (rund 2 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes .624, KG Hall, (rund 340 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 1042/1, KG Hall, (rund 966 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 604, KG Hall, (rund 56 m²) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 630/2, KG Hall, (rund 658 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 630/5, KG Hall, (rund 6 m²) von Sonderfläche Einkaufszentrum (SE-2) - Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 1.000 m², Lebensmittelfläche max. 1.000 m² - gem. § 49 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 633/1, KG Hall, (rund 13 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 633/2, KG Hall, (rund 160 m²) von Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-3) gem. § 51 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

(SV-3):

im Bereich des Grundstückes 633/2, KG Hall, (rund 160 m²) von Sonderfläche Einkaufszentrum (SE-4) - Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 2.593 m², wobei keine Lebensmittel angeboten werden - gem. § 49 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 633/2, KG Hall, (rund 160 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 633/2, KG Hall, (rund 160 m²) von Sonderfläche Tiefgarage und Technikräume gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 633/4, KG Hall, (rund 576 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 644/4, KG Hall (rund 1 m²) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 649/2, KG Hall, (rund 15 m²) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 650, KG Hall, (rund 79 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 651/1, KG Hall, (rund 4 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 651/3, KG Hall, (rund 88 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 651/4, KG Hall, (rund 817 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 666/4, KG Hall, (rund 187 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 666/5, KG Hall, (rund 101 m²) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 94, KG Hall, (rund 54 m²) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

DI Bachlechner erläutert, dass als Änderung zur bisherigen Auflage in der Getznerstraße die Vorbehaltsfläche nun kleiner sei, da es im Zusammenhang mit dem dortigen Diskontmarkt bereits zu einer Verbreiterung der Straße gekommen sei.

Auf den Hinweis von Vbgm. Tscherner, dass gegenständlich doch mehrere Grundstücke angeführt seien, weist DI Bachlechner darauf hin, dass auf Grund des elektronischen Flächenwidmungsplanes diese Teilpläne erforderlich seien. Im Gegenstandsfall gehe es nur um die Änderung in der Getznerstraße.

Vbgm. Tscherner kommt auf die Bauparzelle .94 zu sprechen und auf das dort geplante Projekt mit dem Land, welches auch einen Radweg beinhalte. Er regt diesbezüglich eine Änderung der Trassenführung des Radweges an.

Bgm. Posch antwortet, dass die jetzige Festlegung eine Änderung der bis Ende 2015 geltenden Straßenfluchtlinien darstellen würde. Dem liege eine bislang noch nicht abgeschlossene Planung des Landes für einen Kreuzungsumbau zugrunde. Die Notwendigkeit dieser Festlegung in Hinblick auf den Kreuzungsumbau sei mit den Eigentümern besprochen worden. Das bedeute nicht, dass das dann genauso umgesetzt werde, wie jetzt konzipiert, zumal die Planung eben noch nicht abgeschlossen sei. Es sei auch nicht bei allen Verkehrsflächen notwendig, dass sie in den Besitz der Stadt oder des Landes übergingen.

Vbgm. Tscherner ist der Meinung, man sollte eine andere Trassenführung des Radweges auf der anderen Seite des Hauses überprüfen. Wenn man das jetzt beschließe, sei die Linie da.

Bgm. Posch sieht keine Probleme, jetzt den Kreuzungsbereich für Planungen möglich zu machen. Man habe in diesem Bereich sehr viel verfügbaren, auf der anderen Straßenseite frei werdenden Grund. Die jetzige Planung sei durchaus änderbar.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass sogar geplant sei, dass die Straßenführung der B171 weiter vom gegenständlichen Haus wegrücke. Für Details seien die Planungen des Kreuzungsumbaus abzuwarten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt, mit Ausnahme der auf die Bauparzelle .94 bezogenen Beschlussfassung, die lediglich von Vbgm. Tscherner, GR Weiler und GR-Ersatzmitglied Langer abgelehnt wird.

zu 2.5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2016) betreffend Gste 464/2, 458/5, 458/7, 464/1, .597 sowie Teilflächen der Gste 458/1 und 458/6, alle KG Hall, Milser Straße

Die laut Einladung ursprünglich so nummerierten TOP 2.8. und 2.9. werden als nunmehrige TOP 2.5. und 2.6. vorgezogen sowie gemeinsam erörtert und debattiert. Die laut Einladung bisherigen TOP 2.5. bis einschließlich 2.7. sind nun in dieser Sitzung die TOP 2.7. bis 2.9.

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 464/2, 458/5, 458/7, 464/1, .597 sowie im Teilbereich der Gste 458/1 und 458/6, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

- Dr. MMag. Christina Haslwanter, Stadtgraben 15, Hall i.T., eingelangt am 18.03.2016

Frau Dr. MMag. Christina Haslwanter führt in der Stellungnahme aus, dass die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens sowie der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung und weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm, Ziele der Raumordnung seien. Den Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung gem. § 2 TROG 2011 folgend sei mit den natürlichen Lebensgrundlagen sparsam umzugehen. Sie dürften nicht derart in Anspruch genommen oder belastet werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stünden. Im aufgelegten Entwurf werde die Aufhebung von Erholungsräumen im Bereich von Teilflächen der Gst. 458/1, 485/6 [Korrektur des Verfassers: 458/6] und 464/2 im Gesamtausmaß von 2.219 m² beschlossen. Weiter erfolge eine Verdichtung im Bereich der Gst .597, 464/1 und 458/7 durch Anhebung der Dichtezone von D2 auf D3 sowie die Anpassung der Entwicklungssignatur von D1 auf D3 für das Bestandsgebäude auf Gst. 464/2. Der aufgelegte Entwurf entspreche nicht den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung. Die großen Liegenschaften der Tirol Klinken mitten im Stadtgebiet seien

in der Vergangenheit quasi eine grüne Lunge gewesen und würden von der Bevölkerung auch gerne als Park- und Erholungsgebiet genutzt. Durch die massive Bautätigkeit in jüngster Vergangenheit (Jugendpsychiatrie, Hospiz) würden große Teile dieses Erholungsgebietes vernichtet. Nun solle ein über 2.000m² großer Erholungsraum der Bautätigkeit der Tirol Kliniken geopfert werden, ohne Ersatzflächen zu schaffen. Dies entspreche in keinsten Weise den gesetzlichen Vorgaben der Raumordnung, die einen nachhaltigen Schutz und eine nachhaltige Pflege der Lebensgrundlagen und insbesondere die Bewahrung und weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden verlange. Wenn schon eine Umwidmung erfolgen solle, so könne dies nur unter der Prämisse geschehen, dass die Tirol Kliniken Ersatzflächen im gleichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen hätten. Betreffend die Änderungen der Dichtezonen sei anzuführen, dass bevor im vorausseilendem Gehorsam Verdichtungen erfolgen sollten, erst ein detailliertes Gesamtprojekt vorgelegt werden müsste, aus dem sich die genauen Bauführungen sowie die notwendigen Verdichtungen ableiten lassen würden. Detaillierte Planungen seien bis zum jetzigen Zeitpunkt in den betreffenden Ausschüssen nicht vorgelegt worden, sodass eine Beurteilung und die damit verbundene Anpassung von Dichtezonen noch nicht möglich sei. Es wird auch auf die angedachte Magistrale verwiesen, welche ebenfalls in den zuständigen Gremien, insbesondere im Hinblick auf das SOG noch nicht behandelt worden sei und aus der Sicht von Frau Dr. MMag. Christina Haslwanter noch ausreichend erörtert werden müsste. Es werde daher ersucht, den aufgelegten Entwurf im Hinblick auf die genannten Ausführungen einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dient der Sicherung geeigneter Grundflächen für den Gemeinbedarf. Es soll ein Zubau zum Landeskrankenhaus Hall ermöglicht werden. Ein öffentliches Interesse ist damit aus raumplanungsfachlicher Sicht jedenfalls gegeben. Die Sicherung der gegenständlichen Grundflächen für den Gemeinbedarf ist aus raumplanungsfachlicher Sicht höher zu werten als der Erhalt von gegenwärtig öffentlich zugänglichen, allerdings im Besitz der Tirol Kliniken befindlichen Parkanlagen. Auch nach der vorgesehenen Bebauung der gegenständlichen Flächen ist eine großzügige Freiflächenausstattung innerhalb des Areals der Tirol Kliniken gegeben. Die Anhebung der Dichtezone ist Voraussetzung für die geplante Nutzung der Flächen. Eine dichte Bebauung der in Zentrumslage befindlichen Flächen ist aus raumplanungsfachlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten. Sie dient dem Ziel einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens. Die Änderung der Dichtesignatur für das Bestandsgebäude des Landeskrankenhauses Hall und die Verkleinerung eines daran angrenzenden Erholungsraumes passt das örtliche Raumordnungskonzept an die tatsächlichen Gegebenheiten an.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Ein öffentliches Interesse für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist grundsätzlich gegeben. Die Sicherung der gegenständlichen Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfes ist aus raumplanungsfachlicher Sicht höher zu werten, als der Erhalt im Privatbesitz befindlichen und nicht allgemein zugänglichen Grünflächen. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

- **Aufhebung des Erholungsraumes (FE 3) im Bereich einer Teilfläche der Gste 458/1 (rd. 2.148 m²) und 458/6 (8 m²)**
- **Änderung der für den Bereich des geplanten Zubaus (Gste 458/5, 458/7, 464/1, .597, Teilfläche Gst 458/1) gültigen Entwicklungssignatur von Index S2 in Index S1**
Index S1: (vorw. Sondernutzung): Krankenhaus
- **Änderung der Dichtezone von D2 in D3 im Bereich Gste .597, 464/1 und 458/7, alle KG Hall**
Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.
- **Aufhebung des Erholungsraumes (FE 4) im Bereich einer Teilfläche Gst 464/2 (63 m²)**
- **Anpassung der für das Bestandsgebäude (Gst 464/2) gültigen Entwicklungssignatur von D1 auf D3**
Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

Im Bereich der Gste 458/5, 458/7, 464/1 und .597 sowie im Bereich einer Teilfläche des Gst 458/1, alle KG Hall, sind folgende Festlegungen vorgesehen:

- Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf
- Index S1 (vorw. Sondernutzung): Krankenhaus
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

Für das Gst 464/2, KG Hall, sind folgende Festlegungen vorgesehen:

- Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf
- Index S1 (vorw. Sondernutzung): Krankenhaus
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

BEGRÜNDUNG:

Die Tirol Kliniken beabsichtigen, das Landeskrankenhaus Hall durch einen nördlich der Milser Straße gelegenen Zubau zu erweitern. Die Verbindung mit dem Bestandsgebäude soll durch einen die Straße überquerenden Verbindungsgang hergestellt werden. Um die geplante Errichtung des Zubaus umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die vorwiegende Nutzung und die Dichte des gegenständlichen Bereiches sowie die Reduktion eines im Planungsbereich befindlichen Erholungsraumes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sollen auch die Dichtefestlegung im Bereich des Bestandsgebäudes des Landeskrankenhauses Hall sowie die Abgrenzung eines daran anschließenden Erholungsraumes an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Bgm. Posch lädt die anwesenden Herren Mag. Stefan Deflorian (Geschäftsführer) und DI Alois Radelsböck (Leiter der Abteilung Bau und Technik) von den Tirol Kliniken ein, das gegenständliche Projekt vorzustellen. Bgm. Posch weist darauf hin, dass diese Angelegenheit mehrfach in den Ausschüssen behandelt worden sei.

Mag. Deflorian führt aus, dass das Neubauprojekt, bezeichnet mit „Haus 14“ bzw. „Neubau Chirurgie“, einen großen Teil der jetzt noch im ehemaligen Bezirkskrankenhaus Hall verorteten Einrichtungen ersetzen solle. Dies betreffe vor allem die chirurgischen Fächer wie Unfallchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie und allgemeine Chirurgie. Diese kämen mit ihren Stationen, den Operationssälen, Intensiv- und Aufwachbereich, bezüglich der Gynäkologie auch die Ambulanz und der Kreissaalbereich etc., in dieses neue Gebäude. Im westlichen Bereich des neuen Gebäudes sei der zentrale Wirtschaftshof vorgesehen als zentrale Ver- und Entsorgungseinrichtung für das gesamte Areal. Das Bauvolumen betrage ca. EUR 68 Mio. Nicht übersiedelt würden das Ambulanztraktgebäude und der Hubschrauberlandeplatz. DI Radelsböck erwähnt zusätzlich die Entstehung der neuen Kinder- und Jugendpsychiatrie, wo der Rohbau schon weit fortgeschritten sei. Daneben werde eine Kinder- und Jugendrehabilitationseinrichtung als neues Projekt geschaffen. Südwestlich werde im Baurechtswege das Tiroler Hospiz errichtet.

Mag. Deflorian führt weiter aus, dass das neue Haus 14 und der Altbestand mit einer die Milser Straße querenden sogenannten „Magistrale“ verbunden würden. Diese Verbindung werde benötigt, um einerseits notfallmäßig über Hubschrauber oder Notarztwagen angelieferte Patienten nach der Erstversorgung in den Neubau transportieren zu können; andererseits um stationär betreute Patienten, welche Untersuchungen im Ambulanzbereich benötigen würden (z.B. Röntgen, CT, Laboruntersuchung) hin- und zurückbringen zu können.

DI Radelsböck erläutert die luftige und freie Planung der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit großzügigem Innenhofbereich. In weiterer Folge wird auf die Konzeption des Hauses Nr. 14 eingegangen. Angesprochen werden unter anderem die Erschließung für die unterschiedlichen Benutzergruppen, die Verbindung der bisherigen Tiefgarage mit der UMIT-Garage und der neu gebauten Tiefgarage mit Erschließung über die bisherige Zu- und Abfahrt, das Nutzungskonzept des Neubaus (2. OG: OP-Bereich mit sechs OP-Räumen, Aufwach- und Intensivstation; 1. OG: 4 Pflegestationen mit je 30 Betten; EG: Entbindungsstation und Gynäkologische Ambulanz, Tagesklinik mit 8 Betten, Geburtshilfestation und Pflegestation; UG: neuer Tiefgaragenteil und Wirtschaftshof). Insgesamt würden 166 Betten und 8 tagesklinische Betten geschaffen. Die Brücke („Magistrale“) sei eine relativ leichte Konstruktion, welche seitlich thermisch mit Glas begrenzt werde. Außen befinde sich ein Wartungsgang mit ca. 70 cm, danach kämen horizontale Lamellen, um die Sonneneinstrahlung abmildern zu können, wobei unter anderem eine Fußbodenkühlung zwecks Bekühlung eingesetzt werde. Die Magistrale sei 105 m lang. Im Untergeschoss würden 159 neue Tiefgaragenparkplätze geschaffen. Bereits das 2. OG sei nach hinten versetzt, damit das Gebäude von der Straßenseite her nicht zu wuchtig wirke, womit sich dieses gut in das Areal einfüge. Durch die leichte Biegung der Verbindungsbrücke ergebe sich eine ästhetischere Gestaltung, mit der Brücke würden das 2. OG des bestehenden Hauses Nr. 10 mit dem 1. OG des neuen Hauses 14 ohne Steigung bzw. Gefälle verbunden. Die Versorgung mit Gütern würde unterirdisch erfolgen. Diese unterirdische Verbindung sei ca. 165 m lang und müsse in einem weiten Bogen geschaffen werden, um die Tiefgarage nicht zu durchschneiden und die bestehende Garage nicht außer Kraft zu setzen.

Mag. Deflorian ergänzt, dass bei der unterirdischen Verbindung eine Steigung zu überwinden sei, was beispielsweise beim Transport von Intensivbetten extrem schwierig wäre, das sei eigentlich nicht verantwortbar. Man habe natürlich auch überprüft, ob anstelle der Magistrale eine unterirdische Verbindung machbar wäre. Nach einigen Diskussionen und Varianten sei man zum Schluss gekommen, dass dies nicht vertretbar sei. Man könnte dafür auch nicht den jetzt vorgesehenen Versorgungsgang nützen, sondern müsste eine zweite Verbindung parallel dazu bauen, zumal aus hygienischen Gründen die Patienten und die Ver- und Entsorgung strikt getrennt werden müssten.

Man könne nicht die Güter über die gleichen Wege wie die Patienten führen. Die Landessanitätsdirektion sei zum Thema unter- bzw. oberirdische Verbindung befragt worden. Die Landessanitätsdirektion sei diesbezüglich zu einem ganz ähnlichen Schluss gekommen: Ein unterirdischer Patiententransport mit dieser Wegelänge und dieser Steigung sei aus Patientensicherheitsgründen und aus Hygienegründen nicht akzeptabel, die Magistrale sei eigentlich unverzichtbar.

DI Radelsböck präsentiert noch den Blick auf das neue Gebäude von Osten, die Milser Straße entlang. Die Brücke stelle sich dabei als relativ transparent dar, man habe ja auch Erfahrungen in Innsbruck, aus seiner Sicht ergebe sich durch die erreichte Zonierung eine Aufwertung des öffentlichen Raumes, in städtebaulicher Hinsicht sei es aber auch unmöglich, mit solchen Dingen schöne Ausblicke zu erzielen.

Herr DI Radelsböck erörtert in weiterer Folge die geplanten Fuß- und/oder Radwegverbindungen durch das Areal. Im Zusammenhang mit der Neusituierung der Bushaltestelle erfahre der hier entstehende Campus eine große Aufwertung. Anhand der Darstellung, welche auch die bestehenden Fußwege aufzeige, werde deutlich, wie durchgängig und wie grün das Areal dann immer noch sei.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass man sich im Infrastrukturausschuss noch näher mit der Trassenführung beschäftigen werde, sie aber froh sei, dass man dies bereits mitüberlegt und mit dem Verkehrsplaner erörtert habe. Es könnten jetzt noch Fragen an die zwei Vertreter der Tirol Kliniken gestellt werden.

Vbgm. Tscherner möchte wissen, wieviel Prozent der Patienten, welche mit dem Hubschrauber antransportiert würden, in das neue Gebäude hinübergebracht werden müssten.

Mag. Deflorian antwortet, dies werde alle Patienten betreffen, die stationär aufzunehmen seien und nicht auf die Intensivstation kämen. Er schätze, das seien etwa 90 Prozent der Patienten.

Auf die Frage von Vbgm. Tscherner, ob überlegt worden sei, den Hubschrauberlandeplatz auf dem neuen Gebäude zu situieren, antwortet Mag. Deflorian, dass die Belassung an der derzeitigen Stelle einen wesentlichen Grund habe, nämlich dass sich alle für die schockfall- bzw. notfallmäßige Versorgung von Patienten notwendigen Einrichtungen im bestehenden Haus 10 befänden, u. a. der Schockraum, CT, Röntgen, MRI, das Labor.

Vbgm. Tscherner weist auf die Informationen in der letzten Ausschusssitzung hin, wonach das Südgebäude stillgelegt werde und noch keine Nachnutzung bekannt sei, wisse man diesbezüglich inzwischen Näheres?

Mag. Deflorian antwortet, dass es viele Ideen gebe und er gerne einige Überlegungen darlegen werde. Er gehe nicht davon aus, dass diese viel zu wertvolle Fläche auf Dauer brachliegen werde. Eine Idee sei beispielsweise die Einrichtung einer Übergangspflege, wie sie etwa beim Krankenhaus Schwaz angeschlossen worden sei, das wäre eine enorme Erleichterung für das Krankenhaus und die PatientInnen. Zudem sei Hall einer der möglichen Standorte für die angedachte Medical School, und für dieses Landesprojekt würde sich das Gebäude auch in Hinblick auf die räumliche Nähe zur UMIT anbieten. Man spiele auch mit dem Gedanken, hier eine Neurologie anzusiedeln. Es werde eine Zeit geben, in welcher der gegenständliche Trakt nicht genutzt werde, aber eine Nachnutzung sei sehr wohl relevant. Das hänge auch davon ab, wie viele Finanzmittel dann zur Verfügung stünden.

Vbgm. Tscherner kommt auf die negative Stellungnahme des Sachverständigenbeirates zur Magistrale zu sprechen. Er sei heute in der Früh an der gegenständlichen Stelle hereinspaziert, die Kirchtürme würden dann einfach verschwinden. Er wisse ja nicht, wie

dringend das gebaut werden müsse, aber nachdem die Nachnutzung noch unklar sei, stelle sich die Frage, ob man nicht das Gesamtprojekt und die Gesamtplanung weiterziehen könne, um womöglich zu einem anderen Schluss zu kommen und die Magistrale verhindern zu können. Es könnte ja auch der Schockraum zusammen mit dem Hubschrauberlandeplatz in das neue Gebäude verlegt werden.

Mag. Deflorian möchte klarstellen, dass sich die Tirol Kliniken nicht „darum reißen“ würden, einen Neubau um EUR 68 Mio. hinzustellen, wenn es Alternativen gebe, die kostengünstiger zum gleichen Ziel führen könnten. Sie hätten sich sehr intensiv damit beschäftigt, ob man den gegenständlichen Trakt nicht entsprechend sanieren und einer adäquaten Nutzung zuführen könne. Das gehe aus mehreren Gründen nicht. Erstens sage die Hygiene, dass ein Umbau im bestehenden Betrieb ein „No-Go“ wäre. Das bedeute, der gesamte Trakt mit all seinen Einrichtungen müsste stillgelegt werden, wo er sich frage, wohin mit den Patienten. In Innsbruck habe er in diesem Ausmaß keine Kapazitäten, das in der Zwischenzeit vorübergehend abzuwickeln. Zur zeitlichen Dringlichkeit sei auszuführen, dass der südseitige Gebäudetrakt zwar erst so 1986/87 in Betrieb gegangen, aber dennoch die gesamte Haustechnik dort am Ende sei. Dieses Risiko könne nur dann für eine gewisse Zeit getragen werden, wenn man eine Perspektive habe. Wenn der Neubau nicht errichtet würde, würde der Südtrakt früher oder später „stehen“. Das sei absehbar und die bittere Alternative.

Bgm. Posch führt aus, dass dieses Thema in diesem Raum ja schon mehrfach behandelt worden sei. Sie habe dabei immer wieder betont, was es alleine für die Stadt bedeute, ein für so viele verschiedene Disziplinen ausgestattetes Krankenhaus mit den entsprechenden Ärzten zu haben, das hervorragend arbeite. Und was es als Signal für die Stadt, für den Gesundheitsstandort Hall, für die Versorgung der BürgerInnen und der gesamten Region bedeute, mitten in der Stadt eine derartige Gesundheitseinrichtung auf neuestem Stand zu haben, welche auch noch ausgebaut werde. Und das an die acht Kilometer von der Klinik in Innsbruck entfernt, was jedem Patienten zumutbar wäre, dorthin zu fahren oder transportiert zu werden, um Behandlungen in Anspruch zu nehmen. Auch für die BesucherInnen sei das zumutbar. Den Wert müsse man erkennen, und sie sei äußerst dankbar, dass das Land und dessen Tochter „Tirol Kliniken“ bereit seien, diesen Standort auszubauen und die Qualität nicht nur zu halten, sondern sogar zu heben. Dafür sei man es auch schuldig, alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine zeitgemäße und dem Stand der Technik und der Medizin entsprechende Versorgung auch möglich zu machen. Es sei ihr klar gewesen, dass nicht alle über die Magistrale jubeln würden, und man sich an diesen Anblick auch gewöhnen werde müssen, der ja auch ein schöner sein könne. Sie habe mit Mag. Deflorian mehrfach gesprochen, ob man das anders lösen könne. Die Auskunft sei regelmäßig gewesen, dass es zur perfekten und rechtskonformen Versorgung der PatientInnen notwendig sei, den kürzesten Weg möglich zu machen.

Mag. Deflorian bestätigt, dass der Hauptgrund für die Magistrale die Patientensicherheit sei. Wenn man sich den Ablauf anschau, komme ein Patient notfallmäßig mit dem Rettungswagen oder dem Hubschrauber an. Der Patient komme hinunter in den Schockraum, werde dort abgeklärt und nach Abklärung über die Magistrale in das neue Gebäude transportiert. Entweder intubiert, also während des Transportes beatmet, wenn es sich um einen intensivpflichtigen Patienten handle, oder in einem normalen Bett geschoben. Wenn man durch die neue Magistrale gehe, lande man im neuen Gebäude in der unfallchirurgischen Station. Wenn also während dieses Transportes irgendwelche Komplikationen auftreten würden, habe man links und rechts angebunden sofort Einrichtungen, die bei der Notfallversorgung des Patienten helfen könnten. Wenn man da allerdings in den Keller hinunterfahren müsste, wäre in einem solchen Fall „Schluss“. Dieses Risiko könne man nicht eingehen. Das sei dann eine Frage der Zeit, bis da etwas passiere.

GR Weiler merkt an, dass für sie der Sachverständigenbeirat ein wichtiges Instrumentarium in Bezug auf die denkmalgeschützte Altstadt in Hall sei. Natürlich müsse man sich an vieles Hässliche und vieles Schöne gewöhnen. Aber schöner sei, wenn man von dort hereinkomme, der Blick auf die Stadt als der Blick auf die Brücke. Das sei ganz eindeutig. Wie wollten nun die Tirol Kliniken den Sachverständigenbeirat umgehen? Und man bekomme nun alles vorgelegt, nämlich einen Plan, und könne sich nicht aussuchen, ob es so oder anders besser wäre. Und könne man die angesprochenen Räume wie Schockraum, CT, etc. nicht auch in das neue Gebäude verlegen, weil sie im gegenständlichen Bau irgendwann einmal ja auch desolat sein würden?

Mag. Deflorian antwortet, dass man sich das natürlich alles durch den Kopf gehen lassen könne, wenn man sage, dass Geld keine Rolle spiele. Der Ambulanztrakt sei damals noch vom „Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Hall“ im Jahr 2009/10 errichtet worden um EUR 25 Mio. Er wolle auch keinen Beirat umgehen, das sei gar nicht seine Aufgabe. Sie seien Projektwerber und würden den Gemeinderat um Zustimmung zu diesem Projekt ersuchen.

DI Radelsböck will anmerken, dass im Vorfeld ein Architektenwettbewerb samt zweistufigem Verhandlungsverfahren stattgefunden habe. Hier sei auch die Leiterin des Beirates vertreten gewesen, und laut Protokoll habe es geheißen, das sei verträglich und man müsse im Prinzip bei der Brücke noch ein bisschen bei der Form arbeiten. Grundsätzlich sei der Beirat durch die Beziehung der Leiterin vertreten gewesen, und sie würden nun nicht verstehen, dass man das jetzt zum Riesenthema mache, weil man ja im Vorfeld alle in der Jury eingebunden hätte.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass dies aus den Antragsunterlagen ja ersichtlich sei. Der Sachverständigenbeirat sei nicht Frage des Projektwerbers, sondern eine Angelegenheit des Gemeinderates. Da gehe es um die Frage des öffentlichen Interesses, wo es auch eine eindeutige Stellungnahme des Raumplaners gebe, wonach das öffentliche Interesse an der Gesundheitsversorgung vordringlich sei.

GR Erbeznik möchte wissen, ob Überlegungen betreffend ein verstärktes Verkehrsaufkommen in der Milser Straße seitens des Projektwerbers angestellt worden seien.

Mag. Deflorian antwortet, dass das neue Gebäude ihrer Einschätzung nach diesbezüglich keine großen Auswirkungen haben werde, zumal es sich mehr oder weniger um eine „Eins zu eins-Übersiedelung“ handle. Durch das Hospiz mit vierzehn Betten, wo die Patienten relativ lang, nämlich im Schnitt drei Wochen, untergebracht seien, werde sich eine gewisse Mehrbelastung ergeben. Deshalb sei von ihrer Seite auch der Ausbau der Tiefgarage angeboten worden. Wahrscheinlich am meisten Verkehr werde durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie dazukommen, man rede hier von 43 Betten und zusätzlich einem Ambulanzbereich. Hier erfolge die Erschließung jedoch von der Kaiser-Max-Straße her. Besucher würden natürlich die Tiefgarage benützen.

Vbgm. Nuding ist der Ansicht, dass man vom Thema „Blick auf die Altstadt“ eigentlich gar nicht reden könne. Er habe sich das auch vor Ort angeschaut und Fotos gemacht; die Altstadt sehe man von diesem Bereich aus nicht. Man sehe lediglich rudimentär die drei Kirchtürme, aber auf diese Sicht könne er angesichts dieses tollen Objektes für die Gesundheitsversorgung der gesamten Region gerne verzichten, zumal auch wertvolle Arbeitsplätze geschaffen würden. Dass man die Kirchturmspitzen in diesem kurzen Bereich nicht sehe, da sei das öffentliche Interesse höher als dieser Blick.

StR Tusch möchte sich erlauben, auch angesichts seiner eigenen Erfahrungen als Patient des Haller Krankenhauses ein bisschen emotional werden zu dürfen. Ihm sei die Magistrale „so etwas von wurscht“, wenn es um das Leben gehe. Da rede man von drei

Minuten, die man länger gehen müsse, um dann seine lieben Kirchtürme wieder zu sehen. Wohnortbedingt fahre er hier auch oft vorbei, für ihn sei die Sicherheit der Patienten und das Krankenhaus in Hall in dieser Form viel wichtiger als der Blick auf drei Kirchtürme, der für drei bis vier Minuten verwehrt werde.

Vbgm. Tscherner möchte wissen, ob seitens der Tirol Kliniken geprüft worden sei, östlich des Südtraktes Grund zu erwerben.

Mag. Deflorian bestätigt derartige Überlegungen, man sei mit dem Grundeigentümer jedoch nie in Kontakt getreten, da man davon ausging, die bestehenden eigenen Flächen zu nutzen.

Vbgm. Tscherner erläutert seine Überlegungen, dass dann das Krankenhaus kompakter beieinander wäre. Da gehe es ihm nicht nur um die Magistrale und den Blick; und die Leitung hinüber zu graben sei auch so eine Geschichte. Die Überlegung dazu sei, ob man das vielleicht kompakter gestalten könne.

Mag. Deflorian antwortet, dass diese Überlegungen verständlich seien. Das Problem sei jedoch, wenn der Südtrakt stillgelegt werde, dann bringe er die Patienten da nicht mehr durch. Da würde dann auch eine Anbindung benötigt.

Vbgm. Tscherner spricht in diesem Zusammenhang die weltweit vorkommende Keimproblematik an. Das werde wohl auch ein Grund sein, dass man das stilllege, und dann wahrscheinlich einmal abbreche und etwas Neues mache.

Mag. Deflorian antwortet, dass Keime nicht das Problem seien, zumal ihnen dann die Hygiene auf die Finger steigen würde. Das Problem sei, dass das Gebäude technisch am Ende sei, es sei „fertig“. Auch die Kühlrippenfassade sei von der Thermalogothik her ein Wahnsinn. In Relation würde der Neubau maximal ein Drittel der Energie benötigen. Der Südtrakt könne so nicht saniert werden. Dieses nun etwa 25 Jahre alte Gebäude weise ein Achsenmaß auf, das es nicht mehr erlaube, Patientenzimmer nach den aktuellen Anforderungen zu bauen. Dieses Gebäude werde voraussichtlich – früher oder später – einmal abgerissen.

Nachdem keine weiteren Fragen vorgebracht werden, bedankt sich Bgm. Posch bei den zwei Vertretern der Tirol Kliniken für die Präsentation, woraufhin Herr Mag. Deflorian und Herr DI Radelsböck die Sitzung verlassen.

GR Weiler äußert, dass sie auch dafür sei, dass das Krankenhaus in Hall und dass dieses sehr wichtig für die Versorgung der BürgerInnen und der Umgebung sei. Jedoch würde sie diese Magistrale ganz gewaltig stören, weshalb sie sich dagegen ausspreche.

StR Partl bringt vor, sie habe diese Präsentation jetzt schon zum zweiten Mal gesehen. Ob die Magistrale nun besonders schön sei oder nicht, sei schwer zu beurteilen. Angesichts des neuesten technischen Standes auch in den Operationssälen sei dies natürlich besser, zumal es auch ein besonderer Mehrwert für die BürgerInnen sei, wenn dadurch die guten Ärzte bleiben würden.

GR Vedlin kann den Ausführungen der Bürgermeisterin vollinhaltlich zustimmen. Er habe mit der Magistrale überhaupt kein Problem, es handle sich nur um einen Hochbau, wie an vielen anderen Orten auch. Das sei zweckmäßig entsprechend angepasst, und er befürworte das jedenfalls.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (davon 2 Stimmenthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 21) betreffend Gste .597, 458/7, 458/5, 464/1 sowie Teilflächen der Gste 1009/1 und 458/1, alle KG Hall, Milser Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 02.02.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke .597, 458/7, 458/5, 464/1 sowie in Teilbereichen der Gste 1009/1 und 458/1, alle KG Hall, ist in der Zeit vom 15.02.2016 bis zum 14.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt werden:

Nr. 1: Dr. MMag. Christina Haslwanter, Fiegerstraße 3, Hall in Tirol, eingelangt am 18.03.2016

Zusätzlich werden im Folgenden drei gutachterliche Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich des Baus der Magistrale für den Neubau Haus 14 am LKH Hall Hall in Tirol behandelt:

Nr. 1: Gutachterliche Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes – Abteilung für Tirol (GZI. BDA-12074.obj/0001-Tirol/2016), Burggraben 31, 6020 Innsbruck, datiert 03.03.2016

Nr. 2: Gutachterliche Stellungnahme im Protokoll der 1358. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 24.02.2016

Nr. 3: Gutachterliche Stellungnahme der Landessanitätsdirektion (GZI. LSD-K-2/3/2/4-2016), Amt der Tiroler Landesregierung, datiert 20.04.2016

Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes - Nr. 1:

Frau Dr. MMag. Christina Haslwanter führt in der Stellungnahme aus, dass die Pläne noch nicht derart detailliert seien, sodass darauf aufbauend Änderungen der Flächenwidmung folgen könnten. Insbesondere die Magistrale sei in der jetzigen Form nicht zu befürworten und es sei sicher noch erforderlich, ein Gutachten des SOG-Beirates einzuholen. Die Erweiterung des Landeskrankenhauses Hall habe in einer verträglicheren Art und Weise zu erfolgen. Eine Änderung der Flächenwidmung sei zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der unklaren Gegebenheiten nicht möglich. Es werde daher ersucht, den aufgelegten Entwurf im Hinblick auf die genannten Ausführungen einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Gutachterliche Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes - Nr. 1:

Das Bundesdenkmalamt stellt fest, dass die Verbindung mit dem Bestandsgebäude durch die Straße überquerende Verbindungsgänge (unterirdisch und oberirdisch) vorgesehen sei. Die oberirdische Verbindung der beiden Großkomplexe („Magistrale“) stelle dabei eine einschneidende Veränderung der historischen Stadteinfahrt dar. Sie werde zu einem, für die Altstadt unangemessenen neuen Stadttor und führe damit zu einer massiven Beeinträchtigung des historischen Stadtbildes. Bereits im Wettbewerb sei seitens des SOG auf diesen Umstand hingewiesen worden. Andere Projekte hätten gezeigt, dass eine Verbindung auch unterirdisch möglich wäre. Die geplante oberirdische Verbindung werde von einer Wirkmächtigkeit sein, die nicht durch „Gestaltung“ aus dem

Stadtbild zu „retuschieren“ sein werde. Aus denkmalfachlicher Sicht sei eine oberirdische Verbindung daher mit Nachdruck abzulehnen. Es wird um die Prüfung einer unterirdischen Alternative ersucht.

Gutachterliche Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes - Nr. 2:

In seiner gutachterlichen Stellungnahme hält der Sachverständigenbeirat fest, dass die Altstadt von Hall in der Tiroler Schutzzonenkulisse von besonderer Bedeutung sei. Der zu schützende Bereich sei von einer Sichtzonenregelung umgeben, um dem Erscheinungsbild und dem Fernbezug gerecht zu werden. Die Verbindung der beiden großvolumigen Krankenhausbereiche stelle nach Auffassung des Sachverständigenbeirates eine gravierende Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen dar. Bereits bei der Bearbeitung der Wettbewerbsausschreibung sei auf diese Problematik hingewiesen worden. Man habe angeregt eine unterirdische Verbindung zu prüfen bzw. zuzulassen. Das Siegerprojekt sei nicht auf diese Möglichkeit eingegangen, obwohl andere Beiträge aufgezeigt hätten, dass diese alternative Verbindung gut möglich wäre. Die Beeinträchtigung der Sichtzone durch das Bauwerk sei gravierend und stehe den Zielsetzungen des SOG entgegen. Eine positive Beurteilung sei daher nicht möglich.

Gutachterliche Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes - Nr. 3:

Die Landessanitätsdirektion führt an, dass im neu zu errichtenden Haus 14 unter anderem der OP-Trakt sowie die Intensiv- bzw. Aufwachstation untergebracht werden sollen. Dazu solle für Akutpatienten vom Schockraum, Ambulanzbereich oder auch der Endoskopie, verortet im Haus 10, ein kürzest möglicher und sicherer Weg zum Neubau gewährleistet werden. Der Schockraum und die Computertomographie würden in unmittelbarer Nähe zur geplanten Magistrale verortet. Es sei daher zu erwarten, dass schwerstverletzte Patienten möglichst rasch über die Magistrale in den OP-Trakt oder auf die Intensivstation transportiert werden müssten. Die geplante, 102 Meter lange Magistrale solle direkt in der unfallchirurgischen Abteilung enden, wo unmittelbar Hilfe durch Pflegepersonal und Ärzte gegeben sei. Für den Weitertransport stünden 6 Lifte zur Verfügung. Der unterirdische Verbindungsgang dagegen habe eine Länge von 165 Metern und weise eine geschätzte Steigung von 4% auf. Nur 2 Lifte stünden für den Weitertransport zur Verfügung. Ein Gefälle sei bei Intensivpatienten aus Sicht der Landessanitätsdirektion nicht zu verantworten, 2 Lifte für den Weitertransport seien zudem unzureichend. Generell würden unterirdische Gänge für anspruchsvolle Patiententransporte ein nicht zu verantwortendes Risiko darstellen. Aus krankenhaushygienischer Sicht müssten zudem zwei getrennte Wege für reine und unreine Transporte (Ver- und Entsorgung) vorgehalten werden. Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus Sicht der Landessanitätsdirektion zusätzlich zum unterirdischen Verbindungsgang jedenfalls auch eine oberirdische, gerade Brückenverbindung (Magistrale) im Sinne der Risikominimierung und medizinischen Verantwortung hinsichtlich Patienten Sicherheit und Hygiene unverzichtbar sei. Es werde davon ausgegangen, dass diese Magistrale in einer ästhetisch ansprechenden Art und Weise architektonisch realisiert werden könne.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht die geplante Errichtung von Zubauten zum Landeskrankenhaus sowie die Realisierung eines die Milser Straße überspannenden Verbindungsganges. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist für die Änderung des Flächenwidmungsplanes keine detaillierte Planung erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der Bebauung wird auf Ebene des Bebauungsplanes fixiert. Hinsichtlich der kritischen Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes und des Sachverständigenbeirates zur geplanten Magistrale wird einerseits auf die Stellungnahme der Landessanitätsdirektion verwiesen. Der Sicherheit von Leib und Leben im Krankenhausbetrieb kommt ein hohes öffentliches Interesse zu. Zusätzlich sind die Einwände betr. der Sicht auf die Altstadtsilhouette zu hinterfragen. In den Abbildungen im Anhang wurden die Sichtfelder von der Gemeindestraße auf die Altstadt im Abstand von ca. 20 m, beginnend mit dem Fußgängerübergang östlich des Krankenhauses, bis zum Fußgängerübergang westlich des Krankenhauses dokumentiert (Streckenlänge ca. 200 m). Alle Fotos wurden mit der gleichen Brennweite vom Gehsteig an der Nordseite der Milser Straße aufgenommen.

Auf den insgesamt 11 Fotos (Aufnahmedatum 6.6.2016) sind auf den Fotos 2 bis 7 und 9 charakteristische Elemente der Silhouette der Haller Altstadt erkennbar, allerdings eingeschränkt auf den Kirchturm der Stadtpfarrkirche St. Nikolaus (Fotos 2 bis 6 und 9) sowie den Glockenturm der Jesuitenkirche (Fotos 3 – 7 und 9) und den Kirchturm der Herz-Jesu-Basilika (schwach erkennbar auf Foto 6).

Überaus dominant ins Blickfeld bei den Fotos 6 bis 8 tritt der erdgeschoßige Bau direkt südlich der Milser Straße (Bäckerei Ruetz), Abgang zur Tiefgarage). Somit ist die Silhouette der Altstadt im Verlauf der Milser Straße im Bereich des Krankenhauses nur (mehr) sehr rudimentär in Form der Türme der Stadtpfarrkirche, der Jesuitenkirche und der Herz-Jesu-Basilika wahrnehmbar. Die Altstadt selbst bzw. deren Dachlandschaft ist aus dem öffentlichen Straßenraum der Milser Straße auf der gesamten Streckenlänge zwischen den beiden Fußgängerübergängen nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist in der Abwägung das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Funktionalität des Krankenhauses aus raumplanungsfachlicher Sicht höher zu bewerten als die Beeinträchtigung der - wenig markanten - Sichtbeziehungen auf die Altstadt bzw. die wahrnehmbaren Kirchtürme. Die konkrete Gestaltung der Magistrale ist jedenfalls mit dem Sachverständigenbeirat abzustimmen und soll möglichst ortsbildschonend ausgeführt werden.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Ein öffentliches Interesse für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2016) ist grundsätzlich gegeben. Die Sicherung der gegenständlichen Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfes ist aus raumplanungsfachlicher Sicht höher zu werten, als der Erhalt im Privatbesitz befindlichen und nicht allgemein zugänglichen Grünflächen. Die Sicherheit von Leib und Leben im Krankenhausbetrieb ist aus raumplanungsfachlicher Sicht höher zu werten, als der unbeeinträchtigte Erhalt der betreffenden, untergeordneten Sichtbeziehungen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 21) entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird daher empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen. Die konkrete Gestaltung der Magistrale ist mit dem Sachverständigenbeirat abzustimmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Gst .597, KG Hall, (rund 794 m²) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 4 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 1779 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-22) gem. § 51 TROG 2011:

1.UG / 2.UG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 1779 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Lager /Tiefgarage (SLT) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 1779 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 1539 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 1009/1, KG Hall, (rund 240 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus (SKh) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 458/1, KG Hall, (rund 1683 m²) von Sonderfläche Grünanlage (SGr) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 7143 m²) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 2 m²) von Sonderfläche Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-22) gem. § 51 TROG 2011:

1.UG / 2.UG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 2 m²) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Lager /Tiefgarage (SLT) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 2 m²) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 2 m²) von Sonderfläche Medizinisches Ausbildungs- und Dienstleistungszentrum (SMADZ) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 1 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-22) gem. § 51 TROG 2011:

1.UG / 2.UG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 1 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Sonderfläche Lager /Tiefgarage (SLT) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 458/5, KG Hall, (rund 1 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 668 m²) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 9 m²) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-22) gem. § 51 TROG 2011:

1.UG / 2.UG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 9 m²) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Lager /Tiefgarage (SLT) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 9 m²) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung)

Teilfläche Gst 458/7, KG Hall, (rund 9 m²) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011

sowie

Gp 464/1, KG Hall, (rund 2030 m²) von Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Krankenhaus, Tiefgarage (SKhTg) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011

BEGRÜNDUNG:

Die Tirol Klinken beabsichtigen, das Landeskrankenhaus Hall durch einen Zubau nördlich der Milser Straße zu erweitern. Die Verbindung mit dem Bestandsgebäude soll durch einen die Straße überquerenden Verbindungsgang sowie einen unterirdischen Verbindungsgang mit anschließenden Lagerräumen hergestellt werden. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Die Debatte wird unter TOP 2.5. wiedergegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (davon 2 Stimmenthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

GR Niedrist nimmt ab jetzt an der Sitzung teil und entschuldigt sich für seine berufsbedingte Verspätung. Ersatz-GR Langer nimmt nicht mehr an der Sitzung teil.

zu 2.7. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 23) betreffend eine Teilfläche des Gst 557/10, KG Hall**

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 26.04.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 23) im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 557/10, KG Hall, ist in der Zeit vom 29.04.2016 bis zum 27.05.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigenbeirates in Form eines Auszuges aus dem Protokoll der 1369. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 18.5.2016 eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

Die abschließende geplante Wohnbebauung im nördlichen Teil des Areals wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des südlichen Teils (Nahversorger, Kindergarten) empfiehlt der Sachverständigenbeirat, eine andere Verteilung der Baumassen zu untersuchen. Es wird angeregt zu prüfen, ob Nahversorger und Kindergarten auf Gst 557/8 errichtet werden können und die so verbleibende freie Fläche der Gst 557/10 als Park und Parkplatz genutzt werden könnte. Alternativ vorstellbar wäre auch, Kindergarten und Nahversorger zu trennen, indem auf Gst 557/8 über einer offenen Parkebene der Nahversorger errichtet wird und der Kindergarten pavillonartig im derzeit vorgesehenen Bereich. Beide Varianten würden die Eingangssituation in die Untere Lend wesentlich verbessern und unverwechselbarer machen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, der gutachterlichen Stellungnahme keine Folge zu geben:

Gemäß der Planung für den Kindergarten und den Nahversorger bleibt der südöstliche Teil der künftigen Grundparzelle für den Kindergarten unverbaut und wird als Spielplatz und Freibereich für den Kindergarten genutzt. Der Abstand von der Grundgrenze zur Gemeinestraße Untere Lend zur südlichen Gebäudekante des Kindergartens beträgt ca. 8 m. Daraus ergibt sich, dass die Sicht auf den östlich gelegenen „Kornkasten“ weitgehend unverbaut bleibt. Insbesondere die markante Westfassade des „Kornkastens“ wird weiterhin von der Unteren Lend bereits von der Kreuzung Untere Lend – Anna-Dengel-Straße voll einsehbar sein (vgl. Abb. 1 der raumplanungsfachlicher Beurteilung – Stellungnahme zur 1. Auflage vom 13.06.2016).

Neben diesen gestalterischen Aspekten sind auch in funktionaler Hinsicht gegenüber dem vorgeschlagenen Nutzungstausch Bedenken anzumelden:

- Der Kindergarten wie auch der Nahversorger auf Gst 557/8 wären nur durch Queren von Straßen zu erreichen, während der Kindergarten am derzeit geplanten Standort aus einem großen Teil der dichten Wohnbebauung Untere Lend ohne Konfliktpunkte mit dem Kfz-Verkehr auf Fußwegen durch die Hofflächen der Wohnanlagen erreicht werden kann.
- Bei Gst 557/8 handelt es sich um eine dreiseitig von Straßen und damit um eine der am stärksten vom Kfz-Verkehr belasteten Flächen in der Unteren Lend. Die vorgesehene Nutzung als Parkplatz entspricht dieser „verkehrsgünstigen“ Lage.

Der von Sachverständigenbeirat zur Diskussion gestellte Vorschlag, den Bauplatz für Kindergarten und Nahversorger künftig als Park und Parkplatz zu nutzen, lässt nicht unbedingt eine freiere bzw. bessere Sicht auf den „Kornkasten“ erwarten. Dies gilt

jedenfalls dann, wenn der Parkplatz – sinnfällig zugeordnet zum Sportplatz – im südlichen Teil des Gst 557/10 errichtet wird, denn dann wird die Westansicht des „Kornkastens“ von den auf dem Parkplatz abgestellten PKW bestimmt. Auch der Park ist, in Abhängigkeit von der Art der Bepflanzung, nur bedingt als den Blick auf den „Kornkasten“ betonende Flächennutzung geeignet. Große Bäume, die auf einer solchen Fläche grundsätzlich anzustreben sind, nehmen den Blick auf das Gebäude.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die vom Sachverständigenbeirat vorgeschlagenen Alternativen sind funktional deutlich weniger geeignet (Verlegung des Kindergartens auf Gst 557/8) und lassen auch gestalterisch nicht zwingend eine Verbesserung erwarten. Der Blick auf den „Kornkasten“ von Westen her ist ein wichtiger Aspekt, der auch bei der Gestaltung der Außenflächen des Kindergartens berücksichtigt werden sollte, sodass nicht gerade ein Kletterturm oder eine Schaukel im direkten Blickfeld auf den „Kornkasten“ situiert werden (während eine Sandkiste diesbezüglich wesentlich verträglicher ist). Es wird daher aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen, an der vorgesehenen Funktionszuordnung festzuhalten und die Gestaltung der Freiflächen im Hinblick auf den wichtigen Blick auf den „Kornkasten“ und dessen Einbindung in das städtebauliche Umfeld zu optimieren.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

im Bereich des Grundstückes 557/10, KG Hall, (rund 1869 m²) von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-23) gem. § 51 TROG 2011

SV-23:

UG / EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 557/10, KG Hall, (rund 1172 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Kindergarten (VKg) gem. § 52 TROG 2011

sowie

UG / EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 557/10, KG Hall, (rund 697 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Sonderfläche Nahversorger (SNv) gem. § 43 Abs. 1 lit. a

sowie

ab 1. OG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 557/10, KG Hall, (rund 1869 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Kindergarten (VKg) gem. § 52 TROG 2011

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, den Südteil des Gst 557/10 zu kaufen und dort einen Kindergarten zu errichten. Im Erdgeschoß des zu errichtenden Gebäudes soll auf einer Fläche von rd. 210 m² ein Nahversorger untergebracht werden.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes. erforderlich.

Die TOP 2.7. und 2.8. werden gemeinsam erörtert und debattiert.

StR Schramm-Skoficz möchte sich im Interesse der Protokollführung kurz halten und verweist deshalb auf ihre bisherigen Wortmeldungen zu dieser Thematik. Sie fasst zusammen, dass die Kinderbetreuungsplätze dringend benötigt würden, sie die Lage für dieses Projekt jedoch als unglaublich erachte. Die südseitige Spielfläche habe ein Ausmaß von lediglich 8 x 30 m. Auch die Verbannung der Kinder auf das Dach sei nicht qualitativ. Ihrer Meinung nach hätte man den hohen Geschossbau oben gar nicht genehmigen dürfen, sondern den Kindergarten nach oben setzen müssen. Dort hätten die Kinder ausreichend Freiraum, den man auch mit Bäumen bepflanzen hätte können. Das wäre die wesentlich bessere Lösung gewesen, 80 Kinder hätten zwischen der südlichen Hausmauer und der Straße auf dem schmalen Grundstreifen keinen Platz zum Spielen.

*StR Mimm führt aus, dass seine Fraktion dieses Thema ja pressemäßig lanciert hätte. Es befinde sich heute dieser Kindergarten und dann noch der Kindergarten Bachlechnerstraße auf der Tagesordnung, wobei er hier eine gewisse Verbindung sehe. In der gegenständlichen Angelegenheit sei schon viel diskutiert worden. Den hinteren Bau wegzuradiieren, sei wohl nicht mehr möglich, aber hinsichtlich der Freiflächen für einen Kindergarten gebe es Richtwerte des Landes für eine gewisse Qualität. Die Sozialdemokratie sei seit 2010 immer an diesem Thema dran, und es herrsche der Bedarf, rasch solche Einrichtungen zu schaffen. Heute seien ganztägige Betreuungseinrichtungen mit Mittagstisch und Schlafstellen erforderlich. Auf Grund der Verknüpfungen mit dem anderen Projekt sollte man das aber nicht so rasch abhandeln. **Er beantrage, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen** bzw. den gegenständlichen Tagesordnungspunkt nach TOP 12.¹ wieder aufzunehmen.*

Vbgm. Tscherner befürwortet einen Kindergarten grundsätzlich, aber nicht an dieser Stelle. Er verweist auf die negativen Stellungnahmen des Sachverständigenbeirates und des Bürgerforums. An der Messstelle Unterer Lend habe es heuer bereits 28 Überschreitungen des Grenzwertes von 50 Mikrogramm an Feinstaubbelastung gegeben. Die Feinstaubbelastung 1 sei bereits schädlich für den Organismus. Da unten sollte weder Wohnbau noch ein Kindergarten errichtet werden.

StR Schramm Skoficz weist darauf hin, dass in Hinblick auf den Kindergarten Bachlechnerstraße die Kindergarteninspektorin von einer Freifläche von 14 m² pro Kind geredet habe. Hier komme man auf 4 m² pro Kind. Es stelle sich auch angesichts der südlich verlaufenden Straße die Frage nach der Möglichkeit einer Beschattung.

¹ Anmerkung der Protokollführung: StR Mimm korrigiert dies im Verlauf der Debatte bei TOP 2.23. sinngemäß von „TOP 12.“ auf „TOP 2.23. bis 2.26“.

GR Kolbitsch kann nicht verstehen, warum man das Dach nicht beschatten können sollte. Welcher Kindergarten habe schon den gesamten Garten überschattet? Sie sehe hier auch keinen Zusammenhang zwischen der Straße und der Beschattung. Die erwähnten 14 m² pro Kind seien ein bloßer Richtwert, ansonsten könnte wohl jeder Kindergarten in Tirol zusperren. Die Frage der Beschattung werde bei diesem Projekt sicher berücksichtigt.

GR Schmid erinnert, dass sie das letzte Mal das Projekt angesichts der benötigten Plätze befürwortet habe. Angesichts der „Lebensdauer“ eines Kindergartens von vielleicht 25 bis 30 Jahren, und da man jetzt ohnehin schon so lange gebraucht habe, müsse man es nun endlich richtig machen. Man habe jetzt die Chance für eine andere Fläche und für Verhandlungen mit dem dortigen Eigentümer. Es gehe nicht so sehr um die Frage von Sonne und Schatten, sondern um den Platz. Diese Angelegenheit sollte von der Tagesordnung genommen und noch einmal angeschaut werden. Auf die Zeit komme es jetzt auch nicht mehr an.

StR Tusch bezeichnet die letzte Aussage von GR Schmid als sehr interessant.

Vbgm. Nuding erachtet die von StR Schramm-Soficz angeführte Freifläche von 240 m² als nicht in Ordnung. Mit den Balkonen und der Terrasse komme man tatsächlich auf 400 m².

Auf den Hinweis von StR Schramm Skoficz, dass ihnen der Garten mit den Maßen 8 x 30 m mitgeteilt worden sei, antwortet Vbgm. Nuding, dass das nicht stimme, sondern man von einer Freifläche von 400 m² rede.

Vbgm. Tscherner möchte sich zu diesen Flächen äußern. Wenn er sich den Maßstab anschau, dann verkörpere der erste Balken wohl 10 m. Wenn er demnach die Gartenfläche grob einschätze, werde man mit den 8 x 30 m wohl hinkommen.

Vbgm. Nuding bleibt dabei, dass die äußerste Gebäudekante 9 m von der Grundgrenze weg sei. Die äußerste Gebäudekante sei aber die Terrassenseite. Dann komme die ebenerdige Terrasse noch dazu, und um das Eck bleibe auch noch eine Gartenfläche. In Summe kämen 400 m² freie Fläche zusammen. Er habe das auch angeschaut und maßstabgetreu nachgemessen, dass stimme sicher.

Vbgm. Tscherner und StR Schramm-Skoficz kontern, dass im Antrag 8 m stehen würden.

Bgm. Posch betont, dass es das Angebot einer ganztägigen und ganzjährigen Kinderbetreuung brauche und jetzt gebe es erstmals die Gelegenheit, dieses Gebäude für ein Kinderkrippe und einen Kindergarten auf diesem Grundstück zu errichten. Dies samt Nahversorger und Kommunikationszentrum, wie schon lange von der Bevölkerung gewünscht.

Auf den Einwurf von GR Weiler, ob die Feinstaubbelastung niemanden interessiere, antwortet Bgm. Posch, dass man sich im Luftsanierungsgebiet befinde und das leider so sei. Hier könne für viele Kinder eine qualitätsvolle Betreuung ermöglicht werden.

Beschluss:

Der Antrag von StR Mimm auf Absetzung der TOP 2.7. und 2.8. wird mit 12 Ablehnungen gegen 9 Befürwortungen mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.8. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 14/2015) betreffend Gst 557/10, KG Hall, Anna-Dengel-Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 zu Tagesordnungspunkt 2.8 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst 557/10, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

1. Bürgerforum Untere Lend, vertreten vom Obmann Hermann Neuner und vom Obmannstellvertreter Dr. Gerhard Eckstein, datiert 3.6.2016.
2. Zusätzlich langte eine gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigenbeirates in Form eines Auszuges aus dem Protokoll der 1369. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 18.5.2016 ein.

Inhalte der Stellungnahme Bürgerforum Untere Lend – Nr. 1:

Das Bürgerforum lehnt den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan grundsätzlich ab, wobei folgende Argumente vorgebracht werden:

- a) Das aufliegende Baumassenmodell würde allen früheren politischen Versprechungen und Beschlüssen (Senkung auf Dichtestufe 2, Sportplatzerweiterung, geplante Reihenhausbebauung) widersprechen.
- b) Die Verkehrsthematik im Sackgassenviertel würde durch die erhöhten Zu- und Abfahrten noch verschärft.
- c) Aufgrund der Stellplatzhöchstzahlenverordnung des Landes Tirol würden mehr Autos im Bereich der Anna-Dengel-Straße parken, dadurch würde der Spielraum für alternative Verkehrsmittel (z.B. Radfahrstreifen) fehlen.
- d) Der seit Jahren budgetierte Sportplatz-Parkplatz würde jährlich „weitergeschoben“, bei Spielen des SV Hall komme es immer wieder zu „Wildparken“
- e) Fußgänger würden auf dem einzigen Weg ins Stadtzentrum durch den abgesenkten Gehsteig (Kreuzung Untere Lend – Anna-Dengel-Straße) gegenüber den Autos benachteiligt ohne weitere Schutzmaßnahmen.

Weiters werden auf der Grundlage des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 2.2.2016 verschiedene Einwände vorgebracht. Im Wesentlichen wird auf die Begründung zur Änderung der Dichtezone und auf die im Protokoll zitierte Aussage des Verfassers: „Wer A sagt, könne hier auch B sagen“ Bezug genommen sowie auf die Aussage des Verfassers, dass der Geschoßwohnbau zur Bahn hin auch als Lärmschutz fungiere.

Inhalte der Stellungnahme des Sachverständigenbeirates – Nr. 2:

Die abschließende geplante Wohnbebauung im nördlichen Teil des Areals wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des südlichen Teils (Nahversorger, Kindergarten) empfiehlt der Sachverständigenbeirat, eine andere Verteilung der Baumassen zu untersuchen. Es wird angeregt zu prüfen, ob Nahversorger und Kindergarten auf Gst 557/8 errichtet werden können und die so verbleibende freie Fläche der Gst 557/10 als Park und Parkplatz genutzt werden könnte. Alternativ vorstellbar wäre auch,

Kindergarten und Nahversorger zu trennen, indem auf Gst 557/8 über einer offenen Parkebene der Nahversorger errichtet wird und der Kindergarten pavillonartig im derzeit vorgesehenen Bereich. Beide Varianten würden die Eingangssituation in die Untere Lend wesentlich verbessern und unverwechselbarer machen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Ad Nr. 1:

Punkte a) und d):

Dazu kann aus fachlicher Sicht keine Stellungnahme abgegeben werden, da es sich dabei um Beschlüsse bzw. Entscheidungen der politischen Gremien der Stadt Hall handelt, bei deren Vorbereitung oder Zustandekommen von DI Rauch in keiner Weise als Berater beteiligt war bzw. die zeitlich lange vor der Beratungstätigkeit des Verfassers für die Stadt Hall erfolgten.

Punkte b) und c):

Dazu ist festzuhalten, dass die zusätzlichen Nutzungen (Kindergarten mit weiteren Räumlichkeiten für Gemeinbedarfszwecke, Nahversorger, Wohnungen) einerseits zweifellos ein zusätzliches Kfz-Verkehrsaufkommen induzieren werden (Kindergarten und Wohnungen), andererseits durch den Kindergarten und insbesondere den geplanten Nahversorger auch Kfz-Wege vermieden werden, da für die Bewohner der Unteren Lend diese Einrichtungen des täglichen Bedarfs künftig gut fußläufig erreichbar sind und kaum mit nennenswertem Kfz-Zielverkehr zum kleinen Nahversorger von außerhalb der Unteren Lend zu rechnen ist (es bestehen im Haller Stadtgebiet ausreichend mit dem PKW leicht erreichbare Nahversorger mit deutlich größerer Kundenfläche und Produktvielfalt). Es ist daher nicht zu erwarten, dass die zusätzlichen Nutzungen die Verkehrssituation im ggst. Bereich erheblich verschärfen.

Punkt e):

Diese Thematik ist unabhängig von der Bebauung des Gst 557/10 zu behandeln und ist nicht ursächlich mit dem Bebauungsplan bzw. der vorausgehenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes verbunden.

Zu den Hinweisen auf Aussagen von DI Rauch lt. Gemeinderatsprotokoll:

Es wird von DI Rauch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das bestehende, rechtsgültige örtliche Raumordnungskonzept für das Gst 557/10 aufgrund einer vor mehreren Jahren erfolgten Änderung des Konzeptes gegenüber der bis zu dieser Änderung bestehenden Festlegung als Freihaltefläche Erholung eine bauliche Entwicklung mit vorwiegend Wohnnutzung, der Dichtezone 2 (mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.) und Zeitzone 1 (unmittelbarer Bedarf) vorsieht, d.h. die Entscheidung zur baulichen Nutzung für überwiegend Wohnzwecke (statt einer Erholungsfläche) wurde vor mehreren Jahren bereits rechtsgültig vom Gemeinderat der Stadt Hall getroffen.

Eine Änderung gegenüber dieser Festlegung erfolgt aktuell nur insofern, als statt der Dichtezone 2 die Dichtezone 3 festgelegt wird, die aus raumplanungsfachlicher Sicht aus folgenden Gründen durchaus sinnvoll ist:

- Eine Nutzung als allgemeine Grünfläche o.ä. ist mit der Festlegung der Wohnnutzung ohnehin nicht mehr vorgesehen. In einer Reihenhausanlage stehen jedenfalls wesentlich weniger, allgemein oder halböffentlich zugängliche Grünflächen zur Verfügung als dies bei einer Geschoßwohnungsanlage mit halböffentlichen

Grünflächen der Fall ist, wie an der östlich anschließenden, bestehenden Geschoßwohnbebauung eindrucksvoll zu erkennen ist.

- Es handelt sich um die am nächsten zum Zentrum der Stadt Hall gelegenen Flächen der Unteren Lend östlich der Unterführung des Brockenweges. Im Sinne der Vermeidung unnötiger Kfz-Wege ist anzustreben, eine dichtere Bebauung primär in solchen Bereichen vorzunehmen, von denen wichtige zentralörtliche Einrichtungen fußläufig erreicht werden können.
Östlich schließt eine dichte Wohnbebauung (Geschoßwohnbau) an, die nach Norden, zur ÖBB-Strecke hin, mit Laubengängen abschließt und damit einen wirksamen Lärmschutz für die nach Süden orientierten Wohnnutzungen und Freiräume sowie die südlich gelegene Wohnbebauung bietet. Diese, bei den örtlichen Gegebenheiten durchaus sinnvolle Art der Bebauung würde nun auf Gst 557/10 nach Westen fortgesetzt.
- Der geplante, teilweise dreigeschoßige Komplex aus Nahversorger und Kindergarten weist ebenfalls eine Dichte auf, die durch die Dichtezone 3 besser abgebildet wird. In diesem Sinn ist die Aussage: „Wer A sagt, kann auch B sagen“ zu verstehen, d.h. da sich die Stadt Hall bereits vor mehreren Jahren mittels Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entschlossen hat, das Gst 557/10 für eine Wohnbebauung zu öffnen, spricht fachlich nichts dagegen, die Bebauung in Form einer dichteren Bebauung (Dichtezone 3 statt 2) zu realisieren.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Aus den Einwendungen des Bürgerforums ergibt sich aus raumplanungsfachlicher Sicht kein Bedarf, von der vorgesehenen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. dem Entwurf des Bebauungsplanes abzuweichen.

Ad Nr. 2:

Gemäß der Planung für den Kindergarten und den Nahversorger bleibt der südöstliche Teil der künftigen Grundparzelle für den Kindergarten unverbaut und wird als Spielplatz und Freibereich für den Kindergarten genutzt. Der Abstand von der Grundgrenze zur Gemeindefstraße Untere Lend zur südlichen Gebäudekante des Kindergartens beträgt ca. 8 m. Daraus ergibt sich, dass die Sicht auf den östlich gelegenen „Kornkasten“ weitgehend unverbaut bleibt. Insbesondere die markante Westfassade des „Kornkastens“ wird weiterhin von der Unteren Lend bereits von der Kreuzung Untere Lend – Anna-Dengel-Straße voll einsehbar sein (vgl. Abb. 1 der raumplanungsfachlicher Beurteilung – Stellungnahme zur 1. Auflage vom 13.06.2016).

Neben diesen gestalterischen Aspekten sind auch in funktionaler Hinsicht gegenüber dem vorgeschlagenen Nutzungstausch Bedenken anzumelden:

- Der Kindergarten wie auch der Nahversorger auf Gst 557/8 wären nur durch Queren von Straßen zu erreichen, während der Kindergarten am derzeit geplanten Standort aus einem großen Teil der dichten Wohnbebauung Untere Lend ohne Konfliktpunkte mit dem Kfz-Verkehr auf Fußwegen durch die Hofflächen der Wohnanlagen erreicht werden kann.
- Bei Gst 557/8 handelt es sich um eine dreiseitig von Straßen und damit um eine der am stärksten vom Kfz-Verkehr belasteten Flächen in der Unteren Lend. Die vorgesehene Nutzung als Parkplatz entspricht dieser „verkehrsgünstigen“ Lage.

Der von Sachverständigenbeirat zur Diskussion gestellte Vorschlag, den Bauplatz für Kindergarten und Nahversorger künftig als Park und Parkplatz zu nutzen, lässt nicht unbedingt eine freiere bzw. bessere Sicht auf den „Kornkasten“ erwarten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Parkplatz – sinnfällig zugeordnet zum Sportplatz – im südlichen Teil des Gst 557/10 errichtet wird, denn dann wird die Westansicht des

„Kornkastens“ von den auf dem Parkplatz abgestellten PKW bestimmt. Auch der Park ist, in Abhängigkeit von der Art der Bepflanzung, nur bedingt als den Blick auf den „Kornkasten“ betonende Flächennutzung geeignet. Große Bäume, die auf einer solchen Fläche grundsätzlich anzustreben sind, nehmen den Blick auf das Gebäude.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die vom Sachverständigenbeirat vorgeschlagenen Alternativen sind funktional deutlich weniger geeignet (Verlegung des Kindergartens auf Gst 557/8) und lassen auch gestalterisch nicht zwingend eine Verbesserung erwarten. Der Blick auf den „Kornkasten“ von Westen her ist ein wichtiger Aspekt, der auch bei der Gestaltung der Außenflächen des Kindergartens berücksichtigt werden sollte, sodass nicht gerade ein Kletterturm oder eine Schaukel im direkten Blickfeld auf den „Kornkasten“ situiert werden (während eine Sandkiste diesbezüglich wesentlich verträglicher ist).

Es wird daher aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen, an der vorgesehenen Funktionszuordnung festzuhalten und die Gestaltung der Freiflächen im Hinblick auf den wichtigen Blick auf den „Kornkasten“ und dessen Einbindung in das städtebauliche Umfeld zu optimieren.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich des Gst 557/10, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Im Nordteil des Planungsgebietes soll eine Wohnanlage, im Südteil ein Kindergarten mit einem kleinen Nahversorgermarkt im Erdgeschoß errichtet werden.

Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben (höchster Punkt Gebäude in Metern ü. d. A, Höchstzahl oberirdischer Geschoße, Höchstbaudichte - BMD) des bestehenden Bebauungsplanes.

Um das Projekt zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Im ergänzenden Bebauungsplan wird für das Planungsgebiet die Situierung der Gebäude in Form der maximal zulässigen Ausmaße (teilw. Tiefgarage, keine Aufenthaltsräume zulässig / teilw. Balkone (auch mit Abtrennwänden), Tiefgarage / teilw. Nebengebäude) festgelegt.

Die Debatte wird unter TOP 2.7. wiedergegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.9. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 5/2015) betreffend Gst 3734/7 und eine Teilfläche des Gst 3734/1, beide KG Heiligkreuz I, Schobersteig

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 3734/7, KG Heiligkreuz I, sowie die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 3734/1, KG Heiligkreuz I, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, durch vier Wochen hindurch vom 23.07.2015 bis 20.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, die nach dem Datum des Einlangens bei der Stadt Hall gereiht wurden und deren Inhalte kurz dargestellt werden:

- Nr. 1: Dr. Ernst Schober, Schobersteig 3, 6060 Hall i.T., eingelangt am 17.08.2015
- Nr. 2: Matthias Pöll, Gnadenwald 38, 6069 Gnadenwald, vertreten durch RA Univ.-Doz. Dr. Bernd Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck, eingelangt am 26.08.2015
- Nr. 3: DI Dr. Siegfried Ebenbichler, Schobersteig 8, 6060 Hall i.T., eingelangt am 27.08.2015

Stellungnahme Nr. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Wegparzelle 3732/5 ein Geh- und Fahrrecht nur für Servitutsberechtigte und nicht für die Gemeinde Heiligkreuz eingetragen sei. Das Gehrecht für die Gemeinde Heiligkreuz betreffe nur die Gp 3733/3 bzw. 3732/1. Somit sei eine Empfehlung für eine Radwegverbindung und eine mögliche Belastung für die Gp 3732/5 nicht durchführbar.

Die Kanalerschließung erfolge bei Gp 3734/7 aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung. Hinsichtlich der zwischenzeitlich im Bauland befindlichen Teilfläche der Gp 3734/1 bestehe eine solche Vereinbarung nicht.

Stellungnahme Nr. 2:

Herr Matthias Pöll, vertreten durch RA Univ.-Doz. Dr. Bernd Oberhofer, erhebt Einspruch gegen den gegenständlichen Bebauungsplan. Gemäß den Erläuterungen zum Bebauungsplan erfolge die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsbereichs über den privaten Schobersteig auf den Gpn 3732/5, 3729/12 und 3733/3. Herr Matthias Pöll sei grundbücherlicher Eigentümer der Gp 3729/12. Der Streifen bilde die Ostseite des gegenständlichen Schobersteiges. Was die verkehrsmäßige Erschließung des

Planungsbereiches über die Gp 3729/12 betreffe, so bestehe keinerlei privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eigentümern des Planungsbereichs und dem Eigentümer der Gp 3729/12. Eine Zufahrt zum Planungsbereich insbesondere zur gegenständlichen Teilfläche der Gp 3734/1 würde demnach konsenslos erfolgen. Die in den Erläuterungen zum Bebauungsplan beschriebene Zufahrt zum Planungsgebiet bestehe sohin nicht. Es werde noch mitgeteilt, dass für die Baureifmachung u.a. der Gpn 3729/6, 3729/7 und 3729/8 eine Verbreiterung des privaten Schobersteiges um eben die Breite der Gp 3729/12 von der Stadt Hall i.T. vorgeschrieben worden sei. Umso unverständlicher sei, wenn nun für den Planungsbereich, insbesondere die gegenständliche Teilfläche der Gp 3734/1 eine Zufahrt ohne die Gp 3729/12 möglich sei.

Hinsichtlich der sonstigen infrastrukturellen Versorgung würden die Erläuterungen zum Bebauungsplan ausführen, dass diese im Bestand bzw. im Nahbereich des Planungsgebietes gegeben sei. Dies sei aus den beigelegten Plänen nicht zu entnehmen. Der an das Planungsgebiet angrenzende Fäkalkanal liege im Eigentum von Herrn Matthias Pöll. Eine konsenslose Einleitung in den privaten Schmutzwasserkanal samt Pumpstation sei ausgeschlossen. Somit verfüge das Planungsgebiet weder über eine geeignete Verkehrsanbindung noch über einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal. Demnach wäre bereits die Baulandwidmung der gegenständlichen Teilfläche der Gp 3734/1 unzulässig gewesen. Es wird aufgrund des Fehlens einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Nutzung des Wegstreifens auf Gp 3729/12 sowie des privaten Schmutzwasserkanals der Antrag gestellt, den Bebauungsplan bis zur Vorlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zurück-zustellen.

Stellungnahme Nr. 3:

Herr DI Dr. Siegfried Ebenbichler gibt an, zum Bebauungsplan Nr. 5/2015 und zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gp 3734/1 Stellung nehmen zu wollen. In den Erläuterungen zum Bebauungsplan werde dargelegt, dass die Verkehrserschließung der gegenständlichen Teilfläche der Gp 3734/1 über den privaten Schobersteig auf den Gpn 3732/5, 3729/12 und 3733/3 sowie ein Wegservitut im Bereich der neu formierten Gp 3734/7 erfolgen solle. Für die Gp 3729/12 gebe es allerdings keine Rechte.

Im oberen Bereich habe der Schobersteig eine Breite von 5 m, davon 2 m im Bereich der Gp 3729/12, im unteren Bereich eine Breite von 4 m, davon 1 m im Bereich der Gp 3729/12. Im Bebauungsplan seien fälschlicherweise 5 m bemaßt.

Man bitte um Aufklärung über die für die Gp 3732/5 grundbücherlich eingetragenen Servitutsrechte und -pflichten. Eine Zufahrt zur gegenständlichen Teilfläche der Gp 3734/1 vom Schobersteig über die Gp 3734/7 sei nicht umsetzbar. Der Kanal am Schobersteig sei privat, daher gebe es für die gegenständliche Teilfläche der Gp 3734/1, ohne eine Berechtigung in den Privatkanal einzuleiten, im Nahbereich keine kommunale Infrastruktur.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Ad Stellungnahme Nr. 1:

Die Straßenfluchtlinie für den Schobersteig ist, sofern innerhalb des betreffenden Planungsgebietes, im rechtsgültigen Bebauungsplan Heiligkreuz I festgelegt. Nur die Straßenfluchtlinie im Norden der Gp 3734/7 ist auch Bestandteil des Planungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 5/2015. Außerhalb der Gp 3734/7 wurde die Straßenfluchtlinie nur zur Erleichterung der Lesbarkeit ersichtlich gemacht. Die

ersichtlich gemachte Straßenfluchtlinie des Bebauungsplanes Heiligkreuz I dokumentiert die Zielsetzung der Stadt Hall, den Schobersteig im gegenständlichen Bereich langfristig in das öffentliche Gut zu übernehmen, ändert jedoch nichts an den derzeit gegebenen Rechtsverhältnissen.

Die in den Erläuterungen getätigte Empfehlung, eine Fuß- und Radwegverbindung sicherzustellen, bezieht sich nicht auf die Gp 3732/5. Gemeint ist vielmehr die Sicherstellung einer Verbindung über die westlich des Planungsgebietes liegende Wiese nach Süden.

In den Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 5/2015 wird im Punkt 3 formuliert: „Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsbereiches erfolgt über den privaten Schobersteig auf den Gpn 3732/5, 3729/12 und 3733/3.“ Tatsächlich verläuft der Schobersteig auf den genannten Parzellen. Es wird durch die angeführte Formulierung keine Aussage über vermeintlich bestehende Servitutsrechte auf der Gp 3729/12 getroffen. Allein die Gp 3732/5 weist im nördlichen Bereich eine Breite von rd. 3,9 m und im südlichen Bereich von zumindest 3,0 m auf. Diese Wegbreite war nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall i.T. vor der im Zuge der Neubebauung am oberen Schobersteig erfolgten Verbreiterung des Weges um die Gp 3729/12 zur Erschließung der südlich gelegenen Bestandsgebäude ausreichend.

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist über den Privatweg im Bereich der Gpn 3732/5, 3733/3, 3733/1 in ausreichendem Maß sichergestellt. Für die Gp 3734/8 besteht zudem ein Wegservitut im Bereich einer Teilfläche der Gp 3734/7. Hinsichtlich der infrastrukturellen Versorgung wird lt. Entwurf des vom Notar der Stadt Hall i.T. ausgehändigten Übergabevertrags auf den Gpn 3734/1, 3740/1 und 3740/3 das Recht zur Verlegung, des Betriebes und der Erhaltung sämtlicher erforderlicher Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, ausgenommen ist das Recht zur Verlegung und zum Betrieb einer Gasleitung, eingeräumt, d.h. die infrastrukturelle Versorgung erfolgt von Süden her.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Der gegenständliche Bebauungsplan orientiert sich an der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem für den Ostteil des Planungsgebietes bisher gültigen Bebauungsplan Heiligkreuz I, dem Umfeld des Planungsgebietes und dem mit der Stadt abgestimmten Zubau-Projekt. Die verkehrsmäßige und infrastrukturelle Erschließung ist im Bestand bzw. Nahbereich des Planungsgebietes in ausreichendem Maß gegeben. Die vorgebrachte Einwendung ist nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Ad Stellungnahme Nr. 2:

Nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Hall wurde die Verbreiterung des privaten Schobersteiges im Zuge der angeführten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der erforderlichen Ausrundungen zur Zufahrt zu den östlich des Weges gelegenen Parzellen und im Hinblick auf die langfristig erforderliche Wegverbreiterung gefordert. Für die verkehrliche Erschließung der gegenständlichen Teilfläche der Gp 3734/1 sind diese Ausrundungen bzw. die Verbreiterung nicht zwingend erforderlich. Die Zufahrt kann gerade über die Gp 3732/5, die Gp 3733/3 und die vorgesehenen Servitutsflächen im Bereich der Gpn 3733/1 und 3734/7 erfolgen. Im Bereich der Einmündung des Schobersteiges in den Samerweg ist mit 3,9 m eine ausreichende Breite gegeben.

Darüber hinaus wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die verkehrsmäßige und infrastrukturelle Erschließung ist Bestand bzw. Nahbereich des Planungsgebietes in ausreichendem Maß gegeben. Die vorgebrachte Einwendung ist nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Ad Stellungnahme Nr. 3:

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurden im Bebauungsplan Nr. 5/2015 die Straßenfluchtlinien des rechtsgültigen Bebauungsplanes Heiligkreuz I ersichtlich gemacht. Diese Straßenfluchtlinien liegt abgesehen vom im Norden der Gp 3734/7 verlaufenden Teilstück außerhalb des Planungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes. Die Bemaßung von 5 m bezieht sich auf die nördlich des Planungsgebietes gelegene, lediglich ersichtlich gemachten Straßenfluchtlinien des Bebauungsplanes Heiligkreuz I, welcher die Zielsetzung der Stadt Hall, den Schobersteig im gegenständlichen Bereich in einer Breite von 5 m langfristig in das öffentliche Gut zu übernehmen, dokumentiert. Dies ändert nichts an den der-zeit gegebenen Rechtsverhältnissen. Die Zufahrt zur gegenständlichen Teilfläche der Gp 3734/1 erfolgt abzweigend vom Schoberweg über Servitutsrechte im Bereich der Gpn 3733/1 und 3734/7. Darüber hinaus wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die verkehrsmäßige und infrastrukturelle Erschließung ist Bestand bzw. Nahbereich des Planungsgebietes in ausreichendem Maß gegeben. Die vorgebrachte Einwendung ist nicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich des Gst 3734/7, KG Heiligkreuz I, sowie im Bereich einer Teilfläche des Gst 3734/1, KG Heiligkreuz I, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der der Firma PLAN ALP GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Auf Gst 3734/7, KG Heiligkreuz I, sollen Zubauten zum Bestandsobjekt errichtet werden. Dazu soll ein 4,0 m breiter westlicher Grundstücksstreifen erworben werden.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird der bestehende Bebauungsplan für ggst. Grundstück geändert.

Die bisher nicht vom Bebauungsplan „Heiligkreuz I“ umfasste, zwischenzeitlich im Bauland befindliche Teilfläche des Gst 3734/1 wird ebenfalls vom Planungsgebiet umfasst.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 11

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 11 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 4 Abs. 11 geändert:

Derzeitiger Wortlaut des § 4 Abs. 11 der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T.

Der gewerbliche Vorsorgefläche (GV-1) im nördlich der Westbahntrasse im Gewerbegebiet Hall West gelegenen Bereich der überörtlichen Grünzone dient der langfristigen Sicherstellung der betrieblichen Entwicklung der hier bestehenden Gewerbebetriebe. Für die Ausweisung eines konkreten baulichen Entwicklungsbereiches bzw. der entsprechende Widmung als Gewerbegebiet im Planungszeitraum ist die Änderung der hier bestehenden Grünzone durch das AdTLR bei gleichzeitiger Schaffung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die bestehenden Feldgehölze (Ersatzfläche im Ausmaß von ca. 3600 m² östlich des Vorsorgebereiches mit Bildung einer eigenen Grundparzelle) im Interesse des Umweltschutzes im Einvernehmen mit der Umweltabteilung des AdTLR erforderlich.

Neuer Wortlaut des § 4 Abs. 11 der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T.

Die gewerbliche Vorsorgefläche (GV-1) im nördlich der Westbahntrasse im Gewerbegebiet Hall West gelegenen Bereich dient der langfristigen Sicherstellung der betrieblichen Entwicklung der hier bestehenden Gewerbebetriebe. Für die Ausweisung eines konkreten baulichen Entwicklungsbereiches bzw. die entsprechende Widmung als Gewerbegebiet im Planungszeitraum ist die aliquote Schaffung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die ehemaligen Feldgehölze (Ersatzfläche im Ausmaß von ca. 3600 m² aliquot für jene Flächen, welche einer Umwidmung zugeführt wer-den) im Interesse des Umweltschutzes im Einvernehmen mit der Umweltabteilung des AdTLR erforderlich

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Felder KG beabsichtigt, den Ostteil des bestehenden Betriebsgeländes nach Norden hin in den Bereich der gewerblichen Vorsorgefläche (GV-1) zu erweitern. Entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Schaffung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die bei der Erstellung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im gegenständlichen Bereich bestehenden Feldgehölze Voraussetzung für die Ausweisung eines konkreten baulichen Entwicklungsbereichs bzw. die Widmung als Gewerbegebiet.

Um die Regelung aufgrund der Vielzahl der Eigentümer im Bereich der gewerblichen Vorsorgefläche praktikabel handhaben zu können, sollen die Ersatzflächen im Gesamtausmaß von 3.600 m² aliquot für jene Flächen, welche einer Umwidmung zugeführt werden, geschaffen werden.

Zur raumordnungsrechtlichen Absicherung einer aliquoten Schaffung von Ersatzflächen ist nach Ansicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht eine präzisierende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich § 4 Abs. 11 des Verordnungstextes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.11. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 5/2016) betreffend Gste 16, 26, 39, 112, 122, 123, 124, 125 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110, 111 und 128, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld / Lorettostraße / KR-Felder-Straße**

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 07.04.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 16, 26, 39, 112, 122, 123, 124, 125 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110, 111 und 128, alle KG Heiligkreuz II, ist in der Zeit vom 29.04.2016 bis zum 27.05.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

- Aufhebung der langfristigen gewerblichen Vorsorgefläche (über Planungszeitraum hinaus) im Ausmaß von 11.363 m²
- Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Ausmaß von 11.363 m²

- Aufnahme der vorgesehenen Erweiterungsfläche im Ausmaß von 11.363 m² in den baulichen Entwicklungsbereich lt. beiliegendem Änderungsplan

Für den Nordteil des Planungsgebietes gelten fortan folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index G3 (vorw. gewerbliche Nutzung): Industriestandorte mit Beschränkung auf produzierende Betriebe
- D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschosswohnungsbau etc.
- B! Verpflichtung zur Bebauungsplanung

Für den Südteil des Planungsgebietes (bestehendes Betriebsgelände der Firmen Felder und Sponring) wird die Entwicklungssignatur in Hinblick auf die Dichte angepasst. Es gelten fortan folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index G3 (vorw. gewerbliche Nutzung): Industriestandorte mit Beschränkung auf produzierende Betriebe
- D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschosswohnungsbau etc.

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Felder KG beabsichtigt, den Ostteil des bestehenden Betriebsgeländes nach Norden hin zu erweitern. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes soll auch die Dichtefestlegung im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes der Firmen Felder und Sponring an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche des Betriebsgeländes der Felder KG liegt zur Gänze im Bereich einer langfristigen gewerblichen Vorsorgefläche (über Planungszeitraum hinaus) des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Die Fläche ist ausdrücklich für die langfristige Sicherstellung der betrieblichen Entwicklung der bestehenden Gewerbebetriebe vorgesehen. Die gegenständliche Fläche wird nun bereits vor Ablauf des Planungszeitraumes der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes benötigt. Die gegenständliche Änderung ist raumordnungsfachlich als geringfügig einzustufen.

Die Felder KG stellt einen Leitbetrieb in der Stadt Hall mit weit über die Stadt Hall hinausreichenden Beschäftigungseffekten dar. Der geplante Ausbauschritt ist Teil eines größeren Ausbauprogrammes, das den Unternehmensstandort Hall in Tirol der Firma Felder längerfristig absichert und mit dem die Zahl der Beschäftigten von ca. 500 auf ca. 700 erhöht werden soll. Der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt damit ein besonders öffentliches Interesse zu. Sie dient der Ausweisung ausreichender Flächen für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft und stärkt den Wirtschaftsstandort Hall.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche ist im örtlichen Raumordnungskonzept als langfristige gewerbliche Vorsorgefläche wie auch als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Ein schmaler Streifen im Nordosten der gegenständlichen Fläche wird tatsächlich landwirtschaftlich genutzt. Bei der vorgesehenen Erweiterungsfläche handelt es sich um eine am Rande des baulichen Entwicklungsbereiches gelegene landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Durch die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kommt es zu

keiner wesentlichen Störung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete.

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes setzt eine Aufhebung der im Bereich der Erweiterungsfläche bestehenden überörtlichen Grünzone voraus. Die Änderung der überörtlichen Grünzone befindet sich derzeit im Verfahren.

Gem. den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Ausweisung eines konkreten baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich der langfristigen gewerblichen Vorsorgefläche an die gleichzeitige Schaffung von Ersatz- und Ausgleichsflächen für die bestehenden Feldgehölze (Ersatzfläche im Ausmaß von 3.600 m²) im Einvernehmen mit der Umweltabteilung des AdTLR gebunden. Nach Ansicht des AdTLR hat der Ausgleich prozentuell anteilig für jene Fläche zu erfolgen, die tatsächlich einer Widmung zugeführt werden soll. Gespräche zur Situierung der Ausgleichsflächen und einem Bepflanzungskonzept sind bereits im Gange. Es wird raumordnungsfachlich darauf hingewiesen, dass für den ersten Ausbauschnitt keine Neuwidmung von Bauland erforderlich ist, sondern nur bereits als Bauland gewidmete Flächen beansprucht werden. Allerdings rückt die geplante Bebauung direkt an die bestehende Widmungsgrenze heran, was die Erlassung eines Bebauungsplanes für die im Freiland gelegenen und bereits im Eigentum der Fa. Felder befindlichen Erweiterungsflächen voraussetzt, um in diesem Bebauungsplan eine Reduktion der Mindestgrenzabstände zur bestehenden nordseitigen Grundgrenze des derzeit gewidmeten Baulandes zu ermöglichen.

Die Verkehrserschließung der Erweiterungsfläche soll zukünftig über das bestehende Betriebsgelände bzw. von Osten ausgehend vom im öffentlichen Gut befindlichen Erschließungsweg auf Gp 128 erfolgen. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Bestand bzw. im Nahbereich des Planungsgebietes bereits vorhanden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.12. Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 3/2016) betreffend Gst 112 und Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 zu Tagesordnungspunkt 2.10 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 112 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch vom 29.04.2016 bis 27.05.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich des Gst 112 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Im Norden des bestehenden Betriebsgeländes der Felder KG soll im Zuge einer ersten Phase eines größeren Ausbauprogramms ein Zubau zum Versandlager errichtet werden. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

Um das Projekt zu ermöglichen, ist die Festlegung der besonderen Bauweise auch im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche nördlich des bestehenden Betriebsgeländes der Felder KG erforderlich.

Zur Realisierung des Vorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird sowohl das örtliche Raumordnungskonzept geändert als auch ggst Bebauungsplan sowie ein ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Der ggst. Bebauungsplan wird im Bereich des bestehenden Versandlagers, des geplanten Zubaus und der vorgesehenen Erweiterungsfläche erstellt.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Gemäß § 54 Abs. 3 TROG 2011 können für die im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 5 TROG 2011 festgelegten Gebiete Bebauungspläne auch dann erlassen werden, wenn diese noch nicht als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 26) betreffend eine Teilfläche des Gst 819/5, KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 26) der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Teilbereich des Grundstückes 819/5, KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

im Bereich des Grundstückes 819/5, KG Hall, (rund 14 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Vorfeld der Realisierung eines Bauvorhabens soll die gemeinsame Grenze der Gste 819/5 und 819/12 bereinigt werden. Dazu wird eine rd. 14 m² umfassende Teilfläche von Gst 819/5 abgetrennt und an Gst 819/12 angefügt. Zur Wiederherstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 nach der beabsichtigten Neuformierung des Gst 819/12 ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der von Gst 819/5 abzutrennenden Teilfläche erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.14. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 27) betreffend Gste .1292 und 884/3, beide KG Hall, Alte Landstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 27) der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 884/3 und .1292, beide KG Hall, durch vier Wochen hindurch öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

im Bereich des Grundstückes .1292, KG Hall, (rund 222 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 884/3, KG Hall, (rund 794 m²) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Auf den o.a. Grundstücken befindet sich neben dem Wohnhaus die Betriebsstätte für zwei Taxiunternehmen. Es wird nun beabsichtigt, im Bereich der Gartenfläche südlich des Wohnhauses ein Kosmetik- und Fußpflegestudio zu errichten. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.15. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 8/2016) betreffend Gste .1292 und 884/3, beide KG Hall, Alte Landstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 8/2016) im Bereich der Gste .1292 und 884/3, beide KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 8/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Südlich des auf Gst.1292 bestehenden Wohnhauses soll in Form eines Bungalows ein Kosmetikstudio errichtet werden. Entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.16. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 28) betreffend Gste 3706/2 und 3740/4 sowie eine Teilfläche des Gst 3706/1, alle KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 28) der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 3706/2 und 3740/4 sowie im Teilbereich des Gst 3706/1, alle KG Heiligkreuz I, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

im Bereich des Grundstückes 3706/1, KG Heiligkreuz I, (rund 932 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Hotelgarten und Tiefgarage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3706/1, KG Heiligkreuz I, (rund 1117 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Betreiberwohnung zum Hotel auf Gp 3706/2 und Tiefgarage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3706/2, KG Heiligkreuz I, (rund 8 m²) von Sonderfläche Gasthof gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Betreiberwohnung zum Hotel auf Gp 3706/2 und Tiefgarage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3706/2, KG Heiligkreuz I, (rund 2897 m²)

von Sonderfläche Gasthof in Sonderfläche Hotel mit einer Wohnung für Betreiber und Personal gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 3 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-24) gem. § 51 TROG 2011

sowie

im Bereich des Grundstückes 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 561 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-24) gem. § 51 TROG 2011

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-24) gem. § 51 TROG 2011:

Ebenen 0 und 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 3 m²), von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Garage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

Ebenen 0 und 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 561 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Sonderfläche Garage gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

ab Ebene 2 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 3 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Mitarbeiterwohnungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

sowie

ab Ebene 2 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3740/4, KG Heiligkreuz I, (rund 561 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 in Sonderfläche Mitarbeiterwohnungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Südlich der Reimmichlstraße besteht das Areal des Gartenhotels Maria Theresia auf den Gsten 3706/2, 3706/1 und 3740/4, alle Heiligkreuz I.

Seitens der Hotelbetreiber ist die Errichtung eines Betreiberwohnhauses mit Tiefgarage im mittleren Bereich des Gst 3706/1 geplant, wobei mit der gegenständlichen Umwidmung in Sonderfläche Betreiberwohnung zum Hotel auf Gst 3706/2 und

Tiefgarage sichergestellt werden soll, dass diese Nutzung nur in Verbindung mit dem Hotelbetrieb auf Gst 3706/2 erfolgen kann.

Des Weiteren soll die Widmung des Gst 3706/2, auf der sich das Hotelgebäude befindet, entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Hotel mit Betreiber bzw. Personalwohnung von Sonderfläche Gasthof in Sonderfläche Hotel mit einer Wohnung für Betreiber und Personal korrigiert werden.

Der erhaltenswerte Hotelgarten im nördlichen Bereich des Gst 3706/1 soll durch die Widmung als Sonderfläche Hotelgarten und Tiefgarage abgesichert werden, womit neben der bisherigen Nutzung als Hotelgarten auch die Errichtung einer Tiefgarage möglich sein soll.

Aufgrund der beengten Parkplatzsituation im Bereich der Reimmichlstraße sollen auf dem zum Hotelareal gehörenden Gst 3740/4 Garagen sowie zusätzlich Mitarbeiterwohnungen errichtet werden.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Die TOP 2.16 und 2.17 werden gemeinsam erörtert und debattiert.

GR Niedrist möchte wissen, mit welcher Begründung der Zubau unter dem Titel „Betriebswohnung“ im öffentlichen Interesse sei, und was das der Stadt bringe.

DI Bachlechner antwortet, dass es sich gegenständlich nicht um eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes handle und deshalb kein öffentliches Interesse erforderlich sei. In der Sache selbst soll der Wohnbedarf für die Betreiberfamilie gedeckt werden.

Bgm. Posch erachtet einen funktionierenden Hotel- und Gastronomiebetrieb wohl im Interesse der Stadt liegend, einschließlich der Wohnmöglichkeit der Betreiber.

Vbgm. Nuding sieht – obwohl es rechtlich nicht notwendig sei – sogar das öffentliche Interesse darin, dass sich die Wohnung der Betreiberfamilie derzeit im Hoteltrakt befindet und mit dem gegenständlichen Projekt sowohl zusätzliche Gästebetten als auch zusätzlicher Parkplatz ermöglicht würden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 4 Stimmenthaltungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.17. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2016) betreffend Teilflächen der Gste 3706/1 und 3706/2, beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2016) im Bereich von Teilflächen der Gste 3706/1 und 3706/2, beide KG Heiligkreuz I, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 9/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gste 3706/1 und 3706/2 soll ein Wohnhaus für die Betreiber des unmittelbar nördlich gelegenen Hotels Maria Theresia errichtet werden. Das Planungsgebiet befindet sich in landschaftlich exponierter Lage südlich des Hotelgartens. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen und eine der Lage angemessene Bebauung sicherzustellen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über einen geplanten privaten Erschließungsweg gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Die Debatte ist unter TOP 2.16. wiedergegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 4 Stimmenthaltungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.18. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 29) betreffend Gst 263/1, KG Hall, Thurnfeldgasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Gst 263/1, KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

im Bereich Grundstück 263/1, KG Hall, (rund 3257 m²) von Sonderfläche Schule (SSch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Schule (VSch) gem. § 52 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, die Neue Mittelschule Europa, die Neue Mittelschule Schöneegg und die Sonderpädagogische Schule zusammenzuführen. Dazu soll auf Gst 281, KG Hall, ein neues Schulzentrum errichtet werden. Die hierzu erforderliche Flächenwidmungsplanänderung in Vorbehaltsfläche Schule wurde bereits durchgeführt und befindet sich derzeit im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren.

Auf dem westlich anschließenden Gst 263/1 befindet sich die Polytechnische Schule.

Nunmehr ist im Zuge des geplanten Neubaus des Schulzentrums auf Gst 281 die Errichtung eines Verbindungsganges über die Grundgrenze nach Westen zur Polytechnischen Schule vorgesehen. Die zwei betreffenden Grundstücke weisen jedoch unterschiedliche Widmungen auf, da im vorliegenden Planungsbereich die Widmung Sonderfläche Schule festgelegt ist.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Stimmenthaltungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.19. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2016) betreffend Gste 281 und 263/1, beide KG Hall, Thurnfeldgasse

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2016) im Bereich der Gste 281 und 263/1, beide KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Auf Gst 281 soll ein neues Schulzentrum errichtet werden. Dieses soll knapp 2 m an den an der Ostgrenze verlaufenden privaten Erschließungsweg heranreichen. Das Schulzentrum soll zudem durch einen überdachten Verbindungsgang mit dem auf Gst 263/1 befindlichen Gebäudes der Polytechnischen Schule verbunden werden. Auf Gst 263/1 ist zudem die Errichtung eines überdachten Müllplatzes vorgesehen.

Um das Vorhaben zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan mit Festlegung einer Baugrenzlinie zum privaten Erschließungsweg an der Ostseite erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Stimmenthaltungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.20. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2016) betreffend Gst 290/1 und eine Teilfläche des Gst 290/2, beide KG Hall, Milser Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2016) im Bereich des Gst 290/1 und im Bereich einer Teilfläche des Gst 290/2, beide KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 6/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Auf der Gp 290/1 und der gegenständlichen Teilfläche der Gp 290/2 soll das Kompetenzzentrum „Hospizhaus Tirol“ errichtet werden. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wurde der Bebauungsplan ein Bebauungsplan (Nr. 16/2015) erstellt.

Im Zuge des fortschreitenden Planungsprozesses wurden zwischenzeitlich diverse Anpassungen am Projekt durchgeführt, welche eine Änderung bzw. Ersetzung des betreffenden Bebauungsplanes erforderlich machen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung nach Auskunft des Projektwerbers über die angrenzenden Liegenschaften der Tirol Klinik dauerhaft sichergestellt wird und auch die

Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.21. **Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2016) betreffend Gst .11, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2016) im Bereich des Gst .11, KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Südteil des Planungsgebietes sollen die bestehenden gewerblich genutzten Gebäude abgetragen und durch eine neue Werkhalle ersetzt werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan (Nr. 6/2004) lässt die vorgesehene Bebauung nicht zu. Um das mit der Stadt Hall in Tirol abgestimmte Vorhaben zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein neuer Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.22. **Änderung bzw. Neuerlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 11/2016) betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2 sowie Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, Mitterweg**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2016) im Bereich der Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 495/1 und 1029/2, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 11/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Südteil des Planungsgebietes soll ein Bungalow für den Eigentümer des „Bruggerhofes“ und im Bestandsobjekt weitere Wohneinheiten errichtet werden.

Das Vorhaben widerspricht den Festlegungen des bisher für den Großteil des Planungsgebietes gültigen Bebauungsplanes (Nr. 4/2014) hinsichtlich der zulässigen Dachneigung des Bestandsgebäudes. Für eine Teilfläche im Südwesten des Planungsgebietes besteht bisher kein Bebauungsplan.

Um das mit der Stadtgemeinde und der Ortsplanung abgestimmte Projekt zu ermöglichen, wird ein neuer Bebauungsplan erstellt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.23. Umwidmung von Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, KG Hall (Schopperweg) - Abschluss eines Raumordnungsvertrages sowie Ankauf von Verkehrsflächen

Die TOP 2.23. bis einschließlich 2.26 werden gemeinsam erörtert.

ANTRAG:

- I. Es wird die Zustimmung zum Abschluss des beigefügten Raumordnungsvertrages erteilt. Gemäß dem beigefügten Raumordnungsvertrag verpflichtet sich Herr Josef Bliem als Grundeigentümer der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall,
 1. gemäß der beigefügten Planskizze die Grundflächen „A“, „B“, „C“ und „D“, im Ausmaß von insgesamt ca. 2.461 m² zu einem Abtretungspreis von € 120,--/m² an die Stadtgemeinde Hall in Tirol für die Verbreiterung der Straße im Bereich des Innwegs/der Anna-Dengel-Straße/des Schopperwegs und für die Schaffung von Parkplätzen sowie div. infrastrukturellen Einrichtungen zu veräußern (Gesamtpreis sohin ca. € 295.320,--);
 2. zur Errichtung einer Doppelhaus- oder Reihenhausbauung auf den gemäß Planskizze umwidmungsgegenständlichen Grundflächen „E“ und „F“.
- II. Die Stadtgemeinde kauft gemäß der beigefügten Planskizze die Grundflächen „A“, „B“, „C“ und „D“, im Ausmaß von insgesamt ca. 2.461 m² zu einem Abtretungspreis von EUR 120,--/m², sohin gesamt EUR 295.320,00 und übernimmt diese in das öffentliche Straßengut.

Dazu wird auf HHSt. 5/612000-001000 (Gemeindestraße – unbebaute Grundstücke) ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 315.000,00 (Kaufpreis zzgl. Nebenkosten) genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt über HHSt. 6/612000 + 910000 (Zufuhr aus dem OHH).

Auf HHSt. 1/980000-910000 (Zufuhr an den OHH) wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 315.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/990000 + 963000 (Sollüberschuss Vorjahr).

BEGRÜNDUNG:

ad I.:

Josef Bliem, grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 72, KG Hall, bestehend aus den Grundstücken 539/1 und 539/4 hat bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol um die Umwidmung der Teilflächen „E“ und „F“ im Ausmaß von insgesamt ca. 1.823 m² in Wohngebiet angesucht. Für die Umwidmung der gegenständlichen Teilflächen in Bauland sowie eine darin anschließende Bebauung sind folgende raumordnungsrechtliche Schritte erforderlich:

- Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
- Änderung des Flächenwidmungsplanes
- Erlassung eines Bebauungsplanes

Im Zuge der Verhandlungen wurde Einvernehmen dahingehend erreicht, dass ein privatrechtlicher Raumordnungsvertrag abzuschließen ist, im Zuge dessen sich der

Grundeigentümer u.a. verpflichtet, insgesamt ca. 2.461 m² zu einem Abtretungspreis von € 120,-/m² an die Stadtgemeinde Hall in Tirol für die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Schaffung von infrastrukturellen Einrichtungen (Verbreiterung der Straße, Schaffung von Parkplätzen,...) abzutreten. Überdies wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die Teilflächen „E“ und „F“ lediglich mit Doppelhäusern oder Reihenhäusern, nicht jedoch einer Wohnanlage, bebaut werden dürfen. Hierfür sind die Flächen „E“ und „F“ zu parzellieren (beispielsweise in einzelne Parzellen zu jeweils ca. 300 m²), und darauf eine Doppel- oder Reihenhausbauung durchzuführen.

Mangels Fertigstellung der Bebauungsstudie, kann der hierfür erforderliche Bebauungsplan noch nicht erlassen werden. Aus diesem Grunde werden die Beschlussfassungen betreffend die erforderlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes lediglich zur Auflage getroffen.

ad II.:

Die Finanzierung ist nach den Bestimmungen gemäß § 82 Abs. 2 TGO sicherzustellen und kann in der vorliegenden Form ohne Neuverschuldung erfolgen.

Bgm. Posch führt aus, dass der vorliegende Raumordnungsvertrag im Ausschuss ausgiebig erörtert worden sei. Einer der Vorteile sei, dass die Wendeschleife nun zur Stadt wechseln solle.

GR Niedrist bringt vor, sich bereits im Finanz- und Wirtschaftsausschuss gegen diesen Raumordnungsvertrag ausgesprochen zu haben. Er sehe keinen Grund, diesen Raumordnungsvertrag jetzt abzuschließen, an den Grundbesitzer EUR 296.000,- auszuzahlen und dann das Stadtgeschehen mit EUR 315.000,- zu belasten, für etwas, was die Stadt nicht brauche. Es verwundere ihn auch, dass der Grundstückseigentümer eine Umwidmung bekomme und Reihenhäuser bauen könne, die Stadt sich aber nichts anderes herausgehandelt habe als den Ankauf von Grundflächen um in Summe EUR 315.000,-. Dies für neue Parkplätze und eine Wegverbreiterung, wo man nicht einmal wisse, ob man diese benötige. Das stoße bei ihm auf Unverständnis, und er könne keinesfalls zustimmen.

StR Schramm-Skoficz weist auf ihre im Ausschuss geäußerten großen Bedenken hin. Einerseits in der Art, wie von GR Niedrist geäußert. Sie sei schon für die Sicherung von Straßen und Grundflächen. Das sei aber wirklich „der letzte Fleck“, und sie sei gegen eine Umwidmung. Da unten sei dann nur mehr Bebauung. Wie man wisse: Wenn man da jetzt etwas anschneide, komme dann wieder Bebauung, weil dann „eh schon alles wurscht“ sei. Daher sei der Preis für diese Straßenflächen zu hoch und sie würde nicht zustimmen.

GR Schmid berichtet, im Raumordnungsausschuss seien diese Tagesordnungspunkte als gelungenes Beispiel für Vertragsraumordnung gepriesen worden. Das sei für sie aber überhaupt gar keine Vertragsraumordnung. Parkplätze etc. seien ja gut, aber im Endeffekt sei ein Einzelner mit einem Beschluss und zwei Unterschriften um gut eine Million reicher. Da sei sie dagegen. Vbgm. Nuding habe im Ausschuss von einem maximalen Preis von EUR 400,- pro m² gesprochen. Sie habe sich das dann ausgerechnet: Die Stadt bezahle für diese 2.461 m² EUR 120,- pro m², das seien EUR 295.320,-. Die 1.824 m², die umgewidmet würden, mal EUR 400,- – was ohnehin sehr niedrig angesetzt sei, und sie gehe auch nicht davon aus, das da gebaut und dann gewinnbringend verkauft werde – das seien noch einmal EUR 729.600,-. Das ergebe in Summe dann EUR 1.240.920,-. Vertragsraumordnung sei für sie, wenn man hier

umwidme, dass der Grundeigentümer bauen könne, und hinten baue die Stadtgemeinde einen Kindergarten mit Freiflächen und Spielplatz.

Bgm. Posch merkt an, dass in der Vertragsraumordnung nicht vorgesehen sei, dass sich die Stadt tausende m² Grund schenken lassen könne. Die vorliegende Vereinbarung sei klassische Vertragsraumordnung und enthalte jene Dinge, die laut Gesetz auch geregelt werden könnten. In diesem Raum seien ja schon etliche Widmungsbeschlüsse gefallen, die verschiedentliche – öffentliche oder private – Eigentümer betroffen hätten. Aufgabe der Raumordnung sei die Ermöglichung einer geordneten Stadtentwicklung. Aber einem Grundeigentümer, der auf Grund einer nach den Regeln der Raumordnung erfolgenden Umwidmung sein Eigentum verwerten könne, in der öffentlichen Sitzung Euro-Beträge vorzuhalten, das hätte es im Gemeinderat noch nie gegeben, und das wolle sie so auch nicht mehr erleben. So etwas könne in den zahlreichen Ausschusssitzungen erörtert werden. Sie halte es absolut unfair, so etwas öffentlich zu sagen. Jedem sei klar, dass Bauland mehr wert sei als Freiland. Als Begründung für ein Abstimmungsverhalten zu sagen, dass jemand jetzt so und so viel Geld verdienen könne, halte sie nicht für eine zulässige Argumentation. Man könne wegen der Ablehnung einer Verbauung dagegen sein, oder weil man eine andere Nutzung wünsche, aber nicht, weil der Eigentümer so und so viel Geld daraus Erlösen könne.

VbGm. Nuding erachtet die Berechnung von GR Schmid als nicht richtig, wenn diese gesagt habe, durch eine Umwidmung werde jemand reicher. Die Stadt Hall kaufe und bekomme ja 2.500 m² Grund. Das Geld fließe somit nicht auf Grund der Umwidmung, sondern weil die Stadt Grundflächen in ihr Eigentum bekomme.

StR Mimm möchte sich in Hinblick auf seine unter TOP 2.5./2.6. getätigte Wortmeldung im Zusammenhang mit der gewünschten Absetzung dieser TOP berichtigen. Er habe darin auf die gegenständlichen TOP und nicht auf die TOP 12. verweisen wollen. Derartige Einrichtungen seien in Hall zu installieren, wo Bedarf sei. Dazu seien sie immer gestanden, und das seien auch ihre Anträge, Wünsche und auch Forderungen gewesen. Bei der Überdenkung dieser Tagesordnungspunkte sei er zum Entschluss gekommen, dass in Hall, insbesondere die Kindergarteneinrichtungen betreffend, eine sozusagen „ad hoc-Geschichte“ geschehe. Es gebe eigentlich kein Konzept betreffend die Stadtentwicklung in den nächsten 25 Jahren, wie sich die Bevölkerung in den verschiedenen Stadtteilen entwickle, wo würden überwiegend Jungfamilien angesiedelt, wo würden die notwendigen Schwerpunkte gesetzt, wo habe man Flächen, um diesen Forderungen nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden. Auf Grund der gegenständlichen Raumordnungsangelegenheit, die sich ja erst nach dem Grundsatzbeschluss für die Kinderbetreuungseinrichtung in der Unteren Lend ergeben habe, sei ihm der Gedanke gekommen, warum man nicht versuchen sollte, vom Grundeigentümer die auf dem Plan mit E und F gekennzeichneten Flächen zu lukrieren, um dort den geplanten Kindergarten anzusiedeln. Bei Vergrößerungsbedarf gebe es Vorhalteflächen. Und es wäre mehr Grundfläche, um den Anforderungen zu entsprechen. Darüber solle man noch einmal nachdenken. Dann könnte man das vordere Grundstück verkaufen und in dieses Projekt einfließen lassen, um diese Grundflächen zu finanzieren. Dann könnte man eine adäquate, den Erfordernissen gerecht werdende Kinderbetreuungseinrichtung installieren. Deswegen habe er auch den Antrag auf Absetzung der genannten TOP eingebracht, um nochmals über diese Angelegenheit zu diskutieren, um dann auch mit gutem Gewissen sagen zu können, dass man den Kindern und Kleinkindern in unserer Stadt ein entsprechendes Angebot unterbreiten könne.

VbGm. Tscherner denkt, die Stadt wolle nicht etwas vom Grundeigentümer haben, sondern es sei umgekehrt. Der m²-Preis sei für ihn zu hoch. Wie bereits beim vorigen Kindergartenprojekt, weise er auch hier auf die Überschreitung der Luftgütewerte

betreffend Feinstaub hin. Wenn hier gebaut werde, habe man wieder weniger Grün, welches Feinstaub schlucke, und mehr zubetoniert.

GR Niedrist wendet sich an Vbgm. Nuding: Man habe in Österreich auf Grund dessen, dass ein Grundstück durch Umwidmung mehr wert werde, eine eigene Steuer, nämlich die Immobilienertragssteuer, eingeführt. Wenn GR Schmid angesprochen habe, dass jemand „mit zwei Federstrichen“ sehr viel reicher werde, sei das ein altes Spiel; der Bundesgesetzgeber habe das schon erkannt. Es gebe keinen Rechtsanspruch auf eine Widmung. Man müsse nicht umwidmen, und da könnte der Grundeigentümer gar nichts dagegen tun. Dass man sich dann EUR 315.000,- zum Zahlen herausschlage, dazu habe er seine Meinung schon gesagt. An Bgm. Posch gerichtet führt GR Niedrist aus, dass er es nicht bedenklich finde, wenn eine Gemeinderätin ihre Meinung äußere und etwa Grundpreise vorrechne, die sich jeder zusammenzählen könne. Eher bedenklich finde er, wenn man einem Mitglied des Gemeinderates sagen wolle, welche Meinungen es äußern und welche Äußerungen es zu unterlassen habe.

*Bgm. Posch antwortet, dass es nicht GR Niedrist sei, der vorgebe, was in diesem Sitzungssaal gesprochen werde. Sie wolle den zweiten Teil dessen Wortmeldung aufs Schärfste zurückweisen, das sollte in diesem Raum keinen Platz haben. Ihre Frage an StR Mimm, ob sie seine Wortmeldung richtig verstanden habe, dass er die **TOP 2.23. bis 2.26. zur Absetzung beantragt** habe, wird von diesem bejaht.*

Beschluss:

Der Antrag von StR Mimm auf Absetzung der TOP 2.23. bis 2.26. wird mit 12 Ablehnungen gegen 9 Befürwortungen mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.24. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhang B des Verordnungstextes hinsichtlich Einfügung Index „Ö4“

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Einfügung des Index „Ö4“ im Anhang B des Verordnungstextes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

In Anhang B des Verordnungstextes wird der Index Ö4 eingefügt. Der Wortlaut des Index Ö4 im Anhang B der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall i.T lautet:

Parkanlage mit Kiosk, Umkehrschleife

BEGRÜNDUNG:

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und Herrn Josef Bliem soll eine rd. 1.824 m² umfassende Fläche im Südwesten der im Eigentum von Herrn Bliem befindlichen Gste 539/1 und 539/4 als Bauland zur Realisierung einer Doppelhausbebauung bzw. einer Reihenhausbauung ausgewiesen werden.

Im Gegenzug überlässt Herr Josef Bliem der Stadtgemeinde Hall in Tirol Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4 im Ausmaß von rd. 2.461 m² zum Verkehrswert. Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als Verkehrsflächen (Straßenverbreiterung, Schaffung von Parkplätzen, Umkehrschleife) bzw. Parkanlage mit Kiosk genutzt werden.

Um die Inhalte der Vereinbarung umsetzen zu können, ist nach der gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hall in Tirol im Bereich von Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4 erforderlich.

Die Debatte wird unter TOP 2.23. wiedergegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2016) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Teilbereichen der Grundstücke Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- Änderung Zeitzone von „zA“ in „z1“
- Änderung von Index „W3“ in Index „Ö4“ für den östlichen Planungsbereich
- Änderung Dichtestufe von „D3“ in „D2“ für den westlichen Planungsbereich und von „D3“ in „D1“ für den östlichen Planungsbereich

Die für den Planungsbereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

Für eine rd. 1.824 m² umfassende Fläche im Westen des Planungsgebietes gelten fortan folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W3 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Wohngebäuden bzw. Wohngebäuden in verdichteter Bauweise
- Dichtezone D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.

Für eine rd. 1.189 m² umfassende Fläche im Osten des Planungsgebietes gelten fortan folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index Ö4 (vorw. öffentliche Nutzung): Parkanlage mit Kiosk, Umkehrschleife
- Dichtezone D1: geringe Baudichte, z.B. durch überwiegend freistehende Objekte etc.

Die Entwicklungssignatur Ö4 wird in den Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes eingefügt. Die exakte Abgrenzung des für eine öffentliche Nutzung vorgesehenen Bereiches erfolgt mittels einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß dem aufsichtsbehördlich genehmigten örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist das Planungsgebiet Bestandteil des baulichen Entwicklungsbereiches (W3).

Die gegenständliche Entwicklungssignatur W3 sieht folgende Festlegungen vor:

- zA: mittel- und langfristige Bedarfsflächen – Siedlungserweiterungsflächen. Flächen der Zeitzone zA können nach Maßgabe des tatsächlichen Baulandbedarfes bzw. des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen (Erschließung, techn. Infrastruktur) als Bauland gewidmet werden. Bei baulichen Maßnahmen in diesen Entwicklungsbereichen ist insbesondere zur Sicherung geordneter Erschließungswege vor Bildung einzelner Bauplätze die Erstellung eines Bebauungsplanes für den gesamten betreffenden Siedlungsbereich bzw. die Erstellung einer Bebauungsstudie mit möglicher Erschließung und Grundstücksteilung erforderlich, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherstellen zu können (...)
- Index W3 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Wohngebäuden bzw. Wohngebäuden in verdichteter Bauweise
- D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschosswohnungsbau etc.

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und Herrn Josef Bliem soll eine rd. 1.824 m² umfassende Fläche im Südwesten der im Eigentum von Herrn Bliem befindlichen Gste 539/1 und 539/4 als Bauland zur Realisierung einer Doppelhausbebauung bzw. einer Reihenhäuserbebauung ausgewiesen werden.

Im Gegenzug überlässt Herr Josef Bliem der Stadtgemeinde Hall in Tirol Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4 im Ausmaß von rd. 2.461 m² zum Verkehrswert. Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als Verkehrsflächen (Straßenverbreiterung, Schaffung von Parkplätzen, Umkehrschleife) bzw. Parkanlage mit Kiosk genutzt werden.

Um die Inhalte der Vereinbarung umsetzen zu können, ist ggst Änderung des örtlichen Raumordnungs-konzeptes im Bereich von Teilflächen der Gpn 539/1 und 539/4 erforderlich.

Die Debatte wird unter TOP 2.23. wiedergegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.26. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 25) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 539/1 und 539/4, beide KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Gst 539/1, KG Hall, (rund 859 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Gst 539/4, KG Hall, (rund 964 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Gst 539/4, KG Hall, (rund 1189 m²) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Parkanlage mit Kiosk, Umkehrschleife gem. § 52 TROG 2011

sowie

Gst 539/4, KG Hall, (rund 513 m²) von gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

BEGRÜNDUNG:

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und Herrn Josef Bliem soll eine rd. 1.824 m² umfassende Fläche im Südwesten der im Eigentum von Herrn Bliem befindlichen Gste 539/1 und 539/4 als Bauland zur

Realisierung einer Doppelhausbebauung bzw. einer Reihenhausbauung ausgewiesen werden. Im Gegenzug überlässt Herr Josef Bliem der Stadtgemeinde Hall in Tirol Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4 im Ausmaß von rd. 2.461 m² zum Verkehrswert. Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als Verkehrsflächen (Straßenverbreiterung, Schaffung von Parkplätzen, Umkehrschleife) bzw. Parkanlage mit Kiosk genutzt werden.

Um die Inhalte der Vereinbarung umsetzen zu können, ist nach der gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hall in Tirol im Bereich von Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4 erforderlich.

Die Debatte wird unter TOP 2.23. wiedergegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 3. **Mittelfreigaben**

zu 4. **Nachtragskredite**

zu 4.1. **Antrag KR-Felder Straße Deckschicht**

ANTRAG:

1. Die Firma Fröschl AG wird mit den Arbeiten für die Deckschicht der KR-Felder Straße beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf Brutto € 22.264,21. Für die Verkehrsleiteinrichtungen werden Geldmittel in Höhe von brutto € 7.500 benötigt.
2. Dazu werden die im Haushaltsplan 2016 auf HHSt. 5/612000-002000 vorgesehenen Mittel in Höhe von EUR 30.000,00 freigegeben.
3. Die Finanzierung dieses Betrages wird dahingehend abgeändert, dass keine Darlehensaufnahme erfolgt, sondern durch Zufuhr von Mitteln aus dem Ordentlichen Haushalt über HHSt. 6/612000 + 910000.
4. Auf HHSt. 1/980000-910000 (Zufuhr an den OHH) wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 30.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/990000 + 963000 (Sollüberschuss Vorjahr).

BEGRÜNDUNG:

Im November 2015 wurde die KR-Felder Straße bis zur Asphalttragschichte von der Firma Fröschl errichtet. Nach der Setzungsphase soll nun die Herstellung der Deckschichte erfolgen und Verkehrsleiteinrichtungen errichtet werden um den Straßenbau zu vollenden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.2. Baukostenzuschuss Altstadtbeleuchtung

ANTRAG:

Unter Zugrundelegung des GR-Beschlusses vom 3.2.2015 wird von den im HH-Plan 2016 auf HHSt. 5/816000-775000 (Baukostenzuschuss Altstadtbeleuchtung) vorgesehenen Mitteln ein Betrag von EUR 55.000,00 zur Verrechnung mit der HALL AG freigegeben

Die Finanzierung des Betrages wird dahingehend abgeändert, dass diese nicht durch Darlehensaufnahme sondern durch Landesmittel über HHSt. 6/816000+871000 mit EUR 19.800,00 und durch Zufuhr von Mitteln aus dem Ordentlichen Haushalt über HHSt. 6/816000+910000 mit EUR 35.200,00 erfolgt.

Dazu wird auf HHSt. 1/980000-910000 ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 35.200,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/990000+963000 (Sollüberschuss Vorjahr).

BEGRÜNDUNG:

Der Baukostenzuschuss für die Altstadtbeleuchtung an die HALL AG wurde mit GR-Beschluss vom 3.2.2015 mit EUR 80.000,00 festgelegt. Aufgrund der entsprechenden Vorarbeiten erfolgte im Jahr 2015 eine erste Teilzahlung in Höhe von EUR 25.000,00. Somit ergibt sich ein Restbetrag von EUR 55.000,00.

Aufgrund einer Förderung durch das Land Tirol für den Umstieg auf die LED-Beleuchtung in Höhe von EUR 19.800,00 ergibt sich eine nicht im HH-Plan vorgesehene Einnahme.

Die Zufuhr von Mitteln aus dem OHH ist üblich und vorgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.3. Antrag DFI Umsetzung

ANTRAG:

1. Die Hall AG wird für die Herstellung der Stromanschlüsse und der Fundamentierung inkl. aller Grabungsarbeiten beauftragt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto € 74.019,27.
2. Dazu werden die im Haushaltsplan 2016 auf HHSt. 5/690000-050000 vorgesehenen Mittel in Höhe von EUR 70.000,00 freigegeben und gleichzeitig ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 40.800,00 genehmigt, sodass ein Gesamtbetrag von EUR 110.800,00 zur Verfügung steht.
3. Die Finanzierung dieses Betrages wird dahingehend abgeändert, dass keine Darlehensaufnahme erfolgt, sondern durch Zufuhr von Mitteln aus dem Ordentlichen Haushalt über HHSt. 6/690000+910000.
4. Auf HHSt. 1/980000-910000 (Zufuhr an den OHH) wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 110.800,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/990000+963000 (Sollüberschuss Vorjahr).

BEGRÜNDUNG:

Im September 2015 wurde mit dem VVT ein Haltestellenvertrag für die Errichtung und den Betrieb von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern in Hall abgeschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die Errichtung der nötigen Fundamente und der Stromanschlüsse durch die Stadtgemeinde zu erfolgen hat.

Die Kosten dafür setzten sich wie folgt zusammen:

- Herstellung Stromanschluss inkl. Fundamentierung und Grabungsarbeiten:
Brutto € 52.512,47 (Für 5 Standorte Angebot Hall AG)
- Herstellung des Grundgerüstes im Bereich Bahnhof und Kurhaus sowie Montage und Stromzuleitung:
Brutto € 11.000 (Kostenschätzung aus den Jahresbauverträgen):
- Netzzutrittsentgelte:
Brutto € 5.506,80 (Angebot Hall AG)
- Restbetrag für den Ankauf der DFI
Brutto € 41.376,00 (Haltestellenvertrag)

Für die Errichtung der Stromanschlüsse sind erhebliche Grabungsarbeiten von Nöten da die Anschlüsse nur an den Stromhauptverteiltern möglich sind. Die vorhandene Verkabelung der Straßenbeleuchtung ist ungeeignet, da diese tagsüber komplett abgeschaltet wird.

Im Vorfeld wurde überprüft ob eine unabhängige Stromversorgung per Akku (Ladevorgang über die Straßenbeleuchtung) oder über Solarzellen möglich ist. Nach Rücksprache mit dem Hersteller und den Erfahrungen des VVT sowie preistechnischen Überprüfung wurde diese Umsetzung aus wirtschaftlichen Gründen und technischen Schwierigkeiten nicht weiter verfolgt.

Diese Umstände waren bei der Erstellung des HH-Planes 2016 nicht in diesem Ausmaß bekannt, daher ergeben sich die massiven Überschreitungen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.4. Erweiterungsmöglichkeit des Sportplatzes Schöneegg - Ankauf des Gst 402 vom Land Tirol

ANTRAG:

1. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol kauft das Gst 402, KG Hall in Tirol, mit einer Fläche von 12.380 m² zum Gesamtpreis von EUR 371.400,00 (d.s. EUR 30,00 pro m²) – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Tiroler Landesregierung - vom Land Tirol.
2. Dazu werden die im Haushaltsplan 2016 auf HHSt. 5/262030-001000 vorgesehenen Mittel in Höhe von EUR 375.000,00 freigegeben und gleichzeitig ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 20.000,00 für die Nebenkosten genehmigt, sodass ein Gesamtbetrag von EUR 395.000,00 zur Verfügung steht.

3. Die Finanzierung dieses Betrages wird dahingehend abgeändert, dass keine Darlehensaufnahme erfolgt, sondern durch Zufuhr von Mitteln aus dem Ordentlichen Haushalt über HHSt. 6/240030 + 910000.
4. Auf HHSt. 1/980000-910000 (Zufuhr an den OHH) wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 395.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/990000 + 963000 (Sollüberschuss Vorjahr).

BEGRÜNDUNG:

Im Hinblick auf zukünftige Nutzbarkeit des Sportplatzes Haller Au (Sanierungsgebiet) und die Bevölkerungsentwicklung wurde bereits im Jahr 2011 mit dem Land Tirol Einigung hinsichtlich des Erwerbs von Liegenschaften im Stadtteil Schönegg erzielt.

Die entsprechenden Vorarbeiten (Vermessung, Zusammenführung der Grundstücke) wurden inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Aufgrund der Gesamtfinanzlage besteht nun die Möglichkeit, den tatsächlichen Kauf durchzuführen. Der Kaufpreis von EUR 30,00 pro m² in der Lage des Grundstücks ist ohne Zweifel als äußerst angemessen zu sehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.5. Erhöhung der Anzahl der Ausschüsse und der Erweiterung des Stadtrates

ANTRAG:

Für die Mehraufwendungen aufgrund der Erhöhung der Anzahl von Ausschüssen des Gemeinderates und der Erweiterung des Stadtrates werden auf HHSt. 1/000000-721200 (Entschädigung StR und GR) ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 16.500,00 und auf HHSt. 1/000000-753000 (DGB) ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 600,00 genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen von HHSt. 2/411000 + 861100 (Strafgelder der BH).

BEGRÜNDUNG:

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 30.3.2016 wurde die Anzahl der Ausschüsse mit 11 (bisher 10) festgelegt (TO-Punkt 8). Damit wurde eine zusätzliche Obmann/fraufunktion geschaffen, die aufgrund des geltenden Bezugsschemas für MandatarInnen entsprechend abzugelten ist.

In der selben Sitzung wurde der Stadtrat von 7 auf 8 Mitglieder erweitert (TO-Punkt. 3). Aufgrund des geltenden Bezugsschemas hat eine entsprechende Abgeltung zu erfolgen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Die Folgekosten betragen pro Jahr rund EUR 22.500,00. Für die gesamte Gemeinderatsperiode sind das EUR 135.000,00. Darin ist keine Wertsicherung enthalten.

GR Niedrist kann diesem Antrag nicht zustimmen. Er sei bereits in der konstituierenden Sitzung gegen die Erweiterung des Stadtrates gewesen und könne auch nicht die Ausgabe weiterer Steuergelder für diesen Zweck befürworten.

StR Faserl entgegnet, dass ihm bei dieser Wortmeldung von GR Niedrist jetzt die Geschichte vom Fuchs und den Weintrauben eingefallen sei. Dessen Fraktion habe zwölf Ausschüsse gefordert und nicht bekommen. Da wären die Kosten dann wohl egal gewesen? Die achte Stadtratsstelle koste nicht einmal EUR 100,- mehr, weil ein Mitglied des Gemeinderates mit Ausschussobmann- bzw. Ausschussobfrau-Funktion € 100,- weniger bekomme.

StR Mimm möchte das folgende Abstimmungsverhalten erläutern: Seine Fraktion sei gegen die achte Stadtratsstelle gewesen, welche aber mehrheitlich beschlossen worden sei. Es handle sich um eine demokratische Entscheidung, welche sie anerkennen würden.

StR Faserl merkt an, dass die achte Stadtratsstelle ja nicht aus Jux und Tollerei eingerichtet worden sei. StR Partl sei schlussendlich auch Obfrau des Sozial- und Wohnungsausschusses, dessen Themen ja auch im Stadtrat behandelt würden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (davon 3 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

zu 5. Auftragsvergaben

zu 5.1. Neupflasterung im Zuge der Sanierung Agramsgasse - Ausführungsentscheidung sowie Absichtserklärung zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel im HHPL 2017

ANTRAG:

Für die Neupflasterung in dem Bereich Agramsgasse (zwischen Wallpachgasse und Kreuzung Arbesgasse) kommen in den ebenen Flächeneinheitlich graue Granit Würfelsteine im Format ca. 10/10/10 cm, Oberfläche geschnitten und sandgestrahlt mit gebundener (betonierter) Fuge analog wie in der Rosengasse zur Ausführung. Der Randbereich wird mit gebrochenen Würfelsteinen ausgeführt.

Der Ausführungstermin ist Herbst 2016 wobei die Verrechnung über einen Baukostenzuschuss im Jahr 2017 geleistet wird.

Im HHPL 2017 sind entsprechende Mittel vorzusehen.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der Fernwärmelegung in der Agramsgasse (zwischen Wallpachgasse - Arbesgasse) und den damit einhergehenden Grabungsarbeiten wurde der Pflasterbestand samt Unterbau entfernt. Im Zuge der Wiederherstellung soll auf Langlebigkeit bzw. Benutzerfreundlichkeit besonderes Augenmerk gelegt werden.

Die Hall AG wird ihrerseits die Pflasterflächen nach Angaben des Bauamtes wiederherstellen wobei im Bereich der Grabungsarbeiten nur ein Aufschlag auf die bessere Ausführungsvariante von Seiten der Stadtgemeinde Hall geleistet wird. Die Kosten für die Restflächen werden von der Stadtgemeinde Hall getragen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

StR Schramm-Skoficz wünscht, dass dieses Projekt im Sinne der Barrierefreiheit mit Beziehung des „Fachbeirates Barrierefreiheit“ umgesetzt werden solle.

Bgm. Posch antwortet, dass dies zuletzt in der Rosengasse auch schon so abgehandelt worden sei. Man habe mit jedem Hauseigentümer und Geschäftsbetreiber ein Protokoll angefertigt, ob die barrierefreie Ausgestaltung der Haus- bzw. Geschäftszugänge gewünscht werde, sofern technisch machbar. Der Erfolg sei relativ bescheiden gewesen, aber man könne und wolle da nicht ins Privateigentum eingreifen. Das Angebot sei jedenfalls gemacht worden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

GR Schmid befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungszimmer.

zu 6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

zu 7. Schulgeldordnung Musikschule

ANTRAG:

Die Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes gilt mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 auch für die Städtische Musikschule Hall in Tirol.

**SCHULGELDORDNUNG DES TIROLER MUSIKSCHULWERKES
FÜR DIE STÄDTISCHE MUSIKSCHULE HALL IN TIROL
gültig ab dem Schuljahr 2016/2017**

1. Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen bezüglich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.
2. Schulgeldtarife Hauptfächer:

	Unterrichtsform	Tarif 1. HF	Tarif 2. HF	Tarif 3. HF
Hauptfach (HF)	EU60 – 60 Minuten	235 €	176 €	153 €
	EU50 – 50 Minuten	211 €	158 €	138 €
	EU40 – 40 Minuten	189 €	151 €	133 €
	EU25 – 25 Minuten	157 €	134 €	118 €
	GU2 – 50 Minuten	157 €	134 €	118 €
	GU3 - 50 Minuten	150 €	128 €	112 €
	MU2 - 75 Minuten	184 €	147 €	129 €
	MU3 - 75 Minuten	157 €	134 €	118 €
	MU4 - 75 Minuten	157 €	134 €	118 €
	HF EMP (ab 6 Schüler)	EMP - 50 Minuten	77 €	65 €

3. Schulgeldtarife sonstige Fächer:

Ensemble (3 bis 5 Schüler)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	S – 50 Minuten	102 €	frei, wenn ein HF oder EMP belegt wird
Ensemble, Orchester, Chor, Big Band etc. (ab 6 Schüler)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	S1 – 50 Minuten	77 €	frei, wenn ein HF, EMP, Dirigieren oder Ensemble (S) belegt wird
Musikkunde (ab 6 Schüler)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	MK – 50 Minuten	69 €	frei, wenn ein HF, EMP oder Dirigieren belegt wird
Dirigieren	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	D – 50 Minuten	102 €	keine Ermäßigung möglich
Workshop (ab 6 Schüler)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	W – 450 Minuten (begrenzt mit maximal 9 Wert- einheiten)	344 €	keine Ermäßigung möglich

4. Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule bzw. werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen die angeführten Ermäßigungen gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist. Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.
5. Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Hauptfachtarife (Pkt. 2) zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Dies betrifft die Mitglieder von Kirchenchören und Vereinen, die im Tiroler Sängerbund bzw. im Tiroler Blasmusikverband tätig sind. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung darüber der jeweiligen Gemeinde. Von der Anwendung dieser Bestimmung kann die Gemeinde in sonstigen begründeten Einzelfällen absehen.
6. Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule nach Absprache mit der Gemeinde und dem Amt der Tiroler Landesregierung Sondertarife festgelegt werden.
7. Die Unterrichtsform „25 Minuten Einzelunterricht“ ist mit dem verpflichtenden Besuch von mindestens einem weiteren sonstigen Fach (z. B. Chor-, Ensemble- oder Orchesterunterricht) verbunden.
8. Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem 01.09.2016. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.04.2014 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2 % anzuheben.

BEGRÜNDUNG:

Die Landesregierung hat gemäß dem Tiroler Musikschulgesetz ab 01.09.2016 eine neue Schulgeldordnung für das Tiroler Musikschulwerk festgesetzt. Die Tarife wurden um jeweils 2 % angehoben.

Die Umsetzung dieser Schulgeldordnung ist für die Förderung der Städtischen Musikschule eine unerlässliche Voraussetzung.

Die Mitglieder des Bildungsausschusses haben sich in der Sitzung am 12.05.2016 einstimmig dafür ausgesprochen, diese Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Hall in Tirol zu übernehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. **Antrag der SPÖ Hall vom GR 02.02.2016 betreffend Jugend-Frauen-Nachttaxi**

Es liegt folgender ANTRAG der SPÖ Hall vor:

Nach dem die Stadt Hall, grundsätzlich als Ersatz für die Änderung des Nightliner gedacht, ein Taxisystem den Bürgerinnen und Bürgern anbietet, stellt die „ Sozialdemokratie- Hall“ folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zum Model „ Bürger -Nachttaxi“ auch ein Model „ Jugend-Frauen-Nachttaxi“ aufgenommen wird.

Das heißt, dass Jugendliche und Frauen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr früh können im Stadtbereich ein Taxi für eine einfach Fahrt beanspruchen. Die Abrechnung erfolgt nach dem gleichen System mit einem roten Ticket.

Können

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Neben den Kosten für die Herstellung der Bons können aufgrund mangelnder Erfahrungswerte keine Kosten abgeschätzt werden.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Alle Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und alle Frauen können in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr in den Genuss einer begünstigten Nachttaxifahrt im gesamten Stadtgebiet kommen. Analog zur Regelung für das Nightliner-Taxi können rote Bons zum Preis von EUR 2,00 im Stadtservice erworben werden. Diese Bons entsprechen für die Taxiunternehmer einem Wert von EUR 6,00 im genannten Zeitraum für das gesamt Stadtgebiet. Diese Maßnahme beginnt mit 1.7.2016 und ist vorerst bis 30.6.2017 befristet.

Bgm. Posch referiert den vorliegenden Antrag sowie die abweichende Ausschussempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses. Das sei auch mit der antragstellenden Fraktion so abgesprochen worden.

StR Mimm bestätigt die Vorgangsweise. Das sollte dann nicht nur beschlossen, sondern dann auch evaluiert werden, um allenfalls auch Verbesserungen vorzunehmen und das neu aufzulegen, wenn es notwendig sein sollte.

Auf die Frage von Vbgm. Tscherner, ob das auch dem Jugendschutzgesetz entspreche, antwortet Bgm. Posch, dass man das beachtet habe, und verweist auf die Aufsichtspflicht der Eltern.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Ausschussempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einstimmig genehmigt.

zu 9. Antrag Sitzungen des Gemeinderates im Haus im Seidnergarten von FÜR HALL - Die Grünen Hall - Sozialdemokratie Hall vom 30.03.2016

Es liegt folgender **Antrag** vor:

Die Gemeinderatsparteien „FÜR HALL-Unabhängige Bürgerliste“, „Die Grünen Hall“ sowie „Gerhard Mimm „Sozialdemokratie-Hall und Parteifreie“ stellen zu Tagesordnungspunkt 20. „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 30.3.2016 den

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass in Zukunft die Sitzungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol im

**Haus im Seidnergarten, Zollstraße 6, 6060 Hall,
im dort vorhandenen Mehrzweckraum**

stattfinden.

Der derzeitige Sitzungssaal ist zwar ein wunderschöner Trauungssaal, dem gegenüber für die Sitzung des Gemeinderates und für die Verwaltung eines Budgets von mehr als 38 Millionen Euro aber nicht mehr zeitgemäß. So sitzen sämtliche Mandatare mit dem Blick nach vorne auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister gerichtet, was ein Miteinander und ein konstruktives Diskussionsklima erschwert.

Die Sitzbänke bieten keine Möglichkeit hier beispielsweise einen Laptop aufzustellen und das Abstellen von Gläsern und Getränken ist unter anderem nur mit einer „Abstellhilfe“ möglich.

Darüber hinaus bestehen nicht ausreichend Stromanschlüsse, welche ein zeitgemäßes und dem technischen Fortschritt entsprechendes Arbeiten ermöglichen würden.

Generell ist der Sitzungssaal sehr dunkel und verfügt über keine bzw. nur über eine schlechte Lüftung.

Weiters ist für Zuschauer kein ausreichender Platz vorhanden.

Eine Verlegung des Sitzungssaales in den Mehrzweckraum des Haus im Seidnergarten würde aber sämtliche Anforderungen an ein modernes und konstruktives Arbeitsklima erfüllen.

Bgm. Posch verweist darauf, dass man das Rathaus ja vor 610 Jahren für diesen Zweck geschenkt bekommen habe und jetzt laut Antrag ausziehen solle. Sie vertrete bekanntermaßen eine andere Ansicht.

StR Schramm-Skoficz ist der Meinung, der Raum sei natürlich schön, den könne man auch herrichten und die Beleuchtung ändern, und es sei ein wundervoller Trauungssaal. Man sollte aber mit der Zeit gehen. Sie störe nicht einmal so der Raum, sondern insbesondere die Sitzordnung und das Raumklima. Wenn man respektvoll miteinander umgehen und auf gleicher Augenhöhe diskutieren wolle, sollte man nicht in Schulbankordnung dasitzen, sondern an einem runden oder eckigen Tisch, wo man sich gegenseitig in die Augen schauen und nicht über Säulen kommunizieren müsse. Das sei nicht mehr zeitgemäß, und man sollte auch alte Gewohnheiten ablegen und den Saal als besonders schönen Trauungssaal lassen.

Bgm. Posch äußert, man werde ab der nächsten Gemeinderatssitzung die Sitzbänke wieder in V-Form aufstellen, wie bereits in einer vergangenen Gemeinderatsperiode.

Für Vbgm. Tscherner ist der Saal zweifellos schön, und er eigne sich sicher für Trauungen und Festsitzungen. Aber auch wenn man jetzt ändere, saniere, verbessere und einen Haufen Geld hineinstecke, bleibe ein Oldtimer doch ein Oldtimer. Mit dem fahre man am Wochenende, wenn man es gemütlich haben wolle und auch Zeit habe, aber mit dem würde man nicht arbeiten. Das sei der Grundgedanke gewesen, in zeitgemäße Räumlichkeiten zu übersiedeln. Es gebe viele Gemeinden in Tirol mit alten Sitzungssälen, natürlich nicht so adäquaten wie in Hall. Die hätten inzwischen aber alle entsprechende Ausrüstungen und Ausstattungen. Auch die Innsbrucker seien ausgezogen, wo man zeitgemäß kommunizieren könne.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Ablehnungen zu 9 Befürwortungen mehrheitlich abgelehnt.

zu 10. Sitzungsgeld für Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder von Ausschüssen sind

ANTRAG:

1. Sitzungsgeld

An gemäß § 24 Abs. 2 1. Satz TGO zu Mitgliedern eines Ausschusses gewählte Ersatzmitglieder des Gemeinderates wird für jede Ausschusssitzung, an der sie als Mitglied des betreffenden Ausschusses teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 50,- ausbezahlt.

Die Auszahlung dieses Sitzungsgeldes erfolgt gesammelt jeweils im Nachhinein, und zwar

- bis spätestens Anfang August für das vorangegangene erste Kalenderhalbjahr und
- bis spätestens Anfang Februar für das vorangegangene zweite Kalenderhalbjahr.

Dieses Sitzungsgeld wird rückwirkend mit Beginn der gegenständlichen Gemeinderatsperiode beschlossen.

2. Nachtragskredit

Für die oben angeführte Maßnahme wird auf HHSt. 1/000000-721200 ein Nachtragskredit in der Höhe von EUR 12.000,-- bewilligt mit Bedeckung durch Mehreinnahmen auf HHSt. 2/411000 + 861100 (Strafgelder BH).

BEGRÜNDUNG:

Zu 1. Sitzungsgeld

Erstmals ist – mit Beginn der gegenständlichen Gemeinderatsperiode – durch die mit Ablauf des 25.08.2015 in Kraft tretende Novelle der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) LGBl. Nr. 81/2015 vorgesehen, dass basierend auf der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs. 2 TGO Ersatzmitglieder des Haller Gemeinderates zu Mitgliedern von Ausschüssen (mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses und von Ausschüssen gemäß § 21 Abs. 1 lit. c TGO) gewählt werden konnten. Dies betrifft derzeit 16 Ersatzmitglieder des Gemeinderates, welche somit „ordentliche“ Mitglieder in Ausschüssen sind.

Für Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind keine Bezugsbestimmungen nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 vorgesehen. In Anlehnung an die Empfehlungen des Gemeindereferenten der Tiroler Landesregierung, Landesrat Mag. Johannes Tratter, im Merkblatt für die Gemeinden Tirols vom Mai 2014, wo in Hinblick auf die finanzielle Abgeltung der engagierten Arbeit der GemeinderätInnen von einer diesbezüglich autonomen Klärung durch die Gemeinden vor Ort und von der eigenverantwortlichen und autonomen Lösung dieser Frage durch die GemeindevandatarInnen gesprochen wurde, soll somit vom Gemeinderat das gegenständlich beantragte Sitzungsgeld für Ersatz-Gemeinderäte beschlossen werden.

Dieses Sitzungsgeld bezieht sich lediglich auf die Teilnahme von Ersatzmitgliedern des Gemeinderates an Sitzungen von Ausschüssen, in welche sie als Mitglieder gewählt wurden. Es gilt jedoch nicht für Ersatzmitglieder des Gemeinderates, welche nur vertretungshalber als Ersatzmitglieder von Ausschüssen an deren Sitzungen teilnehmen, und auch nicht für Ersatzmitglieder des Gemeinderates, welche vertretungshalber an Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Diese Sitzungsgeld-Regelung soll rückwirkend mit Beginn der gegenständlichen Gemeinderatsperiode, und somit de facto mit der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Ausschüsse, in Kraft treten.

Zu 2. Nachtragskredit

Für das oben angeführte Sitzungsgeld sind im Haushaltsplan 2016 keine finanziellen Vorkehrungen getroffen worden. Ausgehend von den Werten für die Monate April und Mai 2016 (insgesamt 54 Sitzungsgeld-Anlassfälle, entspricht EUR 2.700,--) ergibt sich, hochgerechnet für das Haushaltsjahr 2016, unter Annahme einer „Sommerpause“ von zwei Monaten ein (mangels verlässlicher Referenzwerte vorsichtshalber höher geschätzter) Finanzierungsbetrag von EUR 12.000,-.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ausgehend von den Werten für die Monate April und Mai 2016 ergibt sich, hochgerechnet für das Haushaltsjahr 2016, unter Annahme einer „Sommerpause“ von zwei Monaten ein (mangels verlässlicher Referenzwerte vorsichtshalber höher geschätzter) Finanzierungsbetrag von EUR 12.000,-.

Für die Folgejahre in dieser Gemeinderatsperiode ist von einem jährlichen zusätzlichen finanziellen Aufwand von geschätzt EUR 16.000,- auszugehen. Für die Haushaltsplanung werden dann jedoch schon realistischere Referenzwerte vorliegen.

Für die gesamte Gemeinderatsperiode würde sich (wie bereits ausgeführt, vorsichtshalber höher geschätzt) demnach ein finanzieller Gesamtaufwand von bis zu EUR 96.000,- ergeben.

GR Weiler ist der Meinung, wenn eine Partei oder Liste nicht in der Lage sei, mit ihren Mitgliedern die Ausschüsse zu besetzen, und dafür – wie jetzt vorgesehen – Ersatz-Gemeinderäte benötige, wie sie es auch gemacht hätten, dann solle sie die Ersatz-Gemeinderäte aus ihrem eigenen Budget ent- bzw. belohnen.

Bgm. Posch ist gegenteiliger Meinung. Es handle sich um eine anspruchsvolle Tätigkeit, die auch bescheiden entlohnt werden könne.

GR Weiler betont, dass sie das auch nicht abgestritten habe.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 11. Verkehrsverordnungen

zu 11.1. Verordnung der Führung des Radverkehrs entgegen der Einbahn in der Schweygerstraße

ANTRAG:

Der Fahrradverkehr auf der Schweygerstraße wird von der bestehenden Einbahnregelung ausgenommen.

Am südlichen Ende der Schweygerstraße hat der nunmehr entgegen der Fahrtrichtung der Einbahnstraße fahrende Radverkehr dem Verkehr auf der Fassergasse den Vorrang zu geben.

BEGRÜNDUNG:

Die als Einbahn in süd-nördliche Richtung geführte Schweygerstraße befindet sich am westlichen Rand des Stadtzentrums von Hall in Tirol und verbindet die Gemeindestraßen Fassergasse, Recheisstraße und Speckbacherstraße.

Insgesamt handelt es sich bei der Schweygerstraße um eine innerörtliche Anliegerstraße mit geringer täglicher Verkehrsfrequenz (PKW + LKW) in der Größenordnung von rund 500 Fahrzeugen, es steht die Erschließung der angebauten Wohnobjekte und auch Gewerbegebiete im Vordergrund.

Des weiteren besteht eine Verkehrsbeziehung zwischen der Fassergasse und der Scheidensteinstraße bzw. Richtung Absam über die Schweygerstraße. Für die

Gegenfahrtrichtung ist allerdings die Route über die Speckbacherstraße und in weiterer Folge einen Abschnitt der Otto-Stolz-Straße über den Kreisverkehr am Stadtgraben bzw. L8 für die Bedienung erforderlich.

Dies ist insbesondere für den Radverkehr, abgesehen vom entstehenden Umweg, höchst unattraktiv, da sowohl die Befahrung der Speckbacherstraße als auch des nachfolgenden, hochfrequentierten Kreisverkehrs mit der L 8 ein hohes Gefährdungspotential aufweist.

Im Zuge der Befundaufnahme wurde festgestellt, dass bereits derzeit die Schweygerstraße entgegen der Einbahnrichtung von Radfahrern frequentiert wird, was wohl auf die nicht zur Verfügung stehenden attraktiven Alternativrouten zurückzuführen ist.

Nähere Erläuterung sind dem Gutachten des Büros Huter-Hirschhuber OG vom 16.06.2016 zu entnehmen.

Diese Angelegenheit wird von der Bürgermeisterin berichtet und zur Kenntnis gebracht.

zu 11.2. Verordnung eines Schutzweges über die Trientlstraße im Kreuzungsbereich mit der Alten Landstraße

ANTRAG:

Über die Gemeindestraße Trientlstraße ist nördlich der Kreuzung mit der Alten Landstraße ein Schutzweg gemäß § 56 StVO 1960 idgF in Verbindung mit § 16 der Bodenmarkierungsverordnung BGBl. Nr. 848/1995 idgF anzubringen.

BEGRÜNDUNG:

Die Querungsstelle im Bereich der Trientlstraße befindet sich an einer wichtigen verkehrlichen Schnittstelle im westlichen Gebiet von Hall in Tirol. Im Umfeld der weiterführenden Gemeindestraße Trientlstraße besteht auf eine Entfernung von 1200m kein weiterer Schutzweg. Der nächstgelegene Schutzweg auf der Alten Landstraße ist 650m entfernt.

Der Querungsbedarf der Fußgänger im betreffenden Bereich kann einerseits aufgrund der vorhandenen Bushaltestelle und des Zuganges über die Trientlstraße zu den Freizeiteinrichtungen der Stadt Hall als absolut regelmäßig bezeichnet werden.

Die gleichmäßige Zahl der Schulkinder während der Morgenspitzenstunde zeigt das bestehende Sicherheitsbedürfnis von besonders gefährdeten Personengruppen, wobei auch Bewohner des Alterheimes „Zum Guten Hirten“ die Querungsstelle und die Gehwege im Umland frequentieren.

Die relativ starke Frequenz der Geradeaus-Relation von der südlichen Trientlstraße in Richtung nördliche Trientlstraße stellt für den Fußgängerverkehr aus dem Grunde ein Gefährdungsmoment dar, da bedingt durch die Vorrangregelung mittels „Vorrang geben“ dieser Relation gegenüber der Alten Landstraße die Verkehrsteilnehmer ihre Blickzuwendung auf den Querverkehr richten und nicht mit querenden Fußgängern im Anschluss nach dem Queren der Kreuzung rechnen.

Nähere Informationen sind dem verkehrstechnischen Gutachten des Büros Huter-Hirschhuber OG (31.05.2016) zu entnehmen.

Diese Angelegenheit wird von der Bürgermeisterin berichtet und zur Kenntnis gebracht.

zu 12. Kindergarten Bachlechnerstraße

zu 12.1. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße mittels Einräumung eines Baurechts auf den Grundstücken 5/1 und .921, KG Hall (Bachlechnerstraße)

ANTRAG:

Es wird die Zustimmung zum Abschluss der beigefügten Baurechtsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche St. Nikolaus in Hall zur Erweiterung des Kindergartens Bachlechnerstraße auf den Grundstücken 5/1 und .921, KG Hall, zu den im beigefügten Vertrag genannten Bedingungen (Baurechtszins pauschal EUR 34.800,00 per anno, zusätzlich EUR 4,32/m² p.a. für den Fall der Errichtung eines Zubaus im Garten) erteilt.

Zur Bezahlung des Baurechtszinses im Jahr 2016 wird auf HHSt. 1/240030-7006000 ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 15.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über Minderausgaben von HHSt. 1/240030-700000 (KIGA Bachlechnerstraße – Miete) in Höhe von EUR 12.000,00 und Mehreinnahmen von HHSt. 2/411000+861100 (Strafgelder BH) mit EUR 3.000,00.

Für die zu leistende Kautions in Höhe von EUR 69.600,00 wird auf HHSt. 1/240030-700900 ein Nachtragskredit in dieser Höhe genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen von HHSt. 2/411000+861100 (Strafgelder BH).

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und der immer stärker werdenden Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll der Kindergarten Bachlechner erweitert und infrastrukturell verbessert werden.

Gemäß § 9 (1) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz („Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept“) *haben die Gemeinden zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.*

Nach dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß zu gewährleisten, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

Im Hinblick auf die Verhandlungen mit der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche St. Nikolaus in Hall konnte nunmehr in Abstimmung mit der Diözese folgendes, für beide Seiten akzeptable Verhandlungsergebnis erzielt werden:

Baurechtszins EUR 34.800,00 pauschal per anno
+ EUR 4,32/m² p.a. für den Fall der Errichtung eines Zubaus im Garten

Ebenso konnte Einvernehmen darüber erzielt werden, dass ein allfälliger, zum jetzigen Zeitpunkt bereits angedachter Neubau im Garten im Wege einer Zusammenbauvereinbarung mit der Pfarre direkt im Bereich des nördlichen Mindestabstandes an der Grundgrenze errichtet werden kann.

Die weiteren Details ergeben sich aus dem beigefügten Baurechtsvertrag.

Zum Finanzteil:

Da die Miete mit 1.8.2016 entfällt, können diese Mittel zur teilweisen Abdeckung der Baurechtszinszahlungen verwendet werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Die Aufwendungen für den Baurechtszins sind für die nächsten 50 Jahre alljährlich im HH-Plan vorzusehen. Die Indexanpassung und die Aufwertung im Falle der Bebauung des Gartens sind ebenfalls vorzusehen.

Zu diesem TOP werden keine Fragen vorgebracht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12.2. KIGA Bachlechnerstraße - Finanzierung des Vorhabens und Auftragsvergaben

ANTRAG:

DI Mario Handle wird als Generalplaner mit der Abwicklung des Projektes zum Preis von netto EUR 67.500,00 gem. Angebot vom 17.6.2016 beauftragt.

Der Generalplanerauftrag umfasst:

- Grundlagenermittlung
- Planungen (Vor-, Entwurfs- und Einreichplanung; Möbelplanung, Ausführungsplanung)
- Ausschreibung sämtlicher Gewerke; Mitwirkung an der Vergabe
- Terminplanung- und überwachung,
- Örtliche Bauaufsicht, Energieausweis

Aufbauend auf den GR-Beschluss vom 26.4.2016 wird der Stadtrat ermächtigt, Aufträge zu vergeben.

Aufgrund der geänderten Voraussetzungen (Baurechtsvertrag) wird für die Errichtung des Zubaus und die Adaptierung des Altbestandes gem. Planunterlagen von DI Handle ein mehrjähriges Vorhaben auf HHSt. 5/240030-010000 (Kindergarten Bachlechnerstraße – Gebäude) angelegt.

Dem folgenden wird für das HH-Jahr 2016 auf HHSt. 5/240030-010000 ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 550.000,00 genehmigt. Im Jahr 2017 sind Mittel in Höhe von EUR 850.000,00 vorzusehen.

Die Finanzierung gem. § 82 Abs. 2 TGO wird wie folgt sichergestellt:

HHSt.	Bezeichnung	HHJ 2016	HHJ 2017
6/240030 + 346900	Darlehensaufnahme	-	565.000,00
6/240030 + 871200	Schul- und Kindergartenfonds	75.000,00	25.000,00
6/240030 + 871700	Zweckzuschuss nach Art. 15a BVG	275.000,00	255.000,00
6/240030 + 872000	Zuwendung nach dem SOG	-	5.000,00
6/240030 + 910000	Zufuhr aus dem OHH	200.000,00	-
		550.000,00	850.000,00
			1.400.000,00

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.4.2016 auf HHSt. 5/240030-7009000 bereitgestellten Mittel in Höhe von EUR 425.000,00 bzw. auf HHSt. 5/240030-043000 bereitgestellten Mittel in Höhe von EUR 75.000,00 werden nicht mehr benötigt. Der Beschluss ist diesen Teil betreffend somit hinfällig.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung von DI Handle ist davon auszugehen, dass dieses Vorhaben inkl. Einrichtung rund EUR 1.400.000,00 kosten. Zuschüsse des Landes bzw. des Bundes aus Mitteln nach Art. 15a B-VG können aufgrund der Fördersituation nach dem Finanzausgleichsgesetz müssen bis Ende 2016 beantragt werden und können dann bis einschließlich 2017 abgerufen werden. Diese Fördermittel werden rund 45 % der Gesamtkosten ausmachen (ca. EUR 650.000,00), sodass die Gemeinde selbst EUR 750.000,00 aufbringen wird müssen.

Die vorgesehene Darlehensaufnahme kann nach Absprache mit der Gemeindeaufsicht aus der Finanzierung des Kindergartenprojekts übertragen werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Im HH-Plan 2017 und den folgenden Jahren müssen die Tilgungen (Kapital und Zinsen) aufgenommen und vorgesehen werden. Wie hoch diese Werte voraussichtlich sind, kann erst im Herbst 2016 ermittelt werden.

Bauamtsleiter Ing. Angerer referiert wie folgt: Vom chronologischen Ablauf her sei zu Beginn der Auftrag zur Überprüfung gestanden, inwieweit sich das erste Obergeschoß des Gebäudes für die Erweiterung des im Erdgeschoß befindlichen Kindergartens eigne. Es sei dann ein Planungsauftrag an DI Handle vergeben worden, der die Räume angeschaut und untersucht habe, was man aus dem Gebäude inhaltlich herausholen könne. Dieser habe mit seiner Machbarkeitsstudie bereits einen Schritt weiter gedacht und eine allfällige Erweiterung überlegt. Das sei damals an sich nicht Gegenstand seines Auftrages gewesen. Zwischenzeitlich hätten sich die Voraussetzungen durch das sich ergebende Thema des Baurechtes geändert, samt möglichem Zugriff auf das gesamte Gebäude und die dazugehörige Liegenschaft. Auf Grund der Überlegungen, den Kindergarten ebenerdig in den westseitigen Garten zu erweitern, wurde dem Planer Handle ein weiterer Auftrag erteilt, diese Möglichkeit weiter zu vertiefen. Dies habe zum jetzigen Planungsstand geführt, im Westteil des Gartens einen ebenerdigen Zubau für eine Kinderkrippe zu ermöglichen. Das Projekt sei bereits mehrfach in den Ausschüssen vorgestellt und diskutiert worden. Er weise auf eine Besonderheit des Baurechtsvertrages hin, wonach seitens der Pfarre eine Zusammenbauvereinbarung eingeräumt worden sei, um mit dem geplanten Objekt ganz an die Grundstücksgrenze heranrücken zu können. Das sei nicht selbstverständlich. Ohne Zusammenbauvereinbarung hätte man den Zubau nach den Abstandsbestimmungen der Tiroler Bauordnung situieren müssen, was einen Abstand von vier Metern vom Nachbargrundstück bedeutet und den Garten weiter verkleinert hätte. Damit könnten die zur Verfügung stehenden Flächen optimal ausgenützt werden. Für eine Erweiterung der Kapazitäten hätte man im Altstadtbereich ansonsten nicht beliebig viele Möglichkeiten, da würden die entsprechenden Flächen fehlen. Hinsichtlich einer überlegten ostseitigen Erweiterung habe sich das Bundesdenkmalamt strikte dagegen ausgesprochen. Es gebe die Möglichkeit einer Erweiterung somit lediglich im westseitigen Bereich.

StR Schramm-Skoficz führt aus, dass das Projekt zunächst im kleineren, dann im großen Rahmen präsentiert worden sei. Da sei dann plötzlich aus dieser Studie ein Plan geworden, was ja eigentlich heute beschlossen werden solle. Bei der Präsentation im großen Rahmen seien auch die Kindergärtnerinnen und die Inspektorin anwesend gewesen. Dabei habe die Opposition einige Fragen gestellt, warum man den Kindergarten nach hinten bauen müsse und ob man nicht eine Studie machen könne, inwieweit dies vorne gemacht werden könne. Wenn gesagt werde, dass das Bundesdenkmalamt das nicht gestatte, könne sie sich das nicht vorstellen. Eine Studie besage, dass es mehrere Varianten gebe. Was jetzt vorliege, sei schon etwas mehr als eine Studie. Es seien große Bedenken seitens der Kindergärtnerinnen und der Inspektorin als Fachfrau aufgetreten. Sie finde die Beschlussfassung jetzt nicht richtig, weil es auch kein zukunftsweisendes Projekt für die Kinderbetreuung sei. Ihr sei klar, dass die Beschlüsse auch auf Grund der finanziellen Gegebenheiten heuer noch benötigt würden. Bei dem Projekt sei fast der halbe Garten weg. Zu sagen, man nehme vorne 100 m² als Garten dazu, sei nicht gescheit. Danach würden über 100 Kinder weniger Garten zur Verfügung haben, von qualitätsvoller Kinderbetreuung könne man dann nicht mehr reden. Die Bedenken der Kindergärtnerinnen und der Opposition sollten ernst genommen, und es sollte nicht mit der Mehrheit „darübergestimmt“ werden. Über diese Bedenken sei nie wieder geredet worden. Bei einer Studie könne man wieder zurück zum Start gehen und andere Varianten prüfen. Die Connections zum Land wären wohl so gut, dass man den Beschluss auch zwei Monate später fassen und die Förderungen dennoch bekommen könne.

Bgm. Posch kontert, dass Artikel 15a B-VG-Vereinbarungen nicht über Connections gingen, sondern Gesetze seien. Es gebe in der ganzen Altstadt keine Liegenschaft, die rundherum über so viel Grünraum verfüge. Auf der Westseite gebe es den dem Kindergarten zugeordneten Garten, östlich liege der Altstadtpark. Wenn man mehr Kinder unterbringen könne, sei es selbstverständlich, dafür auch die erforderlichen Freiflächen zur Verfügung zu stellen. Bei erfolgter Beschlussfassung werde man auch die Gartenflächen östlich als Garten- und Spielflächen im erforderlichen Ausmaß und adäquat nutzen können, natürlich mit einer passenden Einfriedung. Das sei für sie auch immer klar gewesen, und dazu stehe sie. Der Aussage von StR Schramm-Skoficz, dies sei erst vor drei Wochen präsentiert worden, müsse sie widersprechen. Man habe über dieses Thema im Stadtrat bereits im vorigen Jahr gesprochen, als StR Schramm-Skoficz diesem noch nicht angehört habe. Dieses Thema sei jederzeit ausreichend erörtert worden.

StR Mimm bestätigt, dass dieses Thema in der letzten Gemeinderatsperiode im Stadtrat angeschnitten worden sei. Letztlich habe sich das aber erst jetzt zugespitzt durch die Möglichkeit des Baurechtes. Wie Ing. Angerer ausgeführt habe, sei der ursprüngliche Auftrag an den Planer gewesen, aus dem alten Bestandsgebäude soviel wie möglich herauszuholen. Das sei in weiterer Folge diskutiert worden, dabei sei dann unisono erklärt worden, es gehe nicht, den Dachboden auszubauen. Man habe sich dann sozusagen auf die erste Skizze des Planers festgelegt mit der Möglichkeit, weiter auszubauen, was ja eine Fleißaufgabe des Planers gewesen sei. Sie hätten zu wenige Unterlagen. Er wolle wissen, warum es tatsächlich nicht gehe, den Altbestand dementsprechend zu verwenden und alle diese Möglichkeiten unterzubringen. Wenn dies plausibel gemacht werde, dass der Anbau aus technischen oder finanziellen Gründen günstiger sei als der ganze Ausbau des Bestandes, dann könne man darüber reden. Er wolle auch konkret wissen, wie viele Quadratmeter des Gartens der Zubau in Anspruch nehmen würde. Und er wolle ebenso wissen, ob bei Nutzung der ostseitigen Grünfläche tatsächlich verbindlich eine Barriere gebaut werde, zum Schutz der Kinder, aber auch im Interesse der Aufsichtspflicht der Kindergärtnerinnen. Das sei im Rahmen dieser Verhandlungen dann verpflichtend niederzuschreiben.

Ing. Angerer führt zum angesprochenen Dachbodenausbau aus, dass dieser fundiert untersucht worden sei, auch in enger Abstimmung mit der Kindergarteninspektorin. Da gebe es auch ein Schriftstück der Kindergarteninspektorin, wonach diese aus diversen Gründen nicht hinter einer Kinderkrippe im Dachgeschoss stehe. Sie befürworte aber ausdrücklich, die geplante Kinderkrippe erdgeschossig im Zubau unterzubringen.

Ing. Angerer veranschaulicht die Situierung des geplanten Neubaus anhand der Darstellung der örtlichen Gegebenheiten. Aus technischer Sicht spreche nichts gegen eine Zurverfügungstellung von Freiflächen im östlichen Bereich.

Bgm. Posch äußert, zur Nutzung von Flächen im östlichen Bereich zu Kinderbetreuungszwecken und zu einer entsprechenden Einfriedung zu stehen, und dass sie auch von einer entsprechenden Zustimmung ausgehe.

GR Kolbitsch weist auf die am vergangenen Montag extra zum Thema Kindergarten Bachlechnerstraße stattgefundenene Sitzung des Bildungsausschusses hin, der auch die Kindergarteninspektorin und der Planer beigezogen worden seien. Der Planer habe genau erklärt, warum eine Dachbodennutzung nicht in Frage käme. Zunächst würden nur 118 m² des Dachgeschosses umgebaut werden können, dies in Hinblick auf die erforderliche Raumhöhe und das fehlende Licht, zumal man aus Denkmalschutzgründen sicher nicht lauter Fenster in das Dach machen dürfe. Man müsste die Kinder dann auch in dieses 2. Obergeschoß bringen. Ein Umbau des Dachgeschosses würde viel teurer kommen und lediglich 118 m² bringen, als der Zubau mit 280 m². Auch die Kindergarteninspektorin habe der Dachgeschoss-Option nicht zugestimmt, sondern dem Zubau. Außerdem sei die Meinung im Ausschuss eigentlich so gewesen, dass man dem Zubau zustimmen könne, wenn man genug Garten habe. Man habe auch gesagt, dass es am Garten natürlich nicht liegen würde, dass man das vorne erweitern und abgrenzen könne, und auch der Planer sei diesbezüglich von einer guten Integrierbarkeit dieser Grünflächen ausgegangen. Im Endeffekt würde man keine Gartenfläche verlieren, sondern eine neugestaltete Gartenfläche dazu gewinnen, und gleichzeitig einen tollen ebenerdigen und barrierefreien Zubau mit 280 m² haben.

StR Mimm möchte wissen, warum diese Stellungnahme nicht den Antragsunterlagen beigelegt werden könne. Auf Hinweis von GR Kolbitsch, dass die Ausschusssitzung eben erst am letzten Montag gewesen sei, antwortet StR Mimm, dass es hier ja auch Festlegungen des Planers bezüglich der ablehnenden Gründe gegeben habe. Das hätte man dazulegen können.

Bgm. Posch entgegnet, dass man sich ja schon längere Zeit – auch in diesem Raum – mit dieser Thematik beschäftigt habe und sie der Meinung gewesen sei, dass diese Informationen „hinübergekommen“ wären.

StR Schramm-Skoficz ist der Meinung, dass diese Liegenschaft wirklich einen wunderschönen Garten habe, und regt die Beauftragung einer Studie an, ob ein Zubau nicht auch vorne ginge.

Bgm. Posch antwortet, sie kenne keinen anderen Platz in der Altstadt, wo man eine moderne Kinderbetreuungseinrichtung mit den Anforderungen Mittagstisch und Kinderkrippe umsetzen könne, und die auch noch Grünflächen aufweise. Auf die Frage von StR Schramm-Skoficz, warum man diese Studie nicht „nach vorne legen“ könne, was während der besagten Ausschusssitzung mehrfach angesprochen worden sei, antwortet Bgm. Posch, dass dies eigentlich schon eindeutig beantwortet worden sei und sie ein umsetzbares Projekt haben wolle.

GR Weiler äußert, dass sicherlich alle der Meinung wären, dass man eine Kinderkrippe und einen Ganztageskindergarten brauchen würde, und dies eine Aufgabe der Gemeinde sei. Bei einem Ganztageskindergarten würden die Kinder so in etwa um 16.00 oder 17.00 Uhr abgeholt. Es gebe ganz viele in der Altstadt wohnende Kinder, die zu Hause

weder einen Balkon, noch eine Terrasse oder einen Garten hätten, wo sie sich danach noch austoben könnten. Aus Erfahrung könne sie sagen, dass die Eltern dann keine Zeit und keinen Nerv mehr hätten, dann noch mit einem Kind etwa auf einen Spielplatz zu gehen. Die Kinder müssten sich somit untertags im Freien bewegen, an der Luft sein, und sich ausgetobt haben. Deswegen sei der Garten so wichtig. Ing. Angerer habe gezeigt, wie weit der Bau in den Garten rage. Sie seien mit dem Plan im Garten gestanden und hätten sich das genau angeschaut. Dieser schau von oben ähnlich aus wie ein Klavierflügel. Die südlichste Ecke – und sie nehme die Terrasse mit Überdachung dazu – gehe bis zur Südkante der Kapelle. Das sei nicht ein Drittel, sondern die Hälfte vom Garten, in dem dann Eineinhalbjährige und Sechsjährige gleichzeitig spielen sollten; das gehe nicht, da könne man nicht aufpassen. Sie wolle noch auf den Altstadtausschuss zu sprechen kommen, wo über die Funktion des Gartens geredet worden sei. Die Vertreterin des Bundesdenkmalamtes habe dezidiert erklärt, vorne in den Garten hinaus an die Mauer werde nicht gebaut. Mit dem habe man sich dann abgefunden. Sie hätte aber auch noch gesagt, man solle zuerst schauen, was man in einem alten Gebäude unterbringen könne, bevor man ein neues baue. Wenn vorhin gesagt worden sei, der Dachboden sei nicht ausbaubar, weil das Denkmalamt keine Fenster hinein machen lasse: Sie sei jetzt seit über zwölf Jahren im Altstadtausschuss, praktisch in jedem Haus in der Altstadt seien Fenster hineingemacht worden, Terrassenbauten, Dachfenster, Kapfer – es sei alles schon gemacht worden, auch unglaubliche Sachen. Es werde also auch hier möglich sein, Belichtungsflächen zu schaffen. Und wenn 118 m² Dachgeschoss zu 280 m² Neubau stünden, da könnten die Kinder ja auch zum Essen einen Stock hinunter gehen, unten gebe es ja eine Speisemöglichkeit. Dann würde man sich oben etwas sparen. Die besagte Präsentation sei übrigens am 22. gewesen, es sei also noch nicht so lange her, wo sie die Studie von Herrn DI Handle zum ersten Mal gesehen hätten. Da wären auch die Kindergärtnerinnen dabei gewesen, die das auch zum ersten Mal gesehen hätten, und da hätte man gesehen, wie entsetzt diese gewesen seien. Eigentlich schon verzweifelt. Die wüssten, dass sie den Garten brauchen und welches Bewegungsbedürfnis die Kinder hätten. Warum rede man nicht mit denen, bevor hier eine Fleißaufgabe gemacht und etwas hineingebaut werde. Sie wolle bitten, noch einmal mit dem Planer zu reden und diesem den Dachboden noch einmal ans Herz zu legen. Man habe einen Baurechtsvertrag über 50 Jahre und lasse eine ganze Ebene brach liegen, die dortige Wohnung werde in ein oder zwei Jahren frei, ansonsten sei dort nichts. Man müsse sich vor Augen führen, was es für die Kinder bedeute, wenn sie sich dann nicht mehr bewegen könnten, eingeschränkt seien und dauernd auf Kleinere aufpassen müssten. Man müsse sich bewusst werden, was dies für die Kinder bedeute, für ihren Bewegungsdrang und für die Zukunft.

GR Schmid lobt zunächst Bgm. Posch für deren Verhandlungen mit der Pfarre betreffend den Baurechtsvertrag. Sie kommt auf die von GR Kolbitsch erwähnte Ausschusssitzung zu sprechen. Es sei ihnen natürlich wichtig gewesen, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie schau es mit dem Dachboden aus, wie mit einem Zubau nach vorne oder nach hinten. Bei der Ausschusssitzung habe sich der Planer zum Dachboden geäußert, und auch die Inspektorin habe diesen als nicht so ideal empfunden. Sie wolle dennoch wissen, warum man das nicht zumindest untersuchen könne, ob die Verbauung vorne möglich sei. Bei der vorhin behandelten „Magistrale“ stehe ja auch das öffentliche Interesse im Vordergrund. Sie habe auch im Ausschuss wissen wollen, warum dies nicht geprüft werde. Die Kindergarteninspektorin habe dann unterbrochen und gesagt, man könne das eigentlich nicht mehr überprüfen, weil die Kinderbetreuungssituation in Hall dermaßen katastrophal sei und die Stadt ihren Versorgungsauftrag überhaupt nicht erfülle, dass eigentlich die Zeit schlichtweg nicht mehr passe. Das seien wirkliche Versäumnisse der letzten Jahre, sodass das jetzt nicht einmal mehr überprüft werden könne. Sie stelle die

Leistungen und das Expertentum des Planers jetzt nicht in Frage, aber Aussagen wie „Ich bin 100% sicher“, „ich weiß das ganz genau“, „es ist halt so“ seien für sie zu wenig. Dass dabei der Garten als unattraktiv bezeichnet worden sei, erachte sie als für den Ausschuss unpassend. Es sei also – warum auch immer – nicht möglich, den Bau nach vorne zu überprüfen. Wie solle jetzt dann die Erweiterung der Gartenfläche ausschauen, werde das heute mitbeschlossen? Bgm. Posch habe gesagt, das schaffe man und das werde gemacht, Ing. Angerer habe es als technisch möglich bezeichnet. Der Planer habe festgestellt, der „unattraktive Garten“ sei nicht von einem Planer „designt“, man müsse da Sichtpunkte schaffen und das quasi auch für die Kinder attraktiv gestalten. Sie kenne einen Garten, der von einem Architekten geplant und gestaltet worden sei, und das sei der Kurpark. Wenn es nun die letzte mögliche Variante sei, hinten zu bauen und vorne den Garten zu erweitern, wie solle das dann ausschauen?

Ing. Angerer möchte zunächst auf die Wortmeldungen von GR Weiler kurz eingehen und auf deren Vergleich mit einem Klavierflügel. Er sei vorhin vielleicht etwas unpräzise gewesen mit seiner Linienziehung für die Bebauung. Es werde nämlich nicht der gesamte Bereich zugebaut werden. Ing. Angerer zeigt anhand der Darstellung in etwa die räumliche Ausbreitung des Neubaus und die freibleibenden Gartenflächen. Das Thema „Dachboden“ sei geprüft, und die Inspektorin stehe nicht dahinter. Es könnte noch einmal untersucht und noch einmal etwas vorgelegt werden, aber es werde nichts anderes dabei herauskommen. Das treffe auch auf die Frage eines Zubaus an der Ostseite zu. Da gebe es vom Bundesdenkmalamt eine klare Stellungnahme, dass das an dieser Stelle nicht gehe. Man könne natürlich auch hier eine Studie in Auftrag geben, deren Ergebnis allerdings absehbar sei. Nachdem man im denkmalgeschützten Altstadtbereich und in der Schutzzone sei, komme man um dieses Faktum nicht herum.

Vbgm. Tscherner kann der Aussage von Ing. Angerer, dass man durch die im Baurechtsvertrag enthaltene Zusammenbauvereinbarung Fläche gewinne, nicht zustimmen. Egal wo man den Zubau hinstelle, auch wenn man ihn in die Mitte stelle, bleibe die übrige Fläche immer gleich. Man habe immer rundherum Garten.

Ing. Angerer erklärt, wenn man das Objekt nicht ganz an die Mauer setzen dürfte, müsste man den Mindestabstand nach der Tiroler Bauordnung einhalten und rücke mit dem gesamten Objekt 4 Meter weiter Richtung Süden. Der Garten im Mindestabstandsbereich sei dann ein dunkler „Schluf“ und von der Nutzbarkeit etwas ganz anderes, als wenn man die gleiche Fläche südlich dazu habe. Flächenmäßig sei das natürlich das Gleiche, die Nutzbarkeit bzw. Wertigkeit jedoch eine ganz andere.

Vbgm. Tscherner kann auch nicht ganz glauben, dass man sonst in der Altstadt keinerlei Flächen zur Verfügung habe. Man habe den ganzen Marktanger zum Entwickeln. Da würden sich Flächen auftun, wenn man etwas machen wolle. Ihn würde auch stören, auf welcher Basis man EUR 1,4 Millionen beschließen müsste. Man habe ein Studie, und auf deren Grundlage eine Kostenschätzung; das sei ihm zu dünn für EUR 1,4 Millionen. Wenn, dann müsste man ein Projekt machen, dann habe man auch eine entsprechende Kostenschätzung dabei und fundierte Zahlen. Zum Dachbodenausbau: Die 118 m² bezögen sich auf eine Raumhöhe von 2 m, das könnte man auf 1 m heruntersetzen.

GR Kolbitsch widerspricht unter Hinweis auf die bei Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlichen Raumhöhen.

Vbgm. Tscherner zeigt eine weitere Idee auf, indem man den Dachstuhl um einen Meter heben könnte. Vielleicht könnte sich das Denkmalamt da durchringen, und man hätte dann oben die gesamte Fläche zur Verfügung und spare sich, den Garten zuzubauen. Man könnte Herrn DI Handle untersuchen lassen, was dann passiere. Das sei vielleicht nicht der leichteste Weg, aber man könne dadurch die Grünfläche erhalten.

Auf den Hinweis von Ing. Angerer, dass sich die Kindergarteninspektorin ja trotzdem gegen eine Kinderkrippe im Dachgeschoß ausgesprochen habe, antwortet Vbgm. Tscherner, dass man die Kinderkrippe auch hinuntergeben könnte.

Vbgm. Nuding bezieht sich auf den vorhin von GR Schmid getätigten Vergleich mit der „Magistrale“, wo das öffentliche Interesse ausschlaggebend gewesen sei. Man müsse unterscheiden zwischen SOG und Denkmalschutz. Beim Bundesdenkmalamt nütze öffentliches Interesse nichts. Wenn das Denkmalamt sage, dass hier auf Grund des Ensembleschutzes nichts gebaut werden dürfe, nütze auch ein öffentliches Interesse nichts. Er habe nach dem Bildungsausschuss zufällig die Kindergarteninspektorin am Oberen Stadtplatz getroffen, und sie habe ihm gesagt, wenn die Stadt das jetzt nicht mache, sei sie selber schuld. Wenn StR Mimm geäußert habe, seine Fraktion würde seit 2010 ständig predigen, man solle endlich Kindergartenplätze machen, so weise er darauf hin, dass dies in der Gemeinderatsperiode 2004 bis 2010 unter der „rot-goldenen“ Koalition auch schon gegangen wäre. Und wenn gesagt werde, man solle den Dachboden ausbauen, um die Gartenfläche zu erhalten, so weise er darauf hin, dass im Osten ja zusätzliche Gartenfläche zur Verfügung gestellt werde. Er verstehe diese Diskussion nicht. Da wolle man Kinder in den Dachboden abschieben, anstelle eines modernen ebenerdigen Zubaus und der Erweiterung des Gartens im Osten, wie es die Bürgermeisterin ja gesagt habe. Die Inspektorin habe bekundet, wenn man das nicht mache, sei man selber schuld, und er wolle nicht die Kinder in den Dachboden verbannen.

GR Weiler führt aus, man habe in der Altstadt so viele Dachböden ausgebaut und so viele Menschen da hinauf „verbannt“, die heute so glücklich wären, dort oben eine Wohnung zu haben. Von „verbannt“ könne keine Rede sein, man würde das ja ausbauen. Wenn ihr gesagt worden sei, ein Dachbodenausbau sei viel zu teuer, würde sie interessieren, was es koste, den Dachboden auszubauen, was die Umsetzung der Studie koste, und wer gesagt habe, dass es zu teuer sei. Wer sage hier, dass die Steuergelder zu wertvoll seien und man lieber ein bisschen billiger im Garten baue, und stattdessen eine Ebene in einem Gebäude brach liegen lasse, obwohl man das zahle?

GR Kolbitsch antwortet, DI Handle habe erwähnt, wenn man den Dachboden ausbaue, der nur 118 m² Fläche hätte, würde das Projekt - abgesehen vom dann benötigten, aber noch nicht dazu gerechneten Lift - um vieles teurer als der gesamte Neubau mit 280 m². Auf den Einwurf von GR Weiler, dass sie konkrete Zahlen haben wolle, antwortet GR Kolbitsch, dass dies nicht ausgerechnet worden sei. Jeder, der mit Bau zu tun habe, wisse aber über die Tatsache, dass der Umbau eines Altbaus immer teurer komme als etwas Neues zu bauen.

Ing. Angerer erläutert, ein Dachbodenausbau sei kostenmäßig auch nicht bewertet worden, weil ein solcher keine Option gewesen sei. Zum Thema „Dach heben“: Das seien alles tolle Projekte, man sei aber im denkmalgeschützten Altstadtbereich, und das seien sehr diffizile Eingriffe, die hier angedacht würden. Man habe aber ein fertiges Projekt in der Schublade, das auf Grundlage eines Beschlusses gestartet werden könne, womit heuer noch ein positiver Baubescheid erwirkt werden könne. Dieser sei wiederum Voraussetzung für eine 50%-Förderung dieses Projektes. Er wolle betonen, dass man voraussichtlich um diese Förderung umfallen würde, wenn man das Projekt in die Warteschleife schicke. Man brauche hier nicht nur einen Baubescheid, sondern auch die Bewilligung der Schulbehörde für den Betrieb dieses Kindergartens. Bevor letztere nicht vorliege, könne man das Projekt auch nicht baurechtlich auf die Reise schicken. Es sei nämlich ein Nichtigkeitsgrund des Baubescheides, wenn nicht zuvor die kindergartenrechtliche Bewilligung vorliege. Da komme man in Abhängigkeiten, die einen Zeitraum benötigen würden, der sich jetzt noch ausgehe. Wenn man das Projekt noch einmal in die Schleife schicke, werde es eng.

GR Schmid meldet sich zu Wort. Soweit sie informiert sei, würden diese Förderungsmodalitäten und -inhalte alle zwei Jahre neu verhandelt und ausgemacht. Sie könne sich nicht vorstellen, dass es dann überhaupt keine Förderungen mehr gebe. Dies angesichts des großen Mangels an Kinderbetreuungsplätzen nicht nur in Hall, sondern auch woanders. Solange diese Situation so sei, und so lange sich die Situation bei den unter Dreijährigen nicht verbessert habe, solange werde es auch Förderungen geben.

Bgm. Posch möchte hier korrigieren. Tatsächlich sei nicht absehbar, ob der Bund nach dieser Förderperiode wieder eine Artikel 15a - Vereinbarung mit den Ländern abschließe mit diesen Förderhöhen. Das hänge nicht vom Wohlwollen des Landes, sondern von der Bereitschaft des Bundes ab, hier wieder Bundesmittel einzusetzen. Diese kämen über die Artikel 15a - Vereinbarung ins Land mit Auflagen, wie sie konkret zu verwenden wären. Deshalb sei es auch wichtig, die Kindergarteninspektorin mit einzubeziehen. Die Sicherheit für diese Förderung gebe es nur eine Periode, und es sei überhaupt nicht klar, ob eine nächste Förderperiode überhaupt komme. Die Steuermittel seien ja auch nicht unendlich vermehrbar. Unter Umständen entschieße man sich in Wien, mit den Mitteln andere Sachen zu tun. Man könne auch bei besten Kontakten nicht vorhersehen, ob solche Vereinbarungen ausverhandelt würden. Das Risiko wolle sie nicht eingehen. Es gehe darum, eine umsetzbare Lösung für den Ausbau der Kinderbetreuung und die erstmalige Schaffung einer Kinderkrippe in der Altstadt zustande zu bringen. Es gehe darum, erstmals in der Altstadt einen Mittagstisch und damit auch eine Ganztagesbetreuung anbieten zu können, wie es viele Familien benötigten. Wenn GR Schmid gefragt habe, ob heute die zusätzlichen Gartenflächen und die Einfriedung beschlossen würden, so werde das in dem Sinne nicht erfolgen. Heute solle der Planer beauftragt werden, die Einreichplanungen auszuarbeiten. Dann sei es Aufgabe der Gremien und des Stadtrates, darüber zu befinden. Sie verspreche jedenfalls, dass sie dafür stimme und das auch im Amt so vorgebe, in den Planunterlagen ausreichende Gartenflächen auch auf der Ostseite, mit einer Einfriedung, vorzusehen. Der Planer werde auch das umsetzen müssen, was Gemeinderat und Stadtrat ihm vorgeben würden. Vorgesehen sei ja im Antrag, dass der Stadtrat die weiteren Vergaben beschließen solle. Heute werde auch nicht beschlossen, wie ganz genau die Kinderkrippe ausschaue. So sei etwa die Raumeinteilung Feinarbeit, welche vom Planer im Zusammenspiel mit dem Amt und dem Ausschuss zu machen sei. Sie habe heute aus dem Gemeinderat herausgehört, dass es wichtig sei, das qualitativ umzusetzen, dass es rasch gehen solle, wenn das seit 2010 so gefordert werde. Sie sei seit 2012 Bürgermeisterin und suche Plätze, wo man in bestehenden Kubaturen Kinderbetreuungseinrichtungen unterbringen könne. Jetzt habe man das Glück, das an dieser Stelle zusammen zu bringen. Der Garten sei im Endeffekt am einfachsten zu lösen. Das sei jetzt eine einmalige Chance mitten in der Stadt, und sie ersuche um Zustimmung.

GR Niedrist hat in Hinblick auf eine Formulierung im gegenständlichen Antrag eine Verständnisfrage. Wenn dort geschrieben stehe, dass auf Grund der geänderten Voraussetzungen (Baurechtsvertrag) für die Errichtung des Zubaus und die Adaptierung des Altbestandes gemäß Planunterlagen von DI Handle ein mehrjähriges Vorhaben angelegt werde, dann sei dies doch wohl nicht so zu verstehen, dass heute das fix und fertige Projekt und die bereits präsentierten Unterlagen beschlossen würden?

Bgm. Posch ersucht Ing. Angerer, die genaue Bezeichnung des derzeitigen Projektstandes zu erläutern.

Ing. Angerer führt aus, dass man sich derzeit in einem Vorentwurfsstadium befinde, was über verschiedene Planungsschritte des Entwurfs, der Einreichung und der Ausführungsplanung bis zur Detailplanung verfeinert werde. Dies in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber, wo Detailthemen wie beispielsweise die Belichtung von einem

Eckraum ect. verfeinert und in die Tiefe ausgearbeitet würden. Die vorliegende Planung befände sich, wie gesagt, im Vorentwurfsstadium. Das werde jetzt sukzessive verfeinert und im Detail ausgearbeitet. Der Planer solle einen Generalplanerauftrag erhalten. Ein Generalplaner habe die gesamte Planungsseite durchzuführen bis hin zur Ausführungs- und Detailplanung. In diesem Auftrag enthalten seien auch die Sonderplaner, also alles, was von der Planung und der Bauleiterseite her gebraucht würde, inklusive der Leistungsverzeichnisse. Auf Grundlage dieser Leistungsverzeichnisse erfolge sodann die Ausschreibung der verschiedenen Gewerke. Mit konkreten Auftragsvergaben bezüglich dieser Ausschreibungen werde dann der Stadtrat zu befassen sein. Der Schritt für die bauliche Ausführung sei somit vom Stadtrat zu beschließen. Das habe mit der gegenständlichen Beschlussfassung nichts zu tun.

GR Niedrist findet beim Angebot des Generalplaners nicht so gut, dass dieser separat die Abnahme der Mängelbehebungen im Angebot habe und hierfür in Regie Kosten verrechne. Man sollte hier auf den Planer einwirken, dass dies tunlichst auf die Mängelverursacher überwältzt werde und nicht die Stadt die Abnahme von Mängelbehebungen zusätzlich belaste, wo sie nichts dafür könne.

Ing. Angerer weist darauf hin, dass Mängelabnahmen und dergleichen Sache der örtlichen Bauaufsicht seien, die ein mängelfreies Gewerk zu übergeben habe. Das sei zwar im Auftrag verpackt, aber nicht Sache des Planers. Das sei eine Teilleistung eines Subunternehmers.

GR Niedrist äußert, dass der Planer das dezidiert in sein Angebot hineingeschrieben habe, dass die Abnahme der Mängel separat zu bezahlen sei. Da wäre ihm schon recht, wenn einer der Professionisten einen Mangel habe und die örtliche Bauaufsicht der Stadt zur Abnahme hingeschickt werde, dass nicht die Stadt mit den Kosten belastet werde. Das möge ausgehandelt werden.

Vbgm. Tscherner kommt noch einmal auf das Thema „Studie – EUR 1,4 Millionen“ zu sprechen, und dass ihm dafür zu wenig vorliege. Und beim Generalplaner, da sei die Statik drinnen, und ob er jetzt einen Geotechniker brauche oder was auch immer – das müsse er wohl selber berappen?

Ing. Angerer antwortet, dass es sich um ein Gesamtpaket handle und nichts Zusätzliches zu erwarten sei. Unvorhergesehenes ausgenommen. So sei der Untergrund Bauherrenrisiko, und wenn man dafür zusätzlich einen Geotechniker benötige, dann werde dieser zusätzlich zu beauftragen sein. Das könne ein Generalplaner auch nicht abschätzen, ob hier eine Leistung auf ihn zukomme oder nicht. Das wäre ebenso eine unseriöse Kalkulation, als wenn er von vornherein einen Geotechniker aufnehme, den er dann im Endeffekt nicht benötige. Das müsse man dann anlassbezogen machen. Alle Eventualitäten könnten nicht mit berücksichtigt werden. Es gebe eine Kostenschätzung, die dem Ganzen zugrunde liege. Das stecke den Rahmen ab; ob dieser dann ausgefüllt werde, sei abhängig von den tatsächlichen Angeboten, welche separat vom Stadtrat zu beauftragen seien.

GR Weiler möchte wissen, ob sie das richtig sehe, dass an den Planer der Auftrag vergeben werden solle, dass diese Studie in dieser Ecke des Gartens umgesetzt werde, und dass gar nicht überlegt werde, ob man etwas Anderes machen könne. Etwa betreffend den Dachboden.

Bgm. Posch antwortet, dass der Dachboden aus ihrer Sicht schon tief erörtert worden sei. Die von Vbgm. Tscherner angesprochene Dachbodenhebung werde beim Denkmalamt ganz schwierig werden. Das sei jetzt mehrfach ausgeführt worden. Auf

Basis dieser Studie werde der Planer beauftragt, weiter zu planen und die Einreichplanung zu erstellen.

StR Schramm-Skoficz erachtet es als sehr schade, dass so ein Projekt mit so vielen Bedenken jetzt ohne weiteres Andenken weiterer Möglichkeiten auf die Reise geschickt werden solle. Alle würden qualitätsvolle Kinderbetreuung wollen. Und wenn das Bundesdenkmalamt nein sage, müsse es doch eigentlich ein Schreiben geben, das sie dann auch sehen wolle.

Bgm. Posch antwortet, dass es diesbezüglich eine Auskunft des Landeskonservators gebe, dass das nicht genehmigt werde. Das habe sie nicht schriftlich, sondern sei ihr so vermittelt worden.

Vbgm. Nuding bemerkt, dass die Vertreterin des Bundesdenkmalamtes – und das werde GR Weiler bestätigen – im Altstadt Ausschuss kundgetan habe, dass im Osten des Bestandsgebäudes seitens des Denkmalamtes kein Zubau denkbar sei.

Auf die Frage von Vbgm. Tscherner, ob man auch gefragt habe, ob man 1 m aufsetzen dürfe, weist Bgm. Posch auf den Denkmalschutz dieses Gebäudes hin, und man habe das nicht gefragt. Wenn auch geäußert werde, dass es noch so viele Bedenken gebe, sei sie doch der Meinung, dass von Fachseite alle diese Bedenken aufgegriffen und erörtert worden seien. Sie sehe keine berechtigten Bedenken.

GR Vedlin möchte Vbgm. Nuding dahingehend korrigieren, dass die Gemeinderatsperiode 2010 bis 2016 nicht „Rot-Gold“ gewesen sei. Vbgm. Nuding antwortet, er habe auf die Kritik von StR Mimm Bezug genommen, dass dieser von 2010 an ständig dahinter gewesen sei, dass man etwas machen müsse. Dann habe er gesagt, das hätte man in der „rot-goldenen“ Periode von 2004 bis 2010 auch machen können.

*Vbgm. Tscherner trägt zum gegenständlichen TOP folgenden schriftlichen **Antrag von Vbgm. Tscherner, GR Weiler und GR Niedrist betreffend „Flächenteilung Altstadtpark - Kindergarten Bachlechnerstraße“** vor:*

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass im Falle eines Beschlusses für einen Zubau im Gartenbereich des Kindergartens Bachlechnerstraße eine in der Größe diesem Zubau entsprechende Fläche des Altstadt Parks dem Kindergarten zur alleinigen Nutzung zugeschrieben wird.

BEGRÜNDUNG:

Die bestehenden Räumlichkeiten des Kindergartens Bachlechnerstraße sind beengt und laut Julia Raich, Pädagogische Aufsicht für den Raum Innsbruck Land-Ost, an der Untergrenze der zulässigen Raumgrößen. Der Ausbau des ersten Stocks bedingt durch die baulichen Gegebenheiten ebenfalls, dass die Räume, die zur Kindergartennutzung hinzugewonnen werden, relativ klein ausfallen müssen. Umso wichtiger ist es daher für einen erfolgreichen Betrieb des Kindergartens, dass die Kinder möglichst viel Zeit spontan im Freien verbringen können. Daher ist ein eigener Garten mit ausreichender Grundfläche unverzichtbar für den Kindergarten.

Berücksichtigt man zusätzlich noch die Tatsache, dass gerade die Kinder, die den Bachlechner-Kindergarten besuchen im Altstadtbereich wohnhaft sind, in dem keine Gärten zur Verfügung stehen, so wird deutlich, dass den Kindern zumindest in der Zeit, in der sie außer Haus betreut werden, genügend Bewegungsangebot im Freien gemacht werden muss.

Neben den anderen Kindern und den ErzieherInnen stellt der die Kinder umgebende Raum den „dritten Pädagogen“ dar. Diese erziehungswissenschaftliche Erkenntnis bezieht sich nicht nur auf Innenräume, sondern genauso auf Außenräume. Durch eine Führung des Kindergartens als Ganztageseinrichtung wird der Kindergarten noch viel mehr zu einem Lebensraum für die Kinder als er es jetzt schon ist. Dadurch steigen auch die Anforderungen an das Kindergartenpersonal die Kinder aus gesundheitlichen, umweltpädagogischen und entwicklungstheoretischen Gründen hinaus in die Welt zu begleiten. Dies soll ihnen durch eine ausreichend große Gartenfläche, die dem Kindergarten zur alleinigen und jederzeitigen Benutzung zur Verfügung steht, ermöglicht werden.

Durch den Zubau schrumpft das bestehende Gartengrundstück des Kindergartens um ca. 300m². Hingegen wächst die Anzahl der Kinder durch den Um- und Zubau um die Hälfte auf ca. 120 Kinder. Um dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder Genüge zu tun und gegebenenfalls eigene Gartenbereiche für die kleineren Kinderkrippenkinder und die größeren Kindergartenkinder einrichten zu können, ist es daher unabdingbar die durch den Zubau wegfallende Gartenfläche aus dem Bereich des Altstadt-parks zu kompensieren.

Bgm. Posch möchte das konkrete Ausmaß der zusätzlichen Gartenfläche im Bereich des Altstadt-parks jetzt noch nicht fixieren. Sie stellt deshalb folgenden

Abänderungsantrag zu diesem Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass im Falle eines Beschlusses für einen Zubau im Gartenbereich des Kindergartens Bachlechnerstraße eine angemessene und im Zuge des Projektes erforderliche Gartenfläche dem Kindergarten zur alleinigen Nutzung zugeschrieben werde.

Beschlüsse:

Der Antrag zu TOP 12.2. wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 1 Stimmenthaltung) mehrheitlich genehmigt.

Der Abänderungsantrag von Bgm. Posch zum Antrag von Vbgm. Tscherner, GR Weiler und GR Niedrist betreffend „Flächenteilung Altstadt-park - Kindergarten Bachlechnerstraße“ wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (davon 3 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

zu 13. Bericht aus dem Überprüfungsausschuss

Frau GR Stibernitz legt als Obfrau des Überprüfungsausschusses folgenden Bericht an den Gemeinderat ab:

*„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Hoher Gemeinderat!*

Es freut mich, dass mir ein Tagesordnungspunkt eingeräumt wurde und ich erstatte als Obfrau des Überprüfungsausschusses dem Gemeinderat kurz Bericht, was in der letzten Gemeinderatsperiode nicht erfolgt ist:

Gemeinsam mit meinem Stellvertreter, Herrn Dr. Werner Schiffner, wurde am 6.6.2016 die mindestens in jedem dritten Monat gesetzlich vorgeschriebene Kassen- und Belegprüfung durchgeführt. Es wurde zuerst der Kassenbestand anhand der Tagesauszüge der Bankkonten auf Übereinstimmung überprüft.

Die abgelegten Belege wurden stichprobenartig:

- *auf ihr ziffernmäßige und rechnerische Richtigkeit*
- *auf Übereinstimmung mit den vorliegenden Rechnungen*
- *auf Abzüge von Skonti und Zahlungserleichterungen*
- *auf Anordnungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung*

kontrolliert.

Überweisungen wurden im Online-Banking-Journal überprüft und Buchungen von Rechnungen am PC kontrolliert. Ebenso wurde die Niederschrift der letzten Überprüfung eingesehen. Eine Prüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ist derzeit noch nicht relevant, die laufende Überwachung erfolgt durch den Finanzverwalter.

Die verständlicherweise nur stichprobenhaft vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und Belege ergab keine Mängel.

Ich möchte nun noch kurz berichten, dass ich am 16.6.2016 die 3. Sitzung des ÜA einberufen und als Thema die die städtische EDV samt Datensicherung und Datensicherheit gewählt habe.

Hr. Gerhard Lebitsch, Leiter des Referates IT/ CSS-Koordination (Informationstechnik/Client-, Server-Systemkoordination) wurde als Berichtersteller eingeladen. Er referierte sehr informativ über die Entwicklung der städtischen EDV. Anhand von Power-Point-Folien erläuterte er die Betreuung der internen Kommunikationslösungen, Serversysteme und Arbeitsplatzrechner, Vernetzung und Verteilersysteme, Sicherstellung der Systemverfügbarkeit, Analyse und Behebung von Störungen im operativen Betrieb. Im Zuge des Berichtes wurden von Seiten der Ausschussmitglieder einige Fragen gestellt, die Hr. Lebitsch entsprechend beantwortet hat. Im Anschluss wurden die Kosten für die EDV-Betreuung bzw. Drucker- und Kopiererkosten anhand einer Auflistung besprochen.

Ergebnis: Durch die jahrelangen Geschäftsverbindungen ist eine perfekte Zusammenarbeit der Stadtgemeinde Hall mit HallAG sowie KufGem gegeben. Beide Firmen bieten derzeit optimale Lösungen und die städtische EDV ist gut betreut, was natürlich einiges an Kosten verursacht. Jedoch muss uns ein gut funktionierendes und gut gesichertes System das wert sein!“

zu 14. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

15.1.

*Bgm. Posch berichtet von der Beauftragung eines Experten durch den **Planungsverband**, den **öffentlichen Personennahverkehr** im Verbandsgebiet zu untersuchen und den Bedarf sowie Verbesserungspotentiale zu erheben. Sie werde diesen Experten auch bei den von ihr im Herbst durchzuführenden Stadtteilversammlungen beiziehen, damit die Bevölkerung ihre Anliegen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs diesem Experten unmittelbar vortragen könne. Andere Bürgermeisterkollegen aus dem Planungsverband würden das auch so handhaben wollen. Die Wahrnehmungen und Wünsche der Bevölkerung sollten so aufgenommen und jedwedes Verbesserungspotential erhoben werden. Da gebe es auch die Begleitung durch die Verkehrsplanung des Landes, ebenso bezüglich des **Radverkehrs** und der **Radwegeverbindungen**. Man mache sich natürlich auch Gedanken, hier zu forcieren und zu verbessern. Bezüglich des **motorisierten Individualverkehrs** habe man sich im Planungsverband geeinigt, dass auch dies von einem Experten im gesamten Planungsgebiet untersucht werden solle. Dabei sollen Lösungsansätze herausgearbeitet werden. Das werde also auf der Ebene des Planungsverbandes mit Unterstützung des Landes durchgeführt. Landeshauptmann-Stellvertreter Geisler stehe dazu, nicht nur den öffentlichen Personennahverkehr so gut als möglich zu evaluieren, sondern auch den Radverkehr, und dass es auch eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur brauche. Deshalb soll in diesem Zusammenhang das gesamte Planungsgebiet betrachtet und auf Gemeindeebene mit Einbindung der Bevölkerung beraten werden, was der Experte konzipiert und überlegt habe. Die Bürgermeister seien hier sehr kooperationsbereit und der Meinung, die Verkehrsthematik gemeinsam lösen zu müssen.*

15.2.

*StR Mimm meldet sich zu Wort. Wie zu Beginn der Sitzung erwähnt, habe Herr **Günther Zechberger** sein **Mandat als Ersatz-Gemeinderat zurückgelegt**. Dadurch ergebe sich, dass an seine Stelle **Ersatz-Gemeinderätin Angelika Sachers** nachrücke, und das wolle er mitteilen. Frau Ersatz-Gemeinderätin Sachers sei bisher im Kulturausschuss als Vertretung für Günther Zechberger genannt und werde nun als Ersatz-Gemeinderätin in den **Kulturausschuss** nominiert. Als ihr Ersatz im Kulturausschuss werde Herr GR Vedlin vorgeschlagen. Dies gelte bei Rechtsgültigkeit der Verzichtserklärung von Günther Zechberger. Es werde um entsprechende Veranlassung ersucht.*

Dieser Vorschlag weist die erforderlichen Unterschriften der Fraktion auf. Bei Rechtsgültigkeit der Verzichtserklärung von Günther Zechberger ist **GR-Ersatzmitglied Angelika Sachers** an dessen Stelle somit **Mitglied des Kulturausschusses** und **GR Vedlin** ihr **Ersatzmitglied** im Kulturausschuss.

15.3.

*StR Mimm bringt folgenden schriftlichen **Antrag** betreffend „Inklusion – Schulneubau – Landesschulinspektorin Dr. Handle“ ein:*

GR Günther Zechberger hat zur 41. Sitzung des GR am 30.9.2015 den Antrag gestellt, dass als erster Schritt zum Thema : Inklusion – Schulneubau , Frau LSI Mag. Dr. Ingrid Handle , für den gesamten Gemeinderat eingeladen werden soll.

Zu einer neuerlichen Anfrage zu diesem Antrag wurde von VzBgm Nudding erklärt, dass Frau Dr. Handle in den Schulausschuss eingeladen wurde.

Dies ist nicht im Sinne der Antragsstellung vom 30. 9. 2015. und somit der Antrag nicht erfüllt.

Die Sozialdemokratie Hall stellt daher nochmals im Sinne des erst Antrages den Antrag, Frau Landesschulinspektorin Mag. Dr. Ingrid Handle zum Gesamten Gemeinderat einzuladen.

15.4.

*StR Mimm stellt folgende **Anfrage** betreffend „Linie 4 – Kosten“ an die Bürgermeisterin:*

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Im Rahmen der Gespräche der Linienführung des 4er wurde unter anderem behauptet, dass zur letzten Fahrplanumstellung seitens des VVT, die Stadt Innsbruck bezüglich der Kostenbeteiligung nicht angefragt wurde. Man habe dies einfach schlichtweg übersehen.

Meine diesbezüglichen Fragen sind:

1. Entspricht dieser Vorwurf der Richtigkeit, bzw. haben Sie davon Kenntnis?
2. Wenn ja, zahlt die Stadt Hall dazu einen höheren Beitrag an den VVT.?
3. Wenn Ja, welcher Schaden ist der Stadt Hall dadurch entstanden.

Bgm. Posch äußert, sie werde das gesondert beantworten. Die Stadt habe bisher für die Linie 4 konkret noch keinen Beitrag geleistet, außer dass man vor Jahrzehnten ATS 100.000,- zahlen habe müssen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Busses, das wisse sie noch von früher. Die Stadt müsse für die Führung der Linie 4 nichts bezahlen, sie schaue sich das an und werde es dann beantworten.

15.5.

GR Niedrist bringt für die Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ die zwei Anträge „Ausarbeitung Sportstättenkonzept“ sowie „Wiedereinführung Stadtfest“ ein:

Die Gemeinderatspartei „Für Hall – Unabhängige Bürgerliste“ stellt zu Tagesordnungspunkt 15. „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2016 nachstehende

ANTRÄGE:

1. Ausarbeitung Sportstättenkonzept

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass ein Konzept zur Sanierung und Erneuerung der Sportstätten im Gemeindegebiet der Stadt Hall in Tirol ausgearbeitet wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Sportstätten in der Stadt Hall in Tirol befinden sich in einem äußerst sanierungsbedürftigen und fast desolaten Zustand. Dies hat auch bereits die vormalige Stadtregierung erkannt und wurde am Beginn der letzten Gemeinderatsperiode eine Besichtigung der Sportstätten mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Hall in Tirol und den zuständigen Ausschussmitgliedern vorgenommen.

Seit dieser Bestandaufnahme wurden aber keine weiteren Maßnahmen gesetzt, wobei aber eine Sanierung der Sportstätten dringend notwendig ist. Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2015 wurde von „Für Hall“ ein entsprechender Antrag gestellt, wobei überhaupt keine Maßnahmen gesetzt wurden.

Bereits seit Jahren wird beispielsweise die Sanierung der Tartanbahn auf der Haller Lend, welche aus sicherheitstechnischen Gründen gesperrt ist, im Budget geführt, ohne eine Verwirklichung vorzunehmen. Dies hat unter anderem zu einer Auflösung des Leichtathletikclub geführt. Auch der Sportplatz Schöneegg ist stark sanierungsbedürftig.

Neben diesen dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Sportstätten, welche eine Funktionsfähigkeit gewährleisten sollen, besteht auch ein Wunsch nach Erneuerungen, wie etwa die Errichtung eines Kunstrasenplatzes, was in kleineren Gemeinden bereits erfolgreich umgesetzt wurde.

Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Haller Vereine für das Wintertraining kostenpflichtig einen Kunstrasenplatz in der Nachbargemeinde verwenden.

Für die dringend notwendige Sanierung und auch Erneuerung der Haller Sportstätten soll daher ein Konzept ausgearbeitet werden.

Insbesondere wäre darauf zu achten, welche Sportvereine in welchem Ausmaß Sportanlagen in der Stadtgemeinde nutzen und benötigen, sodass anhand dieser konzeptionellen Festlegungen eine zumindest schrittweise Sanierung und Erneuerung der Sportstätten vorgenommen werden kann.

2. Wiedereinführung Stadtfest

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Stadtfest gemeinsam mit den städtischen Vereinen abgehalten wird.

BEGRÜNDUNG:

Jahrelang fand in Hall in Tirol das – nahezu schon berühmte – Haller Stadtfest statt, bevor dieses insbesondere für Vereine lukrative Fest abgeschafft wurde.

Sämtliche Umlandgemeinden wie Mils, Rum, Thaur oder Absam halten ein Dorffest ab. Auch in Kufstein findet ein Stadtfest statt. Die Stadt Hall in Tirol stellt eine der wenigen Ausnahmen dar.

Es soll daher wieder ein Stadtfest stattfinden, welches in Abstimmung mit den Vereinen durchgeführt wird.

Dadurch wird den Vereinen einerseits eine – nicht zu unterschätzende – Einnahmemöglichkeit zur Verfügung gestellt und haben die Vereine andererseits auch die Möglichkeit sich der Öffentlichkeit zu präsentieren sowie neue Mitglieder zu werben.

Nicht zu übersehen ist dabei auch die hohe Kompetenz von Vereinen hinsichtlich der Sozialisierung unserer jüngeren Mitbürger und der Schaffung von Kommunikationszentren für die älteren Mitbürger. Mit dem Stadtfest kann den Vereinen eine weitere Möglichkeit geboten werden diese Kompetenzen auszuüben und zu präsentieren.

Allfällige haftungsrechtliche Bedenken lassen sich durch die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes und/oder die Beauftragung einer Sicherheitsfirma mit einer ausreichenden Haftpflichtversicherungssumme beseitigen.

Diese Vorgehensweise wird unter anderem in Kufstein gelebt, wobei das dortige Kaiserfest von mehreren zehntausend Personen besucht wird.

***Bgm. Posch** führt zum **Sportstättenkonzept** aus, dass es einen Gemeinderatsbeschluss gebe mit Beauftragung des Sportausschusses, ein solches zu überlegen und zu erstellen. Die Begehung sei nicht so lange her.*

***GR Norz** berichtet als Obmann des Sportausschusses, dass dieses Thema im Sportausschuss behandelt werde. Man werde - auch angesichts der neuen Ausschussmitglieder - wieder eine Begehung durchführen. Mit dem neuen Gelände in Schönegg habe man ja ein weiteres Betätigungsfeld. Es werde also an diesem Sportstättenkonzept gearbeitet.*

15.6.

***Vbgm. Tscherner** möchte zum Thema „**Regionalverkehrsplanung**“ wissen, ob es da schon einen Planer gebe, wer das sei und welcher Zeitraum vorgegeben werde.*

***Bgm. Posch** antwortet, dass noch kein Experte beauftragt worden sei, die Umsetzung aber rasch erfolgen solle.*

15.7.

***GR Weiler** erwähnt die am Vortag stattgefundenene Sitzung des Sozial- und Wohnungsausschusses, wo auch der Punkt „**Flüchtlingswesen**“ Thema gewesen sei. Sie habe eine Frage zur Traglufthalle gehabt, wozu auch alles beantwortet worden sei. Es sei in diesem Zusammenhang die Frage aufgetaucht, ob das Flüchtlingswesen in den Sozial- und Wohnungsausschuss oder in den Gesellschafts- und Integrationsausschuss gehören würde. StR Partl sei der Meinung gewesen, das gehöre in den Integrationsausschuss. GR Schmid habe im Integrationsausschuss gehört, das gehöre in den Sozial- und Wohnungsausschuss. Sie wolle die Bürgermeisterin fragen, dass dies wohl schon Agenden des Sozial- und Wohnungsausschusses wären?*

***Bgm. Posch** antwortet, dass das vom Gemeinderat so festgelegt worden sei. Man habe ja immer wieder verschiedene Themen, die in verschiedenen Ausschüssen behandelt würden. Wenn die Leiterin des Sozial- und Wohnungsamtes im Ausschuss konkrete Auskünfte geben könne, dann werde das ja in Ordnung sein. Man könne das dann natürlich auch im Integrationsausschuss besprechen. Integration habe ja nicht unbedingt mit der Frage der technischen Unterbringung von Flüchtlingen zu tun, das sei ja etwas anderes. Flüchtlingsangelegenheiten seien so auch eine Querschnittsmaterie, die man unter verschiedenen Gesichtspunkten überall behandeln könnte.*

StR Schramm-Skoficz äußert dazu, dass die Flüchtlingsangelegenheiten eigentlich für den Sozial- und Wohnungsausschuss vorgesehen seien, wobei es arbeitsmäßig schon angebracht wäre, wenn dies in einem Ausschuss angesiedelt wäre. Wie es jetzt sei, sei es nicht ganz ideal, aber sie werde das bei der morgigen Sitzung des Stadtrates vorbringen.

Bgm. Posch berichtet dazu, dass StR Schramm-Skoficz ja den Auftrag erhalten habe, sich darum zu kümmern, dass für die Sommerbetreuungsmöglichkeiten vor allem für die Kinder aus der Traglufthalle feste Unterkünfte im städtischen Bereich geschaffen werden könnten. Diesbezüglich habe ihr der Leiter des Schul- und Personalamtes heute berichtet, dass mit den Tiroler Sozialen Diensten eine Vereinbarung getroffen worden sei, in der Polytechnischen Schule den Turnsaal und einen Klassenraum zur Verfügung zu stellen; dies für die Dauer der Schulferien mit Ausnahme einer Woche, die für Reinigungsarbeiten benötigt würden. Damit sei es gelungen, einen Wunsch, den auch StR Schramm-Skoficz gehabt habe, zu realisieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 21:34 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Dr. Schiffner eh.

GR DI (FH) Erbeznik eh.